

für die Zeit des Bischofs Althaeus berichteten Ereignisse, auch wenn sie nicht historisch sind, einem späteren Fälscher doch einen geeigneten Anknüpfungspunkt bieten konnten. Das Richtige sah hier zweifellos schon Gelpke¹, wenn er annimmt, daß der Name des dort genannten Hoftheologen Karls, Theodor, mit dem Namen des Landesheiligen, dem ersten Theodor, zusammengebracht wurde. 801 soll Karl durch das Wallis aus Rom nach Hause zurückgekehrt sein und eine Partikel des heiligen Kreuzes durch seinen Hofkaplan Theodor nach Sitten gesandt haben; 802 (oder 805) schenkte Karl dem heiligen Theodul den Komitat und die Präfektur: auch die beiden einander naheliegenden Daten führen auf jene Kombination.

So läßt sich die Entstehung der Vita Ruodperts in folgenden Sätzen zusammenfassen: 1. Der Verfasser benutzte die in der Ägidiusvita und in der poetischen Karlslegende vorliegende Erzählung von der Verfehlung des Kaisers und seiner Absolution durch den Heiligen, um damit die Schenkung zu begründen; das war der Hauptanlaß für den Ursprung der Vita. 2. Er verband damit die Verehrung des Landesheiligen als des Patrons der Reben und hängte darum die Geschichte von der Weinvermehrung an. 3. Auf Grund der Darstellung des Landesheiligen als des Glockenpatrons wurde später die Legende von der Rettung des Papstes durch den Heiligen als Gegenstück zu seiner Rettung des Kaisers erfunden und der Vita hinzugefügt. Daß schon 1395 in Ternaus eine Jodernglocke hing² und 1446 ein Splitter in Blotzheim im Elsaß nachgewiesen ist, deutet jedenfalls darauf hin, daß Theodor als Patron des Landes schon Glockenheiliger war, ehe die erst spät auftretende Wundergeschichte erzählt wurde. Das dem Bischof Althaeus gegebene Privilegium aber und der Name von Karls Hofkaplan, der damit in Verbindung gesetzt war, bildeten den willkommenen Ausgangspunkt für den Schöpfer der Vita, deren Entstehung mit diesen Ausführungen wohl aufgehell ist.

Der Investiturstreit in Frankreich

Von Dr. Willi Schwarz, Sulzbach a. Kocher

An der Frage der Laieninvestitur hat sich im 11. Jhd. die große Auseinandersetzung der beiden bestimmenden Mächte des Mittelalters, Papsttum und Kaisertum, entzündet. Mochte das Verbot, wie es Gregor VII. zuerst in aller Schärfe und Tragweite gefaßt hat, ursprünglich dem Kampfe, vielleicht nur den Verhandlungen

1) Herzogs Realenzyklopädie für prot. Theol. und Kirche XV¹, S. 743.

2) Caminada, Die Bündner Glocken, 1915, S. 21. 67.

mit dem deutschen König gegolten haben, es ist doch nach wenigen Jahren öffentlich und als für die ganze Kirche verbindlich verkündigt worden. In dem Maße, wie sich das Kampfgesetz zu einem Grundgesetz der Kirche auswuchs, mußte sich sein Rayon erweitern, mußte es andere Länder wie Frankreich und England in Mitleidenschaft ziehen. Aus der Machtvollkommenheit des Papstes leitete man seine Berechtigung ab, ein solches Gesetz zu erlassen. Nicht von ungefähr steht ja im päpstlichen Register kurz nach der Fastensynode d. J. 1075, auf der das Gesetz zustande kam, der sog. *Dictatus papae*, eine Zusammenstellung der Praerogativen des päpstlichen Stuhles, und hier wieder als siebenter Punkt: *quod illi soli licet pro temporis necessitate novas leges condere*¹. Bei aller Begründung des Schrittes auf alte *Kapones* scheint man sich doch im Schoße der römischen Kirche nicht im Zweifel gewesen zu sein, daß man eine Neuerung traf. Kraft autonomer gesetzgeberischer Gewalt war das Gesetz erlassen, wie es wiederum der Freiheit der Kirche, der Herrschaft des Papstes über die Landeskirchen dienen sollte. Beides, das man in dem Begriff einer zentralistischen Monarchie des Papstes zusammenfassen kann, wäre wieder in Frage gestellt worden, wo man das Gesetz in seiner Geltung auf Deutschland und Italien beschränkt hätte.

Eine andere Frage ist die, ob dieses Investiturverbot für Frankreich dieselbe Bedeutung gewann wie für Deutschland, ob man daher überhaupt von einem französischen Investiturstreit reden kann. Ein Forscher des Kirchenrechts wie Hinschius kennt keinen². Und in der Tat wird man, wenn man nur den rechtlichen Vorgang der Investitur im Auge hat, zu einem Nein kommen müssen. Die Übertragung mit Ring und Stab läßt sich nur im Norden Frankreichs nachweisen; für Aquitanien und den ganzen Süden fehlen dafür jegliche Belege. Und dann steht, auch über Gregor hinaus, in Frankreich die Simonie so durchaus im Vordergrund des Streites wie etwa für England später der Lehenseid der Geistlichen. Schließlich waren bei der Schwäche des französischen Königtums und der feudalen Zerrissenheit des Landes einem Widerstand gegen das Papsttum verhältnismäßig enge Grenzen gesetzt. Ein Wormser Konkordat, ein Canossa und all die grandiosen Formen des Ringens auf der

1) Reg. II, 55 a.

2) Kirchenrecht II, S. 541 und 578.

deutschen Seite gehen dem Kampf in Frankreich ab. So konnte ihn auch ein französischer Forscher dahin zusammenfassen: „La querelle des investitures s'est bornée en France à la publication d'un certain nombre de décrets sous Grégoire VII, Urbain II, Pascal II, Calixte II, à quelques dépositions d'évêques et ce fut tout.“¹

Dagegen läßt sich sagen, daß die Verwendung der Symbole von Ring und Stab erst gegen Ende des Jhd.s, als der Streit schon seiner Liquidation entgegenging, die Hauptsache wurde. Gregor VII. jedenfalls war es sicherlich nicht um eine Abwandlung der äußeren Formen des Belehnungsaktes zu tun, sondern um eine Ausschaltung der weltlichen Macht. Und dann war auch für Deutschland die Laieninvestitur höchste Anlaß des Konfliktes, nicht sein wesentlicher Gegenstand, so daß man in diesem Betracht auch zweifeln könnte, ob der Name dieses deutschen Investiturstreits zu Recht besteht². Aber auch das Investiturverbot schon traf ebenso die Wurzeln des französischen Königtums wie die des deutschen. Von ihm nimmt man nun einmal den Namen dieser Epoche päpstlichen Weltherrschaftstrebens. So sind auch wir berechtigt, eine französische Seite dieses Streites zu unterscheiden.

Kommt doch ihr gerade eine hervorragende Bedeutung zu nach Grundlagen wie Ergebnissen des gregorianischen Zeitalters. Man liebt es, die gregorianische Reform als eine Weiter- bzw. Umbildung der Cluniacenserbewegung aufzufassen. Und wie Cluny von einem französischen Grafen gegründet worden war, so lag es selbst mit einer Menge ihm unterstellter oder doch von ihm reformierter Klöster auf französischem Boden. Neuere Forschungen suchen zwar zu erweisen, daß wenigstens für die Zeit bis zur Mitte des 11. Jhd.s diese Mönchsbeziehung von den staatsfeindlichen Tendenzen des Papsttums nichts in sich trug³. Und für Frankreich wird sich auch für die spätere Zeit zeigen lassen, daß Rom und Cluny getrennte Wege gingen. War Frankreich zu Zeiten Nikolaus' II. oder Gregors VII. zu einem guten Teil für die Cluniacenserreform gewonnen, saßen besonders in Südfrankreich Cluniacenser auch auf

1) Imbart de la Tour, Les élections épiscopales dans l'église de France du 11. au 12. siècle (Paris 1891), S. 398.

2) Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, III, S. 838.

3) E. Sackur, Die Cluniacenser in ihrer kirchlichen und allgemeinesgeschichtlichen Wirksamkeit bis zur Mitte des 11. Jhd.s, 1892 und 1894.

Bischofsstühlen, so war das für die römische Kirche nicht einmal immer ein Vorteil. Das Land war gegen das Propagandamittel der moralischen Reform, mit der die Herrschaftspläne der Kirche aufs Engste verschlungen waren, gewissermaßen immun. Doch wohl dank Cluny kam es aber in Frankreich nie zu einer ausgesprochenen Absage an den römischen Stuhl, im Gegensatz zu Deutschland und England. Und in Frankreich gelang auch zuerst die Aussöhnung mit der Kirche. Man hat schon das Werk Gregors VII. in der „Romanisierung der katholischen Kirche“, in ihrer „Begründung hauptsächlich auf die romanischen Länder“ gesehen¹. Das letztere gilt noch mehr für Urban II., der mit dem Kreuzzug das Papsttum in Abhängigkeit von Frankreich brachte, so daß schließlich der Bund nicht mehr zu umgehen war, der 1107 mit der Reise Paschalis' II. an den französischen Hof vor aller Augen stand. Die Epoche des Papsttums, die ein halbes Jahrhundert zuvor mit dem Tode Viktors II. eingesetzt hatte, war zum Abschluß gekommen, an Stelle der Abhängigkeit vom deutschen Kaisertum die politische Freundschaft mit Frankreich getreten.

I. Frankreich und die Kirche vor dem Investiturstreit

1. Das Investiturverbot drohte, wie erwähnt, die Macht des französischen Königtums ebenso zu unterwühlen wie die des deutschen. Die Stellung des königlichen Episkopats wird dies verdeutlichen. Das Königtum der Kapetinger ruhte auf dem Erbe, das es von den Karolingern zu seinem eigenen Grundbesitz in der Ile-de-France hinzubekam. Diese Erbschaft war eine wesentlich kirchliche. Zu den drei königlichen Hausdiözesen Paris, Orléans und Senlis traten eine Reihe anderer, die territorial ohne Zusammenhang mit diesem Kern der königlichen Macht über die Länder der größeren und kleineren Vasallen zerstreut lagen. Die Grenzen des dem König unterstehenden kirchlichen Bezirkes waren gegeben im Westen und Süden durch die Normandie, Anjou, Aquitanien (mit Ausnahme der Auvergne) und Rouergue. Alles Land diesseits, also etwa von Epte, Sarthe, Loire und Cher bis an die deutsche

1) K. Hampe, Deutsche Kaisergeschichte in der Zeit der Salier und Staufer, 4. Aufl. 1919, S. 63.

Grenze im Norden und Osten umfaßte nur königliche Bistümer. Der König übte die Investitur in Tours wie in Langres, in T rouanne wie Le Puy. Insbesondere die lange Grenze gegen Deutschland vom Artois bis ins Velay war kirchlich von ihm beherrscht, ein großer Machtkomplex, aber auch eine empfindliche Angriffsfl che. Aus diesem Umfang der k niglichen Gewalt heraus kann man es verstehen, da  es anla lich des Reimser Konzils 1049 von den Bisch fen und  bten hei t, sie haupts chlich machten die Kr fte des Reiches aus¹. In der Tat hob nur diese Verf gung des K nigs  ber die Kirchen ihn heraus aus der Reihe der ihn umgebenden Gro vasallen, die sonst mit einem Herzog von Franzien wohl wetteifern konnten. Allein das Gebiet der Grafschaftsbist mer Noyon, Beauvais, Laon, Ch lons, Langres und Le Puy  bertraf an Ausdehnung die geschlossene k nigliche Dom ne². Dazu kamen dann noch die Dienste und Leistungen, zu denen die k niglichen Bist mer s mtlich verpflichtet waren. Heerwesen, Verwaltung und Diplomatie des K nigs waren ohne Mitwirkung der Bisch fe nicht zu denken.

Die Bisch fe, bei dem Fortfall der Erbllichkeit dem K nig in viel h herem Grade unterworfen als die weltlichen Vasallen, sa en gleichsam in lauter k niglichen Exklaven. Dadurch aber waren sie den andern Herren, deren Gebiet sie durchbrachen, ein Dorn im Fleisch. Der Herzog von Burgund war ohne die Bist mer seines Landes machtloser als sonst ein Graf; von Auxerre, der Bischofs- und alten Hauptstadt, war seit Anfang des Jahrhunderts der Schwerpunkt des Herzogtums nach Dijon ger ckt³. Der Graf von Chartres hatte gegen ber Chartres nur ein Spolienrecht, das sich auf die Vogtei gr ndete; der Bischof war ihm nur zu einem Sicherheitseid f r die Stadt verpflichtet; die Investitur stand dem K nig zu, der den Bischof auch unmittelbar zur Heeresfolge aufrufen konnte⁴. Der Graf von Anjou endlich hatte gegen ber Tours ein

1) Itinerarium Anselmi (Mansi XIX, S. 731): . . . penes quos maxima pars facultatum regni est.

2) J. Flach, Les Origines de l'ancienne France III, Paris 1904, S. 557.

3) E. Petit, Histoire des ducs de Bourgogne de la race Cap tienne, 1885 ff., II, S. V.

4) Ivo von Chartres Bf. 94, Prou, Recueil des Actes de Philippe I, 1908, S. 383; Ivo Bf. 49, 8, 28.

Wahlrecht nur, soweit er Vasall, „casatus“ der Kirche war, die eigentliche Electio hatte der König. So ausschließlich und fest war jedoch die königliche Herrschaft in Wirklichkeit nicht, wie es an sich das Recht war. Für manche Bistümer stellte eine Familie der Nachbarschaft traditionell den Kandidaten, z. B. die Vicomtes von Nevers für Nevers, die Grafen von Ponthieu für Amiens. Oft genug hatte auch ein Großvasall, wenn er sich dazu mächtig fühlte, dem König Bistümer streitig gemacht, besonders das Haus Blois-Champagne zu Eingang des Jahrhunderts. Und ebenso liebten solche Dynastien gern, weniger aus Ergebenheit als aus ihren eigenen Interessen, ihren Arm dem Papsttum, als dieses daranging, die Kirchenpolitik der Könige zu befehlen. In der Verurteilung der simonistischen Vergebung der Bistümer fanden die Päpste der Reihe nach Beistimmung bei den Grafen von Anjou, von Blois, von Troyes und dem Herzog von Burgund. Dabei war die Simonie, die man Heinrich I. und Philipp I. vorwarf, nicht etwa eine persönliche Laune dieser Herrscher; sie lag vielmehr in den Verhältnissen begründet. Viele der entfernteren Bistümer waren eben für das Königtum und den Augenblick verlorene Posten. Dieses konnte im 11. Jhd. kaum an eine solche Expansion denken, wie sie allein dem überkommenen Wahlrecht zu den Bistümern wieder einen wirklichen Inhalt hätte geben können. Dieses Recht, so bedeutungsvoll es für die Zukunft werden konnte, war damals weithin ein totes Kapital, dessen Zinsen sich nur bei den Vakanzen flüssig machen ließen, die wieder, gleichviel in welcher Form sie bezahlt wurden, nun unter den Begriff der Simonie fielen. In gutem Instinkt vermied man den anderen Weg, den man noch zuletzt beim Bistum Le Mans eingeschlagen hatte: sich der Rechte überhaupt zu begeben und die Bistümer unter den Schutz eines anderen Herrn zu stellen. Die besondere kirchlich-politische Struktur des damaligen Frankreich, die labile Lage eines großen Teils der Bistümer mit ihren Folgen, der Simonie des Königs und dem Abfall dieses und jenes der französischen Großvasallen, gibt dem Gang des Investiturstreites hier sein eigentümliches Gepräge, das ihn unterscheidet vom deutschen oder englischen.

Wie mit den Bistümern stand es mit den Abteien, mit dem Unterschied, daß da solche des Königs mit denen der Vasallen, der Cluniazenser und der Bischöfe durcheinander lagen. Der König

war selbst Abt von St. Martin zu Tours¹ und hatte sonst Abteien, deren Besetzung ihm zustand, von Flandern bis in die Auvergne². Viel mehr als die Bistümer, die einen gewissen öffentlichrechtlichen Charakter gehabt zu haben scheinen, der es nur ausnahmsweise zuließ, daß sie der Krone entfremdet wurden, waren die Abteien Gegenstand von Schenkung und Vergabung. Die reiche und wichtige Abtei Corbie wird von Heinrich I. seiner Schwester Adela, die Balduin von Flandern heiratet, als Mitgift gegeben³. Der König behielt das Recht, solche Vergabungen rückgängig zu machen. Saint Médard zu Soissons nimmt er aus der Gewalt des dortigen Grafen in seine eigene „mundeburde“, — eines der vielen Beispiele, wo König und Abt in der Abwehr der Laiengewalt zusammengingen⁴. Bis weit in den Süden war diese Oberherrlichkeit des Königs über die Abteien noch im Gedächtnis, wenn auch diese Lage mehr und mehr verwischt zu werden drohte. Ein interessantes Zeugnis dafür ist die Urkunde v. J. 1053, durch die Pons, Graf von Toulouse, zusammen mit seiner Gattin Adalmodis die Abtei Moissac Cluny überträgt. Nach der einen, wohl der ursprünglichen Fassung spricht er von der Abtei, die er und seine Vorgänger von den französischen Königen zu Lehen trugen. Eine sonst gleichlautende Kopie redet nicht mehr vom Besitz der Abtei selbst, sondern nur von deren Schutz, den ihm die Äbte und Mönche übertragen hätten. Nur der Schlußpassus, wo von der allgemeinen Schutzpflicht des Königs die Rede war, konnte wieder bewahrt bleiben⁵. Dieser Schutz, zu dem sich der König bei der

1) Sudendorf, Berengarius Turonensis, 1850, S. 225, an König Philipp: domino abbati, regi Francorum; Luchaire, Louis VI, 1890, S. CXLVIII.

2) z. B. Saint-Richer in Flandern, im Recueil des Historiens des Gaules et de la France (par Dom Bouquet, nouv. éd. Paris 1738 ff.; fortan abgekürzt: RHF.), Bd. XI, S. 131: donum regium; Mauriac in der Auvergne, Ebenda XIV, S. 156: fiscus regalis et capella regis Francorum.

3) RHF. XI, S. 480.

4) RHF. XI, S. 367, Chron. S. Medardi; vgl. die Urkunde für Saint-Victor de Nevers RHF. XI, S. 590 = Soehnée, Catalogue des actes de Henri I, 1907, no. 98; die Begrenzung der Vogteirechte des Grafen von Corbeil gegenüber Saint-Maur des Fossés RHF. XI, S. 596 = Soehnée no. 111.

5) Hist. gén. de Languedoc, nouv. édition 1872 ff., V, S. 470, Gallia Christiana I. Instr. 30 ff.: abbatia . . . quam (cuius defensionem) ego hactenus et parentes mei, comites Tolosani, de manibus regum Francorum visi fuimus in fevi jure

Krönung verpflichten mußte, war ja rechtlich so farblos wie praktisch ungefährlich¹.

Man weist nun auf den von den Verhältnissen des Nordens verschiedenen Charakter der Kirche des südlichen Frankreich hin. Grundsätzlich ein anderer war er jedoch nicht. Was besonders den Bistümern eine etwas andere Färbung gab, war das Fehlen jeder öffentlichen Gewalt, die über den feudalen Herren sich ihrer hätte annehmen können. So sanken sie zu Objekten des Privatbesitzes herab, wurden ausgetan und verkauft wie sonst ein Gut. Der eben genannte Graf Pons gibt der Adalmodis als Wittum das Bistum Albi und die Abtei Saint-Gilles. Als sie 1053 an den Raimund Berengar als Gattin weitergeht, erhält sie von diesem zu dem nämlichen Zwecke das Bistum Gerona dazu². Selbstverständlich sind die Kirchen, soweit sie nicht als Apanagen für die jüngeren Söhne des Hauses verwendet werden, für fremde Anwärter nur um teures Geld zu haben. 5000 solidi kostet um 1038 das Bistum Albi, die eine Hälfte an den Vicomte der Stadt, die andere an den Grafen von Toulouse zu bezahlen. Der Handel wird noch zu Lebzeiten des Vorgängers perfekt, nach dessen Tod wirklich der Käufer im Bistum folgt³. 30 000 solidi sind um die Mitte des Jahrhunderts für die Abtei Moissac an den Grafen von Toulouse zu bezahlen⁴. Der Graf von Cerdagne erkauft für seinen zehnjährigen Sohn Wifred das Erzbistum Narbonne um 100 000 sol. vom Vicomte von Narbonne und dem Grafen von Rouergue, der als Markgraf von Septimanie die Oberhoheit über die Stadt hat. Dementsprechend macht sich der Wifred später bezahlt, verschafft seinem Bruder Wilhelm das Bistum Urgel, verschachert, um es zu bezahlen, Geräte seiner Kirche an spanische Juden, erteilt seinen Suffraganen die Weihen nur um Geld, mißbraucht den Gottesfrieden, um seine Gegner lahmzulegen, während er sich selbst nicht daran gebunden

habere et homagio possidere (de manibus abbatum et monachorum habuimus) . . .
 . . . papae Romano necnon Francorum regi, ad quorum tuitionem locus praefatus
 Moyssacensis pertinet, distringendum relinquo.

1) RHF. XI, S. 32.

2) Richard, Histoire des comtes de Poitou, 1903, I, S. 279.

3) Hist. gén. de Languedoc V, S. 432, dazu ebd. III, S. 300.

4) Hist. gén. de Languedoc V, S. 522.

hält. Ein solcher Mann war allerdings, wie sein Widersacher dem Papste zurief, nur gefesselt nach Rom zu bringen ¹.

2. Noch zu Anfang des Jahrhunderts hatte in Frankreich die Reform offene Türe. Das Entgegenkommen König Roberts des Frommen gegen die Kirche war nicht zuletzt durch sein Verhältnis zum Herzogtum Burgund veranlaßt gewesen, diesem hervorragend kirchlichen Boden, zu dessen Gewinnung ihm der Beistand des Papstes, der Bischöfe und der Cluniazenser von Bedeutung war ². Der König war selbst Plänen Heinrichs II. von Deutschland, die auf ein großes Reformkonzil gingen, nicht abgeneigt. Mit dem Tode Papst Benedikts VIII. und König Heinrichs II. war das gescheitert ³. Die Reform blieb von da ab in Frankreich in der Hauptsache auf den Süden beschränkt oder doch auf das Land südlich der Loire, wo Provinzialsynoden in Bourges und Limoges ihre Durchführung in die Hand nahmen. Die hier veröffentlichten Kanones betreffen neben intern kirchlichen Reformen wie Verbot der Simonie bei Weihen, der Ehen für Priester bis zum Subdiakon herab, Ausschluß der Priestersöhne von geistlichen Ämtern, nur die kleineren weltlichen Herren, so wenn bestimmt wird, daß Priesterlehen den Laien nicht zustehen sollen, daß Laien ihre Pfarreikirchen nicht ohne Zuhilfenahme des Bischofs, der die seelsorgerische Gewalt zu verleihen habe, besetzen dürfen ⁴.

Heinrich I. von Frankreich dann konnte bei seiner gefährdeten Lage und seinen kriegerischen Neigungen für Gottesfrieden und Kirchenreform wenig Verständnis aufbringen. Dafür erfuhren diese unter dem Protektorate des deutschen Königs Heinrichs III. in Deutschland und Italien Förderung, so daß diese Länder Frankreich darin weit überholten. Es war natürlich, daß die Reform, nachdem sie im Ost- und Westfränkischen Reiche auf verschiedenen Höhengspiegel zu stehen kam, nach einem Ausgleich drängte, dies um so mehr, als gerade die Bischöfe der deutschen Grenzlande gegen Frankreich hin die eifrigsten Mitarbeiter Heinrichs III. an der Reform waren. Burgundische Bischöfe hatten ihn nach Sutri

1) Mansi XIX, S. 850.

2) Vgl. die Übergabe von Sens 1016 RHF. X, S. 222 Clarius.

3) Pfister, Le règne de Robert le Pieux, 1885, S. 369 ff.

4) Mansi 501 canon 22: Ut nullus laicus presbyteros in suis ecclesiis mittat nisi in manu episcopi sui.

und Rom begleitet¹; 1048 wurde ein Lothringer, Bischof Bruno von Toul, durch die Gunst des ihm verwandten Kaisers Papst als Leo IX. Noch kurz zuvor hatte er in des Kaisers Auftrag eine Mission nach Frankreich gehabt, anscheinend in den Verhandlungen über ein gemeinsames Vorgehen gegen den Herzog von Lothringen². Wenn 1049 derselbe Mann als Papst wieder von Deutschland her mit einem Gefolge lothringisch-burgundischer Bischöfe, der Erzbischöfe von Trier, Lyon und Besançon, in Frankreich erschien, so konnte man in ihm wieder nur ein kaiserliches Werkzeug sehen. Als Ladungen zu einem päpstlichen Konzil in Reims ergingen, machte der französische König Ausflüchte; durch den Bischof von Senlis bat er um Aufschub. Da der Papst unachgiebig blieb, ging der König auf die „abscheuliche Praktik“ ein, die ihm der Bischof von Laon nahelegte: er bot seine Bischöfe zu einer Heerfahrt auf und stellte so die Frage des geistlichen oder weltlichen Gehorsams auf des Messers Schneide. Das Gutachten seiner Räte war gewesen, das Ansehen des Reiches sei dahin, wenn er darin den römischen Papst schalten und walten lasse oder, wie er schon vorhatte, ihm entgegengehe und durch seine Anwesenheit mithilfe, das Konzil zusammenzubringen³. Der Papst feierte das Konzil allein unter dem ausgesprochenen Widerstand des Königs; der Besuch durch den französischen Episcopat war mager. Nur die Normandie hatte auffälligerweise ein größeres Kontingent gestellt. War es der enge Zusammenhang, der von jeher zwischen der lothringischen und normannischen Reform bestanden hatte (Richard von Saint-Vannes!), oder sollte sich hier schon der französisch-normannische Gegensatz abzeichnen, der wenige Jahre darauf zum kriegerischen Ausbruch kam?⁴

Durch Beratung der vom päpstlichen Kanzler Petrus verlesenen Propositionen einigte man sich auf eine Reihe von Beschlüssen, die

1) L. Jacob, *Le royaume de Bourgogne sous les empereurs Franconiens*, 1906, S. 40.

2) *Itinerarium Anselmi* (Mansi XIX, S. 727), die Hauptquelle für das Konzil von Reims.

3) Ebd.: *regi Francorum suggerunt regni sui decus annihilari, si in eo Romani pontificis auctoritatem dominari permitteret vel si eidem, ut decreverat, occurrens praesentiae suae favorem ad cogendum concilium exhiberet.*

4) RHF. XI, S. 247, Ord. Vit.

durch Beifall von Klerus und Volk sanktioniert und vom Papst ausdrücklich den Kanones gleichgestellt wurden¹. Merkwürdig, daß man die Durchführung des Zölibats, die man noch auf der römischen Synode des Jahres eingeschärft hatte, hier fallen ließ, dafür aber die Neuerung brachte, daß niemand ohne Wahl durch Klerus und Volk zu einem kirchlichen Amt kommen solle². Ein Investiturverbot, wie man schon gemeint hat, war das nicht, aber doch ein Eingriff in das bisher nahezu unwidersprochen ausgeübte Nominationsrecht der weltlichen Herren. Leo IX. gab selbst noch einen Kommentar dazu in seiner Bestätigung der Privilegien von Saint-Pierre au Mont Blandin in Flandern, in der er den französischen Königen untersagte, ohne Willen und Wahl der Mönche der Abtei Vorsteher zu bestellen³. Die Hauptsache war freilich der Kampf um die Bistümer, der damit entfesselt wurde. Das neue Dekret hatte zur Folge, daß die Streitigkeiten innerhalb der Wählerschaft oder dieser mit dem König vermehrt wurden und sich dabei für den Papst die Möglichkeit bot, seinen Einfluß spielen zu lassen. Seine Absicht bei der Veröffentlichung war kaum gewesen, eine Art Selbstverwaltung der einzelnen Kirchen ins Werk zu leiten. Das hätte der Richtung seiner sonstigen Politik, die ganz auf Zentralismus abzielte, widersprochen. Vielmehr sollte es ein Mittel werden, wo der Herrscher versagte, seine Kirchen an sich zu ketten und im Bunde mit ihnen die Reform durchzuführen. Der Vorstoß Leos IX. nimmt sich, wenn auch nicht für die Kirche, so doch für Frankreich aus wie ein Vorspiel zum Investiturstreit; nur darin, daß für das Papsttum Reform und noch nicht Herrschaft der Endzweck war, liegt der grundlegende Unterschied. Mit einer scharfen Wendung gegen den König hatte das Konzil geschlossen. Alle Bischöfe, die seinem Aufgebot gefolgt waren und die Ladung des Papstes mißachtet hatten, sollten exkommuniziert sein, darunter mit Namen der Erzbischof von Sens, die Bischöfe von Beauvais und Amiens, wegen anderer Delikte die von Langres und Nantes. Nur eine Einzelheit verrät, daß der König gewillt war,

1) In dem Schreiben nach Frankreich Mansi a. a. O., S. 744.

2) Mansi a. a. O., S. 741: ne quis sine electione cleri et populi ad regimen ecclesiasticum proveheretur, vgl. Mirbt, Die Publizistik im ZA. Gregors VII, 1895, S. 475.

3) Soehnée no. 97.

solche Hiebe zu parieren. Der Abt Rainold von Saint-Médard, hier ebenfalls gebannt, brach dann doch auf päpstliche Aufforderung hin nach Rom auf. Da das ohne sein Einverständnis geschah, erklärte ihn der König kurzerhand für seiner Abtei verlustig ¹.

Den Reimser Urteilen folgte die positive Arbeit. Sens bekam gerade jener Mainard, Bischof von Troyes, dem 17 Jahre zuvor jenes Erzbistum durch den Widerstand des Königs entgangen war, Troyes 1050 ein Frotmund, den der Papst selbst weihte, Langres ein Harduin ², gleichfalls in dessen Anwesenheit bestellt, Nantes Aicard, der Abt des römischen Paulsklosters, vom Papste gegen den Willen der Wählerschaft ernannt ³. Dazu kam 1053 die Weihe des Peter für Le Puy, wieder durch den Papst, nachdem der König gegen ihn einen andern simonistisch investiert hatte ⁴.

Die scharfe Attacke Leos IX. gegen die französischen Bistümer war mit seinem Tode vorbei. Geblieben ist aber noch die ganzen fünfziger Jahre die Erscheinung, daß deutsch-burgundische Bischöfe die Reform nach Frankreich hineintrugen. Wie in Rimini sich der Erzbischof von Besançon und die Bischöfe von Sitten und Grenoble für Le Puy verwendet hatten, so nahmen Raimbald von Arles und Pons von Aix als Legaten Victoris II. das Languedoc in Angriff. Ein Konzil in Toulouse, an dem Wifred von Narbonne und Graf Pons von Toulouse teilnahmen, verdammt Simonie, Priesterehe und Spolienrecht ⁵. Gleichzeitig hielt Ermenfried von Sitten in Lisieux in der Normandie ein Konzil für das Zölibat ⁶. Im Brennpunkt stand jedoch die Absetzung des Malger von Rouen, des Oheims des Herzogs. Das Urteil wurde mit Verschleuderung kirchlicher Güter, Raubsucht, zügellosem Leben, Ungehorsam gegen den heiligen Stuhl begründet; schon die flandrische Chronik von Saint-Bertin sieht aber den wirklichen Grund des Prozesses, der durchaus ein politischer war ⁷. Es war der Widerstand des Erzbischofs

1) RHF. XI, S. 367, Chron. S. Medardi: 1049 Renoldus abbas b. Medardi, quia absque voluntate et licentia regis Henrici Romam vocatus abiit, abbas esse desiit.

2) RHF. XI, S. 186, Clarius.

3) Vgl. Drehmann, Papst Leo IX und die Simonie, 1908, S. 43, und Scheffer-Boichorst, Ges. Schriften I, S. 159.

4) Vgl. Jaffé, Regesta Pont. Rom. 4265.

5) Mansi, S. 847, dazu Hist. gén. de Languedoc III, S. 326.

6) Mansi, S. 837; RHF. XI, S. 70 Acta archiepiscoporum Rotomag.

7) RHF. XI, S. 382: ... deposui procuravit alio tamen colore quaesito.

gegen die Ehe des Herzogs mit Mathilde von Flandern, ein Widerstand, der selbst wieder auf der Rivalität gegen den Herzog, der Zuneigung zu König Philipp von Frankreich beruhte, mit dem zusammen er das Jahr zuvor (1054) offen gegen den Herzog losgeschlagen hatte¹. Durch das Zugeständnis und unter dem Mantel eines Reformkonzils erreichte jetzt der Herzog die Unschädlichmachung seines Gegners.

Es wurde von Wichtigkeit für die folgende Zeit, daß 1055 auch Hildebrand nach Frankreich kam zu Untersuchung der Ketzerei des Berengar von Tours². Nur zwei Züge seien aus dieser schlecht überlieferten Reise hervorgehoben. Schon der schlichte Subdiakon des deutschen Papstes Victor trat auf mit der Selbstgewißheit und dem Rechtsbewußtsein des späteren Gregor; er rühmte sich und erging sich darüber, sein Rom sei noch nie überwunden worden, weder mit geistigen noch weltlichen Waffen³. Zugleich aber trat schon die Andersartigkeit der Anschauungen eines Abtes Hugo von Cluny hervor. Hildebrand hatte in Lyon einen simonistischen Bischof, wohl Hugo von Embrun⁴, abgesetzt. Als er nachher mit dem Abt zusammen war, konnte er dessen Gedanken lesen, und die waren: er habe jenen Bischof mehr aus Überhebung der eigenen Macht, denn aus Eifer im Dienste Gottes abgesetzt⁵. Mag der fromme Abt mit seiner Anklage im Unrecht gewesen sein, mag vor allem die Erzählung bloß eine späte Anekdote im Gewande eines Heiligenwunders sein, sie verdient trotzdem Beachtung. Die Frucht der Sendung Hildebrands war, daß er für die nächsten Jahre als Sachverständiger in den französischen Angelegenheiten der Kurie galt, ohne dessen Rat nichts unternommen wurde. Papst Stephan schreibt dem Erzbischof von Reims, er könne in der Sache des Erzbischofs von Bourges keine Entscheidung geben, da Hildebrand abwesend sei und der die beste Kenntnis des Falles habe⁶. Nikolaus II. nimmt Gervasius von Reims wieder in Gnaden

1) RHF. XII, S. 619 Ord. Vit. 2) Mansi, S. 839.

3) Sudendorf, Berengarius, S. 218: gloriabas autem tu et quasi prolu-dabas in eo, Romam tuam fide atque armis semper fuisse invictam, schreibt Graf Gaufréd von Anjou an Hildebrand.

4) Bonizo bei Jaffé, Bibl. Rer. Germ. II, S. 641.

5) Paul Bernried in Watterich, Vitae Rom. Pont. I, S. 481: ... me magis episcopum illum causa jactantiae quam zelo Dei deposuisse.

6) Mansi, S. 862 = Jaffé, Regesta 4272.

auf, da er eine einflußreiche Person zum Anwalt habe, offenbar denselben Hildebrand, der ihn am Schlusse des Schreibens grüßen läßt¹.

3. Papst Victor hatte noch nach dem Vorbild Leos IX. an ein Konzil in Reims gedacht, dem aber sein Tod zuvorkam². Die Epoche der deutschen Päpste, d. h. der durch den deutschen Patrizius bestellten, war zu Ende. Friedrich von Lothringen, der Bruder des Herzogs Gottfried, der durch Leo IX. nach Italien gekommen war, sich vor Heinrich III. nach Monte Cassino geflüchtet hatte, nach des Kaisers Tod durch Kardinal Humbert dort Abt geworden war, wurde Papst als Stephan IX.³ Der lothringisch-deutsche Gegensatz, durch die toskanische Heirat des Herzogs vor die Tore Roms gerückt, hatte den Papststuhl in seine Kreise gezogen. Soll doch der neue Papst daran gedacht haben, seinem Bruder die Kaiserkrone zu verschaffen⁴. Bei dem so entstandenen scharfen Gegensatz der Kurie zu Deutschland mußte Frankreich schonend angefaßt werden; erzwingen ließ sich da nichts mehr. So war für den Papst, bevor er den Plan seines Konzils in Reims weiter verfolgte, Voraussetzung, daß der König damit einig ging⁵.

In diesem Augenblick trat der Lothringer Kardinal Humbert von Silva Candida, der Freund des Papstes, mit der Schrift „Gegen die Simonisten“ hervor. Er erklärte die Simonie für Ketzerei, faßte unter die Simonie auch die Investitur der Bischöfe durch die Könige, wollte das Recht der weltlichen Gewalt auf Consens nach Wahl und Weihe beschränkt wissen. Nach einer Schilderung der Mißregierung der Kirche durch die deutschen Kaiser von den Ottonen ab spendete er den guten Anläufen Heinrichs III. Lob, stellte ihm dann aber seinen Namensvetter und Zeitgenossen im westlichen Frankenreich entgegen, Heinrich I.: „Als Verderber seines Reiches und Tyrann gegen Gott handelt er wie ein Sohn des Verderbens und Antichrist Christus zuwider, gegen

1) Mansi, S. 868 = Jaffé, Regesta 4443.

2) Papst Stephan an Gervasius von Reims, Mansi, S. 862 = Jaffé, Regesta 4372.

3) Vgl. Hauck III, S. 672; U. Robert, Le pape Etienne X, in: Revue des quest. hist. XX, 1876.

4) Chron. Mon. Casin. SS. VII, 694.

5) S. A. 2: non remandasti, an in hoc esset regis consensus.

dessen Gnade er ankämpft und in allen ihm unterstellten Ländern anzukämpfen nicht aufhört“¹. Der Papst soll sich nach einer Quelle die Schrift so zu eigen gemacht haben, daß er dem deutschen Kaiser gegenüber die Folgerungen zog und ihn als Ketzer erklärte². Frankreich gegenüber Stellung zu nehmen, blieb ihm jedenfalls nicht mehr die Zeit. Noch vor dem Termin, auf den er den Reimser Erzbischof mit Suffraganen zu sich geladen hatte, starb er, und es blieb ihm sterbend die Aufgabe, die Wahl eines geeigneten Nachfolgers dadurch zu sichern, daß er den Wählern das Versprechen abnahm, erst nach der Rückkehr Hildebrands aus Deutschland sich schlüssig zu werden³.

Unter dem Schutze des Herzogs Gottfried wurde dessen Florentiner Bischof als Nikolaus II. gewählt, ein Mann burgundischer Herkunft, den der Erzbischof von Reims als Franzosen und Landsmann begrüßte⁴. Er hielt im Frühjahr 1059 in Rom ein Konzil, das das Humbertsche Programm, wenigstens zu einem Teil, in die Gesetzgebung der Kirche aufnahm. Klerikern und Priestern wurde es untersagt, irgendwie durch Laien, sei es auch ohne Gegengabe, eine Kirche zu bekommen⁵. Hatte der Beschluß auch offenbar nur Pfarreikirchen, nicht die Bistümer im Auge, er war doch nicht ohne Zweideutigkeit, und auch so war es die erste Maßregel der Kirche, die das bisher gebräuchliche germanische Eigenkirchenrecht prinzipiell ausschloß. Die Synodalbeschlüsse wurden Frankreich mitgeteilt, aber nicht ohne Abänderung, mit Zusätzen wie einem Gottesfrieden-Paragraphen und Auslassungen wie gerade des Kanons über die Vergebung der Kirchen⁶. Man hielt mit der Veröffentlichung Frankreich gegenüber zurück. Auch als 1060 der Kardinal-

1) MG. Lib. de lite I, S. 206: ... cuius syneronus et aequivoeus occidentalis Franciae perditus et Dei tyrannus e contrario sicut filius perditionis et antichristus Christo adversatur, cuius gratiam impugnat et impugnare non cessat in cunctis suae ditionis partibus.

2) U. Robert, Bullaire du pape Calixte II, 1891, S. 68.

3) Chron. mon. Casin., S. 194; Bonizo bei Jaffé Bibl. II, S. 641.

4) Mansi, S. 874: de regno nostro; vgl. G. Schwartz, Die Besetzung der Bistümer Reichsitaliens, 1913, S. 209; nach Jacob a. a. O., S. 79 stammt Nikolaus aus Savoyen.

5) MG. Constit. I, S. 547: Ut per laicos nullo modo quilibet clericus aut presbyter obtineat ecclesiam nec gratis nec precio.

6) Ebd. S. 548 = Jaffé, Regesta 4404.

priester Stephan, wieder ein Burgunder¹, in Vienne und Tours Konzile feierte, befand sich unter den gleichlautenden Kanones keiner, der die Besetzung der Kirchen durch die weltlichen Herren ausgeschlossen hätte. Ja diese wurde im Grunde anerkannt, wenn es hieß: niemand solle eine Kirche, eine kleine oder große, von Laien annehmen ohne Einverständnis des Bischofs, in dessen Diözese sie liege². Damit war dem römischen Kanon die ganze Spitze genommen; die Kirche begnügte sich in Frankreich mit der Forderung der kirchlich-weltlichen Parität bei der Vergebung der Kirchen und kehrte so nur zu dem zurück, was eine Generation vorher schon jenes Provinzial-Konzil von Bourges bestimmt hatte. Nicht anders war es im Süden Frankreichs. In Aufzeichnungen von Kanones, „auf deren Beachtung die römische Kirche besonders sieht“, v. J. 1060, heißt es, der Besitz von Kirchen stehe zwar den Laien überhaupt nicht zu; wo man sie ihnen aber nicht ganz nehmen könne, sollten ihnen wenigstens die Einkünfte aus Messen und Gottesdienst verboten sein³. Ein Legat Hugo hat hier im nächsten Jahre die Entfremdung von Kirchen an Laien verurteilt und die Bischöfe von Cahors und Nîmes abgesetzt⁴. Das war freilich für die Fülle der Mißstände des Languedoc wenig, und von einer völligen Beseitigung der Laienherrschaft über die Kirchen konnte hier keine Rede sein.

Zu König Heinrich von Frankreich waren die Beziehungen Nikolaus' II. von Anfang an gespannt. Heinrich hatte Pfingsten

1) Bonizo, Jaffé, Bibliotheca II, S. 634.

2) Mansi, S. 925f. Nullus ecclesiam magnam vel parvam deinceps sine consensu episcopi, in cuius parochia est, a laicis praesumat accipere quolibet modo

3) E. Baluze, Miscellanea VII, S. 67 = Mansi, S. 875: Anno primo Philippi regis. Haec sunt praecepta Nicolai papae in canonibus sacris vicissim reperta, quae Romana ecclesia praecipue asserit tenere. Canon 11: scimus quidem laicis ecclesias omnino non competere, sed ubi illis ex toto auferri non possunt, saltem oblationes missarum et altarium laicis omnino prohibemus.

4) Devic V, S. 517ff., Loewenfeld, Epp. Pont. Rom. ineditae, Lpzg. 1885, no. 71, 72 und 90; vgl. auch die Inschrift anlässlich der Weihe von Moissac Devic V, S. 54: respuitur Fulco simonis, dans jura Cadurco. — Der Legat ist nicht näher bezeichnet. Abt Hugo von Cluny ist als päpstlicher Legat nur für Burgund bekannt, Mansi, S. 229, RHF. XI, S. 494, der Erzbischof Hugo von Besançon als Legat nur für das nördliche Frankreich RHF. XI, S. 32, Sudendorf, Berengar, S. 220, Mansi, S. 842. Vielleicht handelt es sich um einen Dritten dieses Namens.

1059 seinen Sohn Philipp zum König krönen lassen; die Erzbischöfe von Besançon und Sitten ließ man als Vertreter des Papstes zu der Feierlichkeit erst zu nach einer ausdrücklichen Feststellung, daß ihre Anwesenheit zur Rechtmäßigkeit der Handlung nicht von Nöten gewesen wäre¹. An sonstigen Reibungsflächen fehlte es nicht. Im Vertrauen auf die Ohnmacht Roms hatte der König auf den Stuhl von Mâcon einen Mann gebracht, den der Papst nicht anerkennen konnte. Der Bischof von Beauvais hatte sein Amt um Geld bekommen und war trotzdem vom Bischof von Senlis geweiht worden. Auch Gervasius von Reims war verdächtigt, wenn auch der Papst es geraten fand, darüber hinwegzusehen. An ihm hoffte er jetzt einen Mitarbeiter zu finden, der schwer darniederliegenden französischen Kirche wieder aufzuhelfen. Durch ihn sucht er auf den König einzuwirken: „Züchtige, bitte, ermahne ihn, daß er nicht auf den schändlichen Rat jener Schlechtesten hört, die dank unserer Zwietracht der apostolischen Rute zu entrinnen vermaßen, daß er nicht den heiligen Kanones, ja dem heiligen Petrus entgegen ist, und uns, die wir ihn wie unseren eigenen Augapfel lieben wollen, gegen sich aufbringt!“² Auf dem Weg über die Gattin suchte ein wohl von Petrus Damiani verfaßtes Schreiben den König umzustimmen³.

Es war vergeblich, und am 4. August 1060 starb Heinrich I. König Philipp war noch unmündig. Der Schwager des Verstorbenen, Graf Balduin von Flandern, wurde Regent des Reichs, dies wohl weniger nach dessen Bestimmung als durch Usurpation⁴.

1) RHFfr. XI, S. 32f.: cum id sine papae nutu fieri licitum esse disertum ibi sit.

2) Mansi, S. 868 ff. = Jaffé, Regesta 4412 und 4443: regem gloriosum castiga, praecare, admone, ne pravo nitatur pessimorum consilio, qui nostra discordia putant se apostolica censura evadere, caveatque sacris canonibus, immo b. Petro resistere nosque, qui eum sicut pupillam volumus amare oculi, contra se movere.

3) RHFfr. XI, S. 658 = Jaffé, Regesta 4423; bei Migne, Bd. 144, S. 447 unter den Briefen Damianis.

4) Prou, Recueil des actes de Philippe I, 1908, S. XXVIII. Was Fliche, Le règne de Philippe I, Diss. Paris 1912, S. 9 an Belegen für eine Vormundschaft Balduins nach dem Willen Heinrichs I. beibringt, entstammt nicht maßgebenden, späten Quellen. Vgl. dagegen Prou, S. 40, 25: Domino vero Henrico rege obeunte, dum ego Philippus, filius eius, admodum parvulus regnum unacum matre suscepissem, plurimis ex proceribus nostris, in quorum tutela et nos et

Wenn auch die Zeugnisse der Chronisten übereinstimmend über ihn und seine Leitung der Geschäfte sich günstig aussprechen und neuere Forscher damit übereinstimmen¹, von den wahren Interessen Frankreichs ausgehend wird man zu einer anderen Beurteilung kommen. Unter ihm fiel England den Normannen zu; er brachte auf die Bistümer von Beauvais und Paris, vielleicht auch Orleans, flandrische, wenn nicht geradezu englische Männer. Die Folgen für den König kamen später zum Vorschein, als er im Kriege gegen Flandern von seinem Pariser Bischof im Stiche gelassen wurde². Der Regent schließlich hatte nichts dagegen einzuwenden, daß die Königinmutter den Grafen Rudolf von Valois heiratete, daß ihm bei diesem Anlaß Vitry überlassen wurde, der ohnedies mächtige Graf durch die Verwandtschaft mit dem Königshaus nur um so gefährlicher wurde³.

Nikolaus II. hatte den Plan seiner Vorgänger, nach Frankreich zu kommen, auch seinerseits aufgegriffen⁴, ohne zu seiner Durchführung gekommen zu sein. Alexander II., sein Nachfolger hat wohl das Verbot der Kirchenvergebung für Laien wiederholt⁵, weitere Schritte aber unter dem Drucke des Kampfes gegen Cadalus zurückstellen müssen. In Frankreich war es besonders das Umsichgreifen der Simonie, worüber der Papst klagte und zu richten drohte, sobald er Zeit finde⁶. So hatte Joscelin, ein Archidiakon

regnum nostrum esse decebat, coeperunt insistere plura a nobis exigentes, incertum est que juste vel que injuste. Die Urkunde trägt zwar den Vermerk d. J. 1061, gehört aber offenbar in die Zeit der selbständigen Regierung König Philipps. Vgl. auch S. 38 A. 1, wonach die Schrift von derselben Hand ist, die 1070 eine Urkunde geschrieben hat.

1) Meyer von Knonau, Jb. des Dtsch. Reiches unter Heinrich IV. und V. I, S. 235. 2) Chron. S. Bertini RHFr. XI, S. 384.

3) Gervasius an Nikolaus II. RHFr. XI, S. 499, der König sei über die zweite Heirat seiner Mutter mißvergünstigt, „at custodes eius non aequè graviter ferunt“. Die Abtretung von Vitry RHFr. XI, S. 344 Chron. S. Petri Cathal. Für die Regentschaft kennzeichnend ist ferner die Sprache einer Urkunde d. J. 1065, Prou, S. 58f.: *abbatia sancti Memmi, episcopi Cathalaunensis, partim occupatione partim negligentia regum ab episcopali cathedra eiusdem civitatis esse alienatam.*

4) Mansi, S. 974; ebd. S. 870 = Jaffé, Regesta 4445.

5) Jaffé, Bibl. V, S. 48f. = Jaffé, Regesta 4501.

6) Mansi, S. 956 = Jaffé, Regesta 4517: *cum tempus acceperimus . . . et de consecratis et de consecratoribus iustitias iudicabimus.*

von Paris, vom König um Geld das Bistum Soissons bekommen¹. Vielleicht im Zusammenhang damit war es, daß der Papst den König belehrte, Beschlüsse des apostolischen Stuhles seien den Kanones gleichzuhalten, eine Sprache, die aus dem Munde eines Hildebrand kommen dürfte². Ernsthaften Konflikten ging man auf beiden Seiten aus dem Wege. Das Königtum war schwach und die Regentschaft entgegenkommend, der römische Stuhl selbst mehr für gütliches Auskommen. Sonst wäre 1068 nicht gerade einem Petrus Damiani die Legation nach Frankreich, für die Streitigkeiten der Abtei Cluny mit dem Bischof von Mâcon den Anlaß gegeben hatten, übertragen worden³. Petrus kam zwar in allgemeiner Vertretung und Vollmacht des Papstes, da dieser unabhkömmlich sei; nebensächliche Klosterangelegenheiten bilden aber doch den Hauptinhalt seiner Reise. Der Bischof von Orleans, den er nach Chalon s. S. vorgeladen hatte, reinigte sich leichten Herzens mit drei Zeugen, durch Meineid freilich, wie sich später herausstellte⁴. Der Joscelin kam nicht ins Bistum Soissons — 1065 erscheint ein Adalard als Bischof⁵ —; ebenso mußte in Orleans der Haderich nach einiger Zeit einem Rainer weichen⁶ und im Bistum Chartres ein simonistischer Anwärter vor dem päpstlichen Widerspruch wieder verschwinden. Der Papst konnte dem König und seinen Großen für ihre Bereitwilligkeit seinen Dank aussprechen lassen⁷. Noch viel deutlicher gegen seine Interessen stellte sich das Königtum im Falle des Bistums Le Mans auf seiten der Kirche. Graf Gaufred von Anjou und Herzog Wilhelm von der Normandie lagen 1066 darüber in Hader. Durch Druck auf den Erzbischof Bartholomäus von Tours suchte der Graf die Weihe des normannischen Kandidaten Arnald zu verhindern. Dieser fand aber Schutz einmal beim Papste, der gerne darüber hinwegkam, daß der Arnald Priestersohn war, dann aber auch, und das ist

1) Ebd.; dazu Jaffé, Regesta 4519.

2) Loewenfeld no. 80 = Jaffé, Regesta 4525; vgl. Mansi, S. 979.

3) Migne, Bd. 146, S. 865 ff.; Mansi, S. 953 = Jaffé, Regesta 4516.

4) RHF. XIV, S. 539 = Jaffé, Regesta 4527.

5) Prou 59, 17.

6) Haderich 7. Aug. 1067 bei Prou 102, 17.

7) Jaffé, Regesta 4573, 4574, 4586; ein Bischof Robert 1067 bei Prou, S. CXCIII.

wieder nur durch den Einfluß der Regentschaft zu erklären, beim König. Auf einem Tag in Orleans sprachen die „franzischen“, d. h. königlichen Bischöfe den Ausschluß des Grafen Gaufred aus der Kirche aus¹. Er wurde schließlich seinem Bruder Fulco ausgeliefert und der Herrschaft über die angevinischen Länder entsetzt. Kardinalpriester Stephan bestätigte das im Frühjahr 1067, nur auf kurze Zeit wurde auf sein Geheiß der Gaufred aus dem Kerker gegeben².

Balduin von Flandern starb im September 1067. Der König mag formell vorher schon mündig gewesen sein³; die Möglichkeit zur selbständigen Regierung war doch erst jetzt gegeben. Das Ruder wurde vollständig herumgeworfen. Die ganzen 70er Jahre sind von Kämpfen ausgefüllt, die der Politik des Flanderers ins Gesicht schlagen, Kämpfen gegen Flandern, gegen Valois und nicht zuletzt gegen die Normandie. Denselben Kurswechsel zeigt die Kirchenpolitik: die Zeit des Einvernehmens mit dem Papsttum ist im Wesentlichen dahin. Und da dieses mit dem Jahre 1066 die Hände freibekommen hatte, sich um Mißstände und Händel zu kümmern, die es bis dahin hatte hinnehmen müssen⁴, so ging es bald hart auf hart.

Den ersten Zusammenstoß brachte das Erzbistum Tours, wo Bartholomäus im April 1068 gestorben war. Alexander II. forderte die Wählerschaft auf, die Rechte der Kirche gegen die ruchlosen Übergriffe der Weltlichen zu wahren. Der neue Graf von Anjou mochte selbst für die Mahnung nicht unempfänglich sein, wo er soeben seine Anerkennung durch den König mit der Abtretung des Gâtinais, des Stammlandes seines Hauses, so teuer hatte bezahlen müssen⁵. Der König schlug ihre Bitten alle in die Winde und investierte „in simonistischer Ketzerei“ den Rudolf von Langeais, einen Anhänger des abgesetzten Grafen, der auch mit ihm zusammen exkommuniziert worden war, einen weltlich gesinnten Mann „ohne Bildung und Gewissen“, wie ihm seine Gegner vor-

1) Jaffé, Regesta 4610, 4611, 4642; Sudendorf, Berengar, S. 221; Halphen, Le comté d'Anjou au 11. s., 1906, S. 141.

2) Neben Halphen vgl. Richard, S. 299 ff.

3) Prou, S. XXXII.

4) An Gervasius von Reims RHF. XIV, S. 543 = Jaffé, Regesta 4599.

5) RHF. XII, S. 217.

warfen. Jahrelang blieb das Erzbistum ohne kirchlich anerkanntes Haupt, 1073 erst wurde Rudolf geweiht¹.

Der Widerstand des Königs mußte dem Papsttum zeigen, daß die Ära der Regentschaft endgültig vorbei war. Alexander II. dachte zwar einstweilen nicht daran, den Kampf aufzunehmen. 1072 bekam der deutsche Gerald, der Nachfolger des Petrus Damiani in Ostia, eine Sendung nach Frankreich. Seine Spuren lassen sich in Südfrankreich, in Albi und der Gascogne nachweisen, dann im Norden in Paris; eine königliche Urkunde für Saint-Martin des Champs bestätigt er durch seine Unterschrift. Von einem Gegensatz zum König kann so keine Rede sein. In Chalon s. S., dem beliebten burgundischen Einfallstor der päpstlichen Legaten, wie es auch eine Urkunde ausspricht, feiert er mit den Erzbischöfen von Lyon, Vienne und Besançon ein Konzil. Die Bedeutung seiner Legation liegt aber vornehmlich darin, daß sie zum ersten Male die Männer zeigt, die dann unter Gregor die päpstliche Vertretung für Frankreich hatten: Amat, den Bischof von Oloron, und Hugo, später Bischof von Die und Erzbischof von Lyon². Wie sie zeitlich in das Pontifikat Gregors hinüberreicht, so steht sie auch ihren Männern nach an der Schwelle einer anderen Zeit.

Hildebrand war Papst geworden. Auch König Philipp bekam das bald zu spüren. Ein Schreiben hielt ihm seinen Lebenswandel und seine Praxis bei der Besetzung seiner Kirchen — willkürliche Ausdehnung der Vakanzen, simonistische Investitur — vor. In seinem Auftrag überbrachte anfangs Dezember der königliche Kämmerer Alberich beruhigende Versicherungen. Es ging wieder um Mâcon, wo der König zwar endlich die Vornahme einer Wahl zugestanden hatte, dann aber die Bestätigung verweigerte, wenigstens wofern er nicht die übliche Bezahlung empfangen. Der Papst war schmerzlich bewegt durch die üble Lage des einst so ergebenen Landes; er drohte, durch ein allgemeines Interdikt dem König seine Untertanen abwendig zu machen und den Anwärter für Mâcon — es war der Archidiakon Landerich von Autun — notfalls selbst zu weihen. Weder König noch Erzbischof scheinen ent-

1) Vgl. Gallia chr. XIV, S. 63 ff.; Halphen, S. 196.

2) Zur Legation des Gerald Gregorii VII Registrum I, 6, 16, 55; Mansi XX S. 47. 49; Gallia Chr. I Instr. 6; Prou, 94, 13; die Urkunde für Chalon Gallia Chr. IV, Instr. 229 = Jaffé 4709.

gegengekommen zu sein. Landerich wurde in Rom geweiht; erst 1077 ist er beim König zu treffen ¹.

Und doch sind Anzeichen vorhanden, daß die Wellen, die zunächst so hoch gingen und noch größeren Sturm kündeten, sich zu Anfang 1074 wieder glätteten. Im März spricht Gregor vom König zwar in noch etwas förmlichen Worten, zieht aber doch seine Verwendung für den suspendierten Bischof von Châlons s. M. in Erwägung ². Der König auf der anderen Seite setzt den Bischof von Beauvais wieder in seine Stadt ein, aus der er zusammen mit der Bürgerschaft ihn vertrieben hatte. Durch Beten, schriftlich und mündlich, hatte er ihn versprechen lassen, gehorsam zu sein und seinen Anordnungen in kirchlichen Dingen nachzukommen ³. Gregor wiederum hielt ihm vor, wie die Größe Frankreichs immer im Verhältnis seiner Kirchlichkeit zu- und abgenommen habe. Wenn er dann von dem Zusammengehen der christlichen Herrscher mit ihm zum Schutze der Christenheit sprach, so ging das konkret auf seinen Plan, den er damals, im Frühjahr 1074, verfolgte, selbst eine Expedition zur Verteidigung Konstantinopels gegen die Seldschukken ins Werk zu leiten ⁴.

Der Plan ist wieder ins Stocken geraten, wie der Papst am 10. September dem Grafen von Poitou mitteilt; in Italien ging das Gerücht von einer großen Niederlage der Heiden, die ihn gegenstandslos zu machen schien ⁵. Dadurch war die Stellung des Papstes wieder freier. Er hatte die Möglichkeit, seine Kräfte in anderer Richtung einzusetzen, und unter demselben Tag ging ein Schreiben an die französischen Bischöfe ab, das mit einem Male heftige Angriffe gegen den König richtete. Lanzelin von Beauvais, Mundschenk des Königs, soll einen vom Papste kommenden Kle-

1) Registrum I, 35, 36, 76, ep. coll. 7, Registrum I, 85a; Prou, S. 226, 12 v. J. 1075 trägt nur die nachträgliche Unterschrift des Landerich; vgl. dagegen ebd. S. 199, 28 z. 1077.

2) Registr. I, 56; vgl. II, 56.

3) Registr. I, 74, 75: *devote ac decenter velle obedire et nostra in his, que ad ecclesiasticam religionem pertinent, monita desideranter audire atque perficere*; vgl. Vita S. Romane RHFr. XIV, S. 29; Prou, S. 210, 32.

4) Registr. I, 75: *precipue cum virtus christianorum principum in eiusdem regis castris ad custodiam christiane militie nobiscum convenire debeat*; vgl. Registr. I, 46, 49.

5) Registr. II, 3.

riker abgefangan haben; vor allem, der König habe Kaufleuten, darunter italienischen, die einen französischen Markt besucht hatten, eine unendliche Summe Geldes abgenommen. Vielleicht handelt es sich nur um eine nach mittelalterlichem Völkerrecht durchaus erlaubte Maßnahme der Repressalie. Um so mehr erscheint die Entrüstung des Papstes in die Höhe getrieben. Auf eine Arenga über die grauensvollen sittlichen und rechtlichen Zustände des Reiches folgt die Aufforderung an die Bischöfe, dagegen einzuschreiten. Vorbild und Ursache des Schlimmen sei der König, dieser vom Teufel beratene Tyrann. Furcht oder ihr Treueid dürfe sie nicht hindern; die größere Treue helfe dem Anderen auch gegen seinen Willen aus der Not, sein Seelenheil zu verlieren. Sie sollen den König zur Wiedergutmachung anhalten, nötigenfalls ganz Frankreich mit dem Interdikt belegen. Bleibe auch das ohne Wirkung, so werde er, der Papst, kein Mittel scheuen, ihm sein Reich zu nehmen. Und wenn sie sich dabei lässig zeigen und zur Verhärtung des Königs beitragen, werden sie der gleichen Absetzung und Exkommunikation verfallen ¹.

Der Papst dürfte Kunde gehabt haben, wie dieser erste Schritt von den Bischöfen aufgenommen wurde, als er, es war zwei Monate später, ihm einen zweiten folgen läßt. Graf Wilhelm von Poitou soll sich dem Vorgehen der Bischöfe anschließen, mit den vornehmsten der geistlichen und weltlichen Vasallen beim König vorstellig werden. Wenn das nichts fruchtet, wird eine römische Synode den König und alle, die ihm anhangen, aus der Kirche ausschließen ². Es fällt auf, daß von einem Interdikt über das Land keine Rede mehr ist; die dafür unerläßliche Mitwirkung der Bischöfe war wohl nicht zu erreichen gewesen. Mehr und mehr sah der Papst, daß er das Vorgehen durch eigene Synoden und Legaten werde in die Hand nehmen müssen. Von solchen Legaten spricht er schon Ende des Jahres ³. Bis zum nächsten Frühjahr ist die Angelegenheit noch nicht weitergediehen. Die Sendung allgemeiner Legaten verzögert sich; es ist nicht einmal sicher, ob sie bis zum 1. Oktober im Lande sein werden ⁴. Besondere Boten sollen von der Fastensynode dieses Jahres abgehen und dem König das Versprechen abnehmen, daß er Genugtuung und Schadenersatz leisten wolle ⁵.

1) Registr. II, 5.

2) Ebd. II, 18.

3) Ebd. II, 32.

4) Ebd. II, 56.

5) Ebd. II, 52 a.

Die Spannung mit Rom spiegelt ein Streit des Abts Ivo von Saint-Denis mit seinen Mönchen, der damals vor den Papst kam, und der mittelbar auch den König betraf. Ihm untersteht ja die Abtei; er stellt dem Abt seinen Kerker zu Orleans zur Verfügung, in dem dann die rebellischen Mönche gefangen saßen. Zweifellos war auch er an dem simonistischen Amtsantritt des Abts beteiligt, an dem die Mönche und der Papst Anstoß nahmen¹.

Ein weiterer Schluß auf den Stand der Beziehungen des Königs zum Papst läßt sich daraus nicht entnehmen, und auch im übrigen schweigen die Quellen darüber, wie der Konflikt beigelegt wurde². Im päpstlichen Register klafft, was französische Angelegenheiten betrifft, eine Lücke von über einem Jahr. Im April 1076 jedenfalls gehört der Streit der Vergangenheit an, wie der Fall des Bischofs von Orleans zeigt.

Schon von Alexander II. war der Kleriker Eward von Orleans exkommuniziert worden. Mit ihm steckte der Bischof Rainer unter einer Decke, der die Pfründen der Kirche simonistisch vergab. Jetzt soll der König selbst Miene gemacht haben, ihn zu vertreiben. Von ernsthaften Anstrengungen kann zwar nicht die Rede sein. Sollte der König in einer seiner ersten Städte nicht seinen Willen haben durchsetzen können? Noch im Februar des Jahres war der

1) Ebd. II, 64, 65. Das Schmähdgedicht eines der Mönche auf den Abt, hsg. von H. Böhmer im N. A. XXI, S. 765; vgl. Ivo von Chartres an Ludwig VI.: *monasterium quod cum omnibus sibi appendentibus vestrae voluntati obnoxium est*, Bf. 196.

2) Dem *Cartulaire général de Paris*, ed. R. de Lasteyrie, 1887, S. XIX, das eine Gegenaktion des Königs in einem Pariser Konzil sieht, vermag ich nicht zu folgen. Die Annahme des Konzils beruht auf der etwas kühnen Identifikation eines in dem Leben des hlg. Abts Walter von Pontoise, RHF. XIV, S. 74, genannten Konzils königlicher Bischöfe und Äbte in Paris, wo sie nahezu einhellig gegen Reformforderungen Papst Gregors Stellung nehmen, mit einer urkundlich belegten Versammlung der Erzbischöfe von Reims und Sens in Paris uuter dem König, Prou, S. 311, die allerdings, nach den Anwesenden zu schließen, in die Jahre 1072 bis 1075 gehören dürfte. Aber von irgendeinem Protest gegen den Papst ist hier nirgends die Rede. Und sollte sich innerhalb eines Jahrzehnts der König mit seinen Bischöfen bzw. einem Teil derselben nicht mehr als einmal getroffen haben? Allem nach gehört das in dem Heiligenleben erwähnte Pariser Konzil, wenn es überhaupt aus der Wirklichkeit und nicht einfach typisch genommen ist, in die Jahre 1077 bis 1082, wo der Kampf gegen die Reform im Vordergrund des königlichen Frankreich stand.

Bischof beim König in Senlis zu sehen gewesen, und im Frühjahr nächsten Jahres waren beide zusammen in Orleans¹. Vermutlich war die Vertreibung des Rainer ein Punkt in den Zugeständnissen, die der König dem Papst hatte machen müssen.

So darf man annehmen, daß der Konflikt des Königs im Laufe d. J. 1075 beigelegt wurde, der sonstigen Taktik des Königs entsprechend durch gern gegebene Versprechungen, hinter denen nur die Ausführung immer etwas zurückblieb. Vielleicht war die Mobilmachung der Vasallen des Königs durch den Papst auch nicht ohne Wirkung geblieben. Damit würde sich eine Nachricht des deutschen Chronisten Bruno zusammenreimen, König Philipp habe ein Gesuch Heinrichs IV. um Unterstützung im Sachsenkrieg mit der Begründung abgelehnt, er sei selbst in Gefahr, seinen Thron zu verlieren².

II. Der Investiturstreit unter Gregor VII.

Kaum war bei Gregor der Gedanke an das orientalische Unternehmen etwas zurückgetreten, als er gegen Ende 1074 wieder voll im Gesichtskreis seiner Politik stand. Besonders die Getreuen jenseits der Alpen forderte er im Dezember auf, sich der Heerfahrt anzuschließen³. Über 50000 Mann sollen sich schon gemeldet haben⁴. Dann aber um die Jahreswende ist das Unternehmen wieder aufgegeben und diesmal endgültig gescheitert am Widerstand der griechischen Kirche gegen die Verschmelzung mit der lateinischen, dem s. Z. ausbedungenen Preis für die Unterstützung. In tiefer Depression schreibt der Papst dem Abt von Cluny⁵. Die Tat, die er der Kirche schenken wollte, ist in den Vorbereitungen stecken geblieben; sein Leben scheint um seine Früchte betrogen. Im selben Augenblick aber steckt er sich ein neues Ziel. Nicht Resignation ruht auf dem Grunde der Seele des großen Papstes, und nicht Seelenergüsse mitzuteilen ist der Zweck seines Schreibens an den Abt; vielmehr er wirbt um seine Bundesgenossenschaft für den Kampf um das neue Ziel oder doch den neuen Weg zum alten Ziel der Größe seiner Kirche, diesmal durch die Herrschaft über die Bistümer. „Kaum finde ich Bischöfe, die unanfecht-

1) Registr. II, 52; III, 16, 17; Prou, S. 210, 33 und 226, 10.

2) MG. Scriptores V, 342

3) Registr. II, 37.

4) Ebd. II, 31.

5) Ebd. II, 49.

bar sind nach Amtserlangung und Lebensführung, die das christliche Volk in Liebe zu Christus leiten und nicht in weltlichem Streben. Und unter allen weltlichen Fürsten kenne ich keinen, der Gottes Ehre der eigenen und die Gerechtigkeit dem schnöden Gewinn voranstelle . . . Leih Du die Hand, alle, die dem hlg. Petrus zugetan sind, zu mahnen, zu bitten und zu treiben, daß sie nicht, wenn sie in Wahrheit seine Söhne sein wollen, die weltlichen Fürsten lieber haben als ihn.“¹ Und Ende nächsten Monats kommt auf der Fastensynode das folgenschwere Dekret zustande, das die Investitur der Geistlichen durch Laienhand, insbesondere die der Bischöfe durch Heinrich IV., verbietet².

1. Das Verbot ging nicht bloß auf Italien und Deutschland; in zwei Landschaften Frankreichs fand es rasche Zusage, gerade den sittlich und staatlich rückständigsten des Landes, der Bretagne und dem Languedoc.

In der Bretagne waren die Mißstände bisher sehr kraß gewesen. Voran ging darin der erste Bischof des Landes, Juhell von Dol. Sein Amt hatte er vom Grafen von Rennes und Herzog der Bretagne erkaufte, dann öffentlich Hochzeit gemacht und seine Töchter mit kirchlichen Gütern und Einkünften ausgesteuert³. So waren auch 1075 zur Fastensynode die Bischöfe und Äbte geladen worden, da unter ihnen die kirchlichen Dekrete nicht mit der nötigen Sorgfalt beachtet würden⁴. Von hier aus, der Synode, die das Investiturverbot brachte, spannen sich wohl die Verhandlungen an, die dann schon im Sommer 1076 zu einem Ergebnis führten. — Seit dem 9. Jhd. war es das Bestreben der Geistlichen und weltlichen Großen der Bretagne, wie sie politisch vom übrigen Frankreich nahezu unabhängig waren, so es auch kirchlich zu werden; anstelle der bisherigen Zugehörigkeit zur Provinz Tours sollte Dol das Haupt einer eigenen Provinz werden⁵. Die Kämpfe darum zogen sich durch die Jahrhunderte her und hin, bis sie 1199 unter Innocenz III. zu einem endgültigen Nein führten⁶. Unter

1) Ebd.: *manum prebeas eos monendo rogando exhortando, qui beatum Petrum diligunt, ut, si vere illius volunt esse filii et milites, non habeant illo cariores seculares principes.*

2) Hauck III, S. 777.

3) Gregorii VII ep. coll. 16.

4) Registr. II, 1.

5) Dümmler, Geschichte des ostfränk. Reiches I, S. 340 ff.

6) Chron. Turon. RHFr. XII, S. 477.

anderen hatte sich das Konzil von Reims 1049 damit beschäftigt und Leo IX. kurze Zeit darauf in einem Schreiben an Herzog Eudo und Graf Alan von der Bretagne als durchaus selbständigem Reich, als *patria* und *regnum* gesprochen¹. Obwohl zur Zeit Gregors VII. das Land durch das Emporkommen der Normandie von seiner früheren Höhe herabgesunken war, ist auch jetzt noch eine Unabhängigkeitspartei mächtig, die nun die Frage der Reform mit der Frage der kirchlichen Selbständigkeit verknüpft. Sie erklärt den Juhell für abgesetzt und schickt dem Papst als ihren Erwählten einen Gilduin mit der Bitte, ihn zum Erzbischof zu weihen. Dafür wollten die weltlichen Herren der Bretagne künftig auf Simonie und Investitur an den Bistümern verzichten. Der Papst verwarf zwar ihren Kandidaten als zu jung, bestellte ihnen aber doch den Abt Ivo von Saint-Melaine zum Erzbischof, freilich unter Vorbehalt einer späteren Entscheidung über die Ansprüche, die der Erzbischof von Tours geltend machte². Auf diesem eigentümlichen Wege kam der von Rom entferntest liegende Winkel des französischen Reiches dazu, sich den päpstlichen Reformen zu erschließen.

Die Verleihung des Palliums war aber schließlich das Einzige gewesen, was in der Macht des Papstes lag. Die Durchsetzung Ivos hing noch von anderen Gewalten ab. Gerade damals, September bis Oktober 1076, belagerte König Wilhelm von England, der als Herzog der Normandie über die Bretagne die Lehenshoheit beanspruchte, zusammen mit Herzog Hoel die Stadt Dol, die hauptsächlich von Angevinen verteidigt, von König Philipp entsetzt wurde³. Keiner der beiden Könige, die 1078 zum Frieden kamen, dürfte für Ivo eingetreten sein, der ja auch nicht der ursprüngliche Kandidat der Bretonen selbst gewesen war. Er kann sich in der Folge auch nicht behaupten, wendet sich nach Rom, wo im Mai 1078 der päpstliche Vikar Hugo mit seiner Angelegenheit betraut wird⁴. Das römische Konzil vom Mai 1078 spricht sich für die urkundlich belegten Ansprüche des Tourer Erzbischofs aus⁵, und als vollends das auf dem Konzil von Saintes im Januar 1081 vorgebrachte Privileg von Dol sich als gefälscht herausstellt, ist die kirchliche Unterwerfung der Bretagne unter Tours für die

1) Mansi XIX, S. 479 = Jaffé, Reg. 4225. 2) Registr. IV, 4, 5, 13.

3) Halphen, S. 182.

4) Registr. V, 22, 23.

5) Ebd. VII, 15.

nächste Zeit entschieden, die Entscheidung übrigens erleichtert durch den Tod Ivos im selben Jahre ¹.

Das Ziel der bretonischen Grafen war nicht erreicht. Wie stand es aber mit den Zugeständnissen an die Reform? Die dürftige Überlieferung enthält für die kirchliche Lage der Bretagne in der folgenden Zeit nur Andeutungen. Sie genügen aber, um enge Beziehungen zum Papsttum auch weiterhin annehmen zu lassen. Das Kloster zum hlg. Kreuz in Quimperlé nahm Gregor in den besonderen Schutz der römischen Kirche auf ². Graf Alan von Cornouaille trug, wenn auch vermutlich etwas später, dem Papste seine ganze Herrschaft zu Lehen auf ³. Wenn auch von einem Ausschluß des weltlichen Einflusses von den Bistumsbesetzungen nicht die Rede sein kann — z. B. macht eben dieser Graf Alan 1081 seinen Sohn Benedikt zum Bischof von Nantes ⁴ —, von simonistischen Verfehlungen oder solchen gegen das Investiturverbot wissen hier keine Quellen mehr etwas zu melden ⁵.

Einen andersartigen, aber gleichermaßen günstigen Boden fand das Papsttum im Languedoc. Zwei Brüder aus dem tolosanischen Hause waren damals Herren über diese Länder. Die östlichen unterstanden Raimund von Saint-Gilles. Er war mit unter den „Getreuen des hlg. Petrus“ gewesen, die Gregor 1074 für seine Heerfahrt nach Konstantinopel zur Verfügung standen ⁶. Als jüngerer Sohn hatte er klein anfangen müssen. Nach dem Wittum seiner Mutter, das auf ihn übergegangen war, bis dahin aber keine ganze Grafschaft ausgemacht hatte, nannte er als erster sich Graf von Saint-Gilles, ein Titel, der ihm blieb, auch als er nach dem Tode seiner Tante Berta, Gräfin des Rouergue, deren Grafschaft mit der Oberhoheit über Septimanie, besonders Narbonne, bekommen hatte ⁷. Wie die Orientpläne sich zerschlugen, scheint er

1) Mansi XX, S. 571; RHF. XII, S. 559.

2) Gallia Christ. XIV, Instr. 189; Neues Archiv VII, S. 168.

3) Comes qui a vicario S. Petri, id est a summo pontifice, principatum suum habeat, Brief des Gerald von Angoulême um 1117, Mansi XXI, S. 184.

4) RHF. XII, S. 559.

5) Vgl. Imbart de la Tour, S. 460.

6) Registr. I, 46. Für die Zeit, wenigstens was Wilhelm von Burgund angeht, vgl. Heine mann, Gesch. d. Normannen in Unteritalien I, 1894, S. 389. Der im Register erwähnte Schwiegervater des Richard von Capua ist noch nicht identifiziert.

7) Devic III, S. 296; vgl. auch Molinier in Devic XII, S. 232 ff.

an eine Expansion auf dem Wege der Heirat gedacht zu haben. Seine Ehe mit einer Tochter des Grafen der Provence rief aber bei der Verwandtschaft der Gatten den heftigen Widerspruch des Papstes hervor¹. Da in Rom eine Rücksicht auf die Unterstützung des Grafen nicht mehr in die Wagschale fiel, ließen die kirchlichen Strafen nicht auf sich warten. Die Fastensynoden von 1076 und 1078 erklärten ihn samt dem von ihm abhängigen Abt von Saint-Gilles für exkommuniziert². Auch sonst zeigt die Politik des Grafen nichts mehr von der früheren Ergebenheit gegen die Kirche. Dem von der Kirche damals neu angefochtenen Wifred von Narbonne verspricht er um diese Zeit Hilfe gegen alle nicht von ihm oder nicht mit seinem Einverständnis geweihten Bischöfe seiner Provinz³. Wo man die Amtsführung dieses Kirchenfürsten kennt besagt das genug.

Der Bruder Raimunds, Graf Wilhelm IV. von Toulouse, Albi und Cahors, war ein beständigerer Freund Roms, noch mehr Clunys. Die Bischöfe von Toulouse waren seine steten Berater, der Cluniacenser Durand zugleich Abt von Moissac⁴, dann Isarn, der 1077 auf seinen Rat die Kirche La Daurade an Cluny tradiert⁵. Um dieselbe Zeit wurde in Anwesenheit und unter Mitwirkung des Abts von Cluny und seines Untergebenen, des Hunald von Moissac,

1) Registr. III, 10 a. Aus dem Namen Bertrand des aus der Ehe geborenen Sohnes schließt man auf einen gleichnamigen Großvater, den man in dem Grafen Bertrand der Provence findet. Das wird dadurch gestützt, daß der spätere provenzalische Besitz des Raimund und seiner Nachkommen dadurch legitimiert würde. Nicht zu befeunden vermag ich mich mit der Annahme, daß dieser Bertrand der leibliche Onkel des Raimund sei. Der Papst spricht auch nur von einer consanguinea, nicht einer consobrina. Die Genealogie der Grafen der Provence bedarf noch einer genaueren Untersuchung; die Stammtafel bei Jacob, S. 103 ist offensichtlich unrichtig, auch die bei Devic IV, S. 57 wohl nicht die endgültige.

2) Registr. VI, 5 b; dazu ep. coll. 19, für 1076 Registr. III, 10 a.

3) Devic V, 535. Ich setze diese *Convenientia* mit Wifred von Narbonne nicht, wie bisher angenommen wird, gegen 1066, sondern rund 10 Jahre später mit Rücksicht auf die darin erwähnte Gemahlin des Raimund. Die erste Ehe des Raimund (über dessen Ehen siehe Devic IV, S. 195 ff.) ist doch bei ihrer kirchlichen Anfechtung 1076 sicher erst frisch eingegangen. Dazu paßt auch die erste urkundliche Erwähnung des Sohnes Bertrand, Devic V, S. 652, im Juni 1080 und seine Vermählung im Juni 1095, Devic V, S. 738.

4) Gallia Christ. XIII, S. 12 ff.

5) Gallia Christ. XIII Instr. 7.

das Kapitel von Toulouse, wie schon früher das von Albi, reguliert. Cluny auch soll die Hut über das so mit einer mönchischen Verfassung bedachte Kapitel übernehmen und, wenn nötig, seinerseits den apostolischen Stuhl zum Eingreifen veranlassen. Wie die Wahl der Cluniacenserklöster weltlichem Einfluß entrückt war, so soll auch das Kapitel völlige Freiheit in der Wahl seines Vorstehers haben. Der Graf verzichtet auf die „üble Usurpation seiner Vorgänger“, das Recht, den Bischof zu erwählen und zu ernennen, und verpflichtet sich, einen von den Angehörigen der Kirche einhellig und in den rechten Formen Erwählten zu bestätigen¹. Möglicherweise war dann mit der Regulierung des Kapitels von Cahors, die unter demselben Grafen und wieder in Anwesenheit des Abts Hugo von Cluny stattfand², eine ähnliche Auflassung der gräflichen Wahlrechte verbunden. Das waren zweifellos Zugeständnisse an Rom. Für Cahors hat der päpstliche Legat Hugo den Akt durch seine Unterschrift bestätigt; bei Toulouse ist auf Gregor VII. ausdrücklich Bezug genommen; der Graf selbst hat einmal eine Reise zum Papst angetreten³. Aber Cluny hatte doch die Saat ausgestreut und die Hauptarbeit geleistet; ihm und nicht Rom fiel auch die Ernte zu. Die Kathedralkleriker von Toulouse blieben auch später auf seiten Clunys, während die dortige Abtei Saint-Sernin unmittelbar unter römischem Schutze stand⁴. Das Privileg des Grafen Wilhelm für Toulouse bedeutete nicht in erster Linie ein Eingehen auf die gregorianische Investiturgesetzgebung, sondern ein solches auf Forderungen der Cluniacenser: der Ver-

1) Devic V, S. 626 = Gallia Christ. XIII Instr. 7: ... electionem ac missionem episcopi in praedicta sede constituendi, quam maiores mei male sibi usurpaverant, eiusdem ecclesiae filiis relinquo atque soli arbitrio eorum, sicut fieri debet, permitto, ut quemcumque ipsi communi consensu catholice elegerint, ego laudem et corroborem. Der Begriff missio ist von Imbart de la Tour, S. 256 als südfranzösischer Ausdruck für Investitur (also gleich missio in possessionem) mißverstanden. Ohne Zweifel ist damit aber die Nomination gemeint, wofür sich missio und mittere besonders Klöstern gegenüber häufig findet; vgl. z. B. Heinrichs I. Urkunde für Saint-Maur des Fossés RHFr. XI, S. 596: non abbatem mittere aut ordinare neque a nobis missum projicere nec donum abbatiae cuique dare.

2) Urkunden vom März 1091 bei Dachéry, Spicileg., Paris 1723, III, S. 415.

3) Devic V, S. 648, der Graf auf der Rückkehr von Rom in Saint-Pons de Thomières.

4) Registr. IX, 29; dazu ep. coll. 39.

zicht auf die Nomination des Bischofs stand in engster Verbindung mit der gleichzeitigen Umwandlung des Kathedrankapitels in ein Regularkanonikat, das wieder unter der Aufsicht des Abts von Cluny stehen soll. Die Zurückdrängung des weltlichen Einflusses auf die Bistümer, worauf ja auch das Investiturverbot abzielte, war damit freilich auch erreicht, nicht aber seine Ersetzung durch den päpstlichen Einfluß, wenigstens nicht unmittelbar. Cluny bewahrte seine Mittelstellung zwischen dem Bistum Toulouse und Rom, nicht zuletzt eben dadurch, daß es den Grafen zu Zugeständnissen vermocht hatte, die zugleich solchen an Rom gleichkamen.

2. Im Zentrum des Reiches, dem königlichen Frankreich, war die Möglichkeit eines Widerstands gegen die päpstlichen Reform- und Herrschaftsforderungen ungleich größer als in diesen östlichen und südlichen Gebieten. Des Königs Macht umschloß die Bistümer nahezu der Hälfte des Reichs, vereinigte sie aus fünf Kirchenprovinzen in einer weltlichen Hand. Zudem war die kirchliche Herrschaft des Königs viel fester begründet als die der Vasallen, die jener gegenüber nur als kürzer oder länger zurückliegende Usurpation erscheinen mußte. Die Bearbeitung der königlichen Bistümer blieb, zumal bei dem Charakter eines Philipp I., die schwerste, aber auch aussichtsreichste Aufgabe einer Reformierung Frankreichs. Sie war nach dem Anlauf Leos IX. systematisch nicht wieder aufgenommen worden; dies blieb Gregor VII. vorbehalten.

Und die Aussichten hatten sich inzwischen nur verschlechtert. Leo IX. war als Angriffsfront die ganze deutsche Grenze von Arles bis Utrecht zur Verfügung gestanden, als Mitarbeiter die lothringischen und burgundischen Bischöfe. Gregor fehlte zunächst beides. Auch für ihn war aber das deutsche Burgund das gegebene Etappengebiet für eine Bekämpfung Frankreichs. Konnte sich der französische König hinter einem papstfeindlichen Burgund verschanzen, so war er unangreifbar; war umgekehrt dieses Land in Händen des Papstes, so waren die der Saône und Rhône zunächst gelegenen königlichen Bistümer bei ihrer isolierten Lage kaum zu halten. Und dann konnte auch von hier aus die Treue der Großvasallen, eines Herzogs von Burgund, eines Grafen von Troyes und Chartres, von Poitou, leichter ins Wanken gebracht werden als vom fernen Rom. Es kam also zunächst auf die Stellung des bur-

gundischen Episkopats an, der noch zu Zeiten Heinrichs III. das vornehmste Werkzeug der päpstlichen Reform gewesen war. Es mußte sich die Frage erheben, wieweit er auch jetzt noch, wo die Reform eine Richtung gegen den König genommen hatte, für den Papst verläßlich war. Da hatten doch nur Einzelne, wie Hugo I. von Besançon, der das Papstwahldekret von 1059 mitunterzeichnet, die Schwenkung des Papsttums mitgemacht¹. Aber auch schon sein Nachfolger Hugo II. ist in Gegenwart des deutschen Königs gewählt und steht auf seiner Seite. Aicard von Arles, Hermann von Vienne, Humbert von Lyon gehen, wenn nicht immer mit dem König, so doch vom Papste getrennte Wege. Ermenfried von Sitten, früher ein Vorkämpfer der Reform, entscheidet sich für den König, und Burchard von Lausanne ist unter den exkommunizierten Räten Heinrichs IV.²

So stellte sich der Aufgabe des Angriffs auf Frankreich die der Gewinnung des deutschen Burgunds zur Seite. Den Mann, sie beide zu übernehmen, fand Gregor in Hugo, dem Bischof von Die³. Ihn hatte Gerald von Ostia, der ihn schon vorher kannte,

1) MG. Constit. I, S. 540.

2) Jacob, S. 77 ff.

3) Bei dem Dunkel, das über der Herkunft des Hugo liegt, war man versucht, aus einer Urkunde d. J. 1104, Gallia IV, Instr. 236, wo ihn Herzog Hugo II. von Burgund seinen nepos nennt, zu weitgehende Schlüsse auf seine Zugehörigkeit zu diesem Hause zu ziehen; vgl. aber W. Lühe, Hugo von Die und Lyon, Diss. Breslau 1898, S. 4, Petit I, S. 278.

Vielleicht führen andere Andeutungen in den Quellen weiter. Hugo von Flavigny erzählt, daß Hugo 1073 Kämmerer der Kirche von Lyon gewesen sei, MG. Script. VIII, S. 410. Die Nachricht ist vielleicht von der späteren Stellung des Hugo als Erzbischof von Lyon eingegeben und bei der Unzuverlässigkeit dieses Autors für diese Zeit jedenfalls nicht zu verwerten. Anders Registr. II, 59, wonach Hugo Mitglied des Erzbistums Vienne und der Abtei Romans gewesen ist. Auch seine Wahl zum Bistum weist auf eine Heimat in der Dauphiné. Wenn nun später ein Bruder des Hugo, namens Wigo, als Mönch von La Chaise Dieu erwähnt wird, Lühe, S. 4/5, andererseits der Name Wigo gerade den Grafen von Vienne und Albon besonders eignete, so ist die Vermutung nahe liegend, daß Hugo zu diesem Geschlecht zählte. Für die Beziehungen der Grafen von Albon zur Abtei Romans vgl. das Schreiben Leos IX., Jaffé, Regesta 4220. Ein Graf Wigo von Albon ist selbst Cluniacensermönch geworden. André Du Chesne, Hist. des Comtes d'Albon et Daupins du Viennois, Preuves, S. 3. Hugo von Die soll ursprünglich Roland Humbald geheißen haben. Ein Humbert als Neffe eines Grafen Wigo ist zu belegen, Recueil de Cluny, par Bernard Bruel, IV, 1888, S. 821. Übrigens lassen sich in der Tat zwischen Burgund und Vienne

1073 für das Bistum wählen lassen, wo der simonistische Lanzelin abdanken mußte¹. Vielleicht weil der zuständige Metropolit, Hermann von Vienne, nicht dazu zu bewegen gewesen war, nahm er ihn zur Priester- und Bischofsweihe mit nach Rom. Hugo kehrte im Frühjahr 1074 in sein Bistum zurück, das er sehr im Argen antraf. Sein Auftrag, den er vom Papste mitbekam, keine Simonie zu dulden und keine in Laienhand befindlichen Kirchen anzuerkennen, verschaffte ihm noch mehr die Feindschaft des Grafen, der Laien und Kleriker, als sie ohnedies bestand. Aber mit solchem Eifer und Ungestüm ging er zu Werke, daß Gregor selbst ihm zur Milde und zum Einlenken raten mußte: niemand komme auf einmal zum Ziel, und hohe Gebäude brauchen ihre Zeit. Er beschied ihn und seine gebannten Gegner zu sich auf die Fastensynode 1075². Hier griff der Papst Frankreich gegenüber zu einer neuen Einrichtung. Er sah ein, daß er mit den einmaligen Legationen, wie sie zuletzt Gerald von Ostia, der Presbyterkardinal Stephan und Petrus Damiani bekleidet hatten, nicht werde zum Ziele kommen. So übertrug er Hugo von Die die ständige Legation, die dauernde päpstliche Vertretung für Frankreich und Burgund. Seine besondere Aufgabe war dabei, die rückständigen Zinsen der romunmittelbaren Klöster und Kanonikate einzuziehen³.

verwandschaftliche Beziehungen nachweisen, und um mehr braucht es sich bei dem Begriff nepos ja nicht zu handeln. Die Nichte Mathilde der Mutter Herzog Hugos II. heiratete Wigo II. von Albon, s. Bahnsen, Stamm- und Regententafeln, 1912, II, S. 117.

1) Berthold MG. Scriptores V, S. 306; Hugo Flav. ebd. VIII, S. 410ff.

2) Registr. I. 69 und II, 43. Hugo von Flavigny, S. 412 und danach Jacob, S. 83 (unter Verweisung auf eine von mir nicht verwertete Abhandlung von G. L. Henriot, La vie et les légations de Hugues de Die, Positions de thèses de l'Ecole des Chartes, 1904) halten das Laieninvestiturverbot für veranlaßt durch das Bestreben des Papstes, die Weihe des Hugo von Die dem deutschen König gegenüber zu rechtfertigen. Das ist kaum richtig. Daß Heinrich IV. sich um die Wahl und Weihe eines südburgundischen Bischofs viel gekümmert habe, bleibt höchst unwahrscheinlich. Auf der anderen Seite ist das Bestreben Hugos von Flavigny, seinem Helden den Heiligennimbus zu verleihen, offensichtlich. Wie wenig er mit seinem Investiturverbot zuverlässig ist, dafür vgl. nur Giesebrecht im Münch. Hist. Jb. 1866, S. 128.

3) Hugo auf der Fastensynode 1075, Registr. II, 43 und III, 10a, II, 59. Hier ist immer nur die Rede von einer einfachen Legation Hugos. Aus Registr. IV, 19 ergibt sich aber, daß es sich von Anfang an um die volle Vertretung des

Gregor VII., der in den wirtschaftlichen Geschäften der Kurie groß geworden war, behielt auch als Papst ein gutes Auge für den finanziellen Unterbau des römischen Stuhles. Er zuerst hat in die Einkünfte System gebracht. Wir erinnern uns, wie sein erstes größeres Zerwürfnis mit Philipp von Frankreich durch eine wirtschaftliche Maßnahme veranlaßt war. Und jetzt, wo er die Folgen des eben gefaßten Investiturverbots vielleicht schon ermessen konnte, kam er wieder auf das reiche Frankreich, dessen ökonomische Hilfe ihm allein einen längeren Kampf ermöglichen konnte. Gleich zu Beginn des Investiturstreites tritt so der Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Abhängigkeit des Papsttums von Frankreich hervor, der für die ganzen nächsten Jahrzehnte von Wichtigkeit bleiben sollte, wenngleich er immer erst in den Krisen des Papsttums, zur Zeit des Salerner Exils Gregors oder des unteritalienischen Urbans II. mit besonderer Deutlichkeit sich aufdrängt.

Die Wirkung der Tätigkeit des neuen Legaten war bald zu beobachten. Das Jahr darauf hat die römische Synode den Bischof von Grenoble und Erzbischof von Vienne exkommuniziert¹, offenbar Gegner ihres Mitbischofs, des Legaten Hugo. Auf Hugos Betreiben war die Abtei Romans reformiert und in der römischen Freiheit bestätigt worden. Der Erzbischof hatte die eingeführten regulierten Kleriker hinausgeworfen; wegen Simonie, Sakrileg, Meineid und Abtrünnigkeit wurde er abgesetzt. Schon reichte der Arm des Legaten über die Rhône, wo das südlichste königliche Bistum, Le Puy, sein Eingreifen erforderlich machte. Seiner weltlichen wie kirchlichen Stellung nach war es eines der bedeutendsten Frankreichs. Mit Grafschaftsbesitz und -rechten, einträglichen Beziehungen, besonders nach Spanien — 1062 hatte sich ihm der Graf von Bigorra samt seinem ganzen Lande unter einem jährlichen Zins tradiert — verband es gleichsam kirchliche Exemption. In Verallgemeinerung eines Schreibens Silvesters II. hatte Leo IX. bestätigt, daß der Bischof nur vom Papst geweiht werden dürfe

Papstes gehandelt hat. Für die Verschiedenheit von Legation und Vikariat siehe Registr. VI, 2: quibus Romanus pontifex aliquam legationem vel, quod maius est, vicem suam indulgeat. Dann dürfte ep. coll. 6, wo gleichfalls von einem Vikariat die Rede ist, in diese Zeit gehören. Jaffé 4849 zu 1074 zu setzen, ist unmöglich.

1) Registr. II, 59; III, 10 a.

und ihm das Pallium zustehe¹. Daraus mag man die scharfe Bewerbung verstehen, die nach dem Tode des Bischofs Petrus 1073 um Le Puy eingesetzt hatte. Bischof Stephan von Clermont, schon bisher Propst von Le Puy, gab sein Bistum auf, um auf das reichere benachbarte Le Puy überzugehen. Aber 1074 mußte er das Feld einem gleichnamigen Rivalen räumen. Auch dieser konnte seiner Beute nicht froh werden. Trug ihm auch eine Romfahrt eine halbe Anerkennung des Papstes ein, bei einem zweiten Aufenthalt in Rom, zu dem er sich hatte verpflichten müssen, mußte er sich zu einem Eid verstehen, er werde das Bistum freigeben, sobald ein päpstlicher Legat kraft seiner Beglaubigung ihn dazu auffordere. Noch 1075, spätestens Anfang 1076 erging diese Aufforderung durch Hugo von Die. Stephan gab ihr nicht statt und wurde vom Legaten und Papst wegen Simonie und Totschlag zur Absetzung verurteilt. Noch das ganze Jahr 1076 konnte er sich freilich behaupten, so daß der Papst später auf die Angelegenheit zurückkommen und eine Neuwahl anordnen mußte².

Die Neubesetzung des von jenem ersten Stéphan verlassenen Bistums Clermont gab dem Legaten den Anlaß, auf 7. August 1076 dorthin sein erstes größeres Konzil auszuschreiben. Ein Bischof Wilhelm, der das Bistum sich inzwischen angeeignet hatte, wurde

1) Die Verleihung der Grafschaft Devic V, S. 146, die Urkunde des Bernard von Bigorra Gallia II, Instr. 228; erst 1307 wurde ihre Wirkung durch Geld abgelöst, Devic XII, S. 296; die Bulle Leos IX., Gallia II, Instr. 228; dazu Devic III, S. 223.

2) Für Stephan von Le Puy Registr. I, 80; III, 10 a; IV, 18, 19; Hugo Flav S. 413 und 417. Eine richtige Erkenntnis der Sachlage wird erschwert durch, die Namensgleichheit der beiden rivalisierenden Bischöfe, dadurch, daß sie beide im päpstlichen Register nacheinander „symoniacus et invasor“ genannt werden (Registr. I, 80 zu IV, 18, der symoniacus et invasor hier ist wohl identisch mit dem electus dort), besonders daß Hugo von Flavigny schon beide verwechselt zu haben scheint und einen irreführenden Bericht gibt. Ich habe ihn hier nur verwertet, soweit er sich dem Rahmen des Registers einfügt. Dann zeigt sich, daß die Exkommunikation des verbleibenden Bischofs von Le Puy (der aber wohl nicht der frühere Bischof von Clermont ist) vor Registr. III, 10 a, also vor Febr. 1076 erfolgt sein muß. Das Konzil von Clermont aber fällt auf den 7. Aug. 1076, Monat und Tag ergeben sich aus dem Einladungsschreiben an Rudolf von Tours RHF. XIV, S. 777, das Jahr aus dem Schreiben des Legaten von Ende 1077 RHF. XIV, S. 613, wo es vom Erzbischof von Bordeaux heißt: *vocatus praeterito anno ad Arvernense concilium.*

abgesetzt und in Durand, dem Abt von La Chaise-Dieu, ihm ein Nachfolger gegeben. Dieser konnte dann beinahe 20 Jahre unangefochten im Amte bleiben, bis er in den ersten Tagen jenes anderen Konzils von Clermont unter Urban II. starb. Das Konzil des Jahres 1076 fiel kleiner aus, als es gedacht war. Von Anfang an hatte sich der Legat keine großen Hoffnungen gemacht. Dem Erzbischof von Tours schrieb er: „Die Ernte ist groß, der Arbeiter sind wenige.“ Dieser blieb auch der einzige, auf den er einigermaßen zählen konnte; er war erst Ende 1074 in Rom gewesen und hatte für verschiedene päpstliche Verwendungen wohl seinerseits Versprechungen machen müssen¹. Erzbischof Gozelin von Bordeaux ignorierte die Ladung Hugos². Manasse von Reims, der wohl gleichfalls geladen war³, kam ebensowenig. Statt seiner aber der Propst Manasse der dortigen Kirche, ein alter Widersacher des Erzbischofs. Er erwarb sich das Vertrauen des Legaten, indem er sein unrecht erworbenes Amt niederlegte.

Durch diesen Überläufer bahnte sich zuerst der Gegensatz zwischen Hugo von Die und Manasse von Reims an, dessen Austragung dann die ersten Jahre des französischen Investiturstreits füllen sollte. Manasse von Reims, der erste Prälät, des Königs oberster Kanzler, bevorrechtigt, die Königskrönung vorzunehmen, war zugleich der Typus des feudalen Kirchenherrn der Zeit⁴. Bekannt ist sein Ausspruch, das Reimser Erzbistum wäre schon recht, wenn nicht auch das Messelesen damit verbunden wäre⁵. Mit Papst Gregor war es denn auch bald zu einem Zusammenstoß gekommen. Noch am Tage seiner Weihe zum römischen Bischof ließ Gregor ihm durch den Abt von Cluny eine Mahnung zugehen, er möge für die Besetzung der lange verwaisten Abtei Saint-Remi Sorge tragen. Der Erzbischof war zuvorkommend und vergab die Abtei an den Abt Walo von Metz, einen dem Papste

1) Registr. II, 19—22.

2) Siehe in dem Schreiben des Legaten RHFr. XIV. S. 613.

3) Vgl. Registr. V, 17. Auch daß Manasse später in Autun gleich exkommuniziert und abgesetzt wurde, deutet auf eine vorherige Suspension.

4) Vgl. Wiedemann, Gregor VII. und Erzbischof Manasse I. von Reims, Leipzig 1884. Ich muß hier aus Raummangel darauf verzichten, meine abweichende Darstellung im einzelnen zu begründen.

5) Prou, S. LVI; Guibert de Nogent, De vita sua, ed. Bourgin (Coll. de textes, Nr. 40), S. 31.

genehmen Mann, der sich diesem im Frühjahr erst in der glänzendsten Rhetorik empfohlen hatte. Das Zugeständnis war nur Schein; Manasse setzte dem neuen Abt so zu, daß dieser, übrigens wohl auf den Rat des Papstes hin, nach kurzem gerne wieder verzichtete¹. Die Abtei bekam wieder ein Fremder, Abt Heinrich von Homblières. Die Opposition der Mönche gegen ihn schlug Manasse rücksichtslos nieder; einem Laienbruder kostete es das Augenlicht². Bei seinem Gewaltregiment und seiner hohen Stellung konnte es Manasse auch sonst nicht an Feinden und Neidern fehlen. Der Propst Manasse und sein Vetter Graf Ebol von Roucy aus einer Familie, die schon früher einen Erzbischof von Reims gestellt hatte, der Bischof Helinand von Laon, der bei der Bewerbung um Reims gegen Manasse seinerseits unterlegen war, und der Bischof Rainard Hugo von Langres aus dem Hause der Grafen von Bar s. S., ein Verwandter des Erzbischofs, aber deshalb nicht minder mit ihm überworfen, sie alle warteten nur auf den Augenblick, sich offen gegen ihn zu erklären³. Mit ihrer Bundesgenossenschaft konnte der päpstliche Legat rechnen, wenn es sich um ein Vorgehen gegen Manasse von Reims handelte.

Mancherlei Beschwerden gegen Manasse, die eingelaufen waren, übertrug der Papst am 25. März 1077 dem Bischof Jofred von Paris, dem Kanzler des Königs, zur Erledigung⁴. Der Papst war offensichtlich noch auf Schonung König Philipps bedacht. Als er damals in den Monaten nach Canossa in Oberitalien war mit der Absicht, die Regelung der deutschen Verhältnisse selbst zu treffen, da nahm auch er den Gedanken wieder auf, den seit Leo IX. jeder Papst aufgegriffen hatte, um ihn unausgeführt seinem Nachfolger zu überlassen, den einer Reformierung Frankreichs durch

1) Registr. I, 13, 14, 52; Watterich I, S. 740; Mabillon, Vet. Anal., 1675 ff. I, S. 251 ff.

2) Registr. IV, 20; über Heinrich von Homblières Guibert de Nogent S. 109; Vita Godefridi episc. Ambian. RHF. XIV, S. 175.

3) Der Propst Manasse ist wohl identisch mit dem Kleriker Manasse in Jaffé, Regesta 4509, 4603, 4627; mit dem König ist er noch am 28. Febr. 1076 zusammen, Prou 206, 29. Für die Familie s. die Genealogia regum Francorum RHF. XIV, S. 64. Mit seinen Gegnern rechnet Manasse ab in dem Schreiben Sudendorf, Registrum I, 13.

4) Registr. IV, 20; Jofred Kanzler des Königs 1075—1077: Prou, S. LXXX.

den Papst in eigener Person¹. Eine verschärfte Wiederholung des Reimser Konzils von 1049 stand Frankreich bevor. Es kam nicht dazu. Die Reise Gregors nach Deutschland verzögerte sich, und am 12. Mai 1077 wurde der päpstliche Vikar Hugo mit der Abhaltung eines großen Konzils in Frankreich betraut. Alle schwebenden Fälle sollten darauf zur Behandlung kommen, das Investituredekret verkündigt und alle, die sich seit Bestehen des Dekrets dagegen vergangen hätten, dem Papste zur Verantwortung zugeschickt werden². Damit war der entscheidende Schritt getan. Er war nicht mehr zu vermeiden gewesen, sollten nicht das Investiturverbot und die Verleihung des Vikariats an Hugo leere Worte und Titel bleiben. Nirgends ist eine Spur, daß bis dahin die Investitur durch den König einen Anklagepunkt gegen einen Bischof abgegeben hätte. Nur den Erzbischöfen, und ihnen vielleicht jetzt erst, waren Weisungen zugegangen, keine von Laienhand Investierten zu weihen³. Mit diesem Schreiben vom 12. Mai 1077 wurde der Streit um die Laieninvestitur nach Frankreich verpflanzt. Auch jetzt noch diente übrigens der Fall eines deutschen Bischofs dazu, die Proklamation des Verbots für Frankreich zu motivieren. Gerard von Cambrai, Neffe und Nachfolger des im September 1076 verstorbenen Lietbert, war von dem damals gebannten König Heinrich IV. investiert worden. Überdies sagte man ihm nach, er habe einen frommen Mann aus der Nähe von Douai, der besonders bei den Tuchmachern der benachbarten Städte Anhang hatte, durch seine Leute in einer Scheune verbrennen lassen, weil er getreu der päpstlichen Aufforderung den Bischof und seine Geistlichen als Simonisten und Nikolaiten abgelehnt hatte. Nach Canossa zog auch er es vor, sich dem Papste zu unterwerfen und um seine Weihe zu bitten⁴. Auf dem Konzil, in der Provinz Reims womöglich, zu der ja Cambrai gehörte, sollte der päpstliche Legat seine Angaben, er habe weder

1) Registr. IV, 13; dazu Manasse an den Papst im Herbst 1077: Sudendorf, Reg., I, S. 13.

2) Registr. IV, 22.

3) RHF. XIV, S. 613 Hugo von Die Ende 1077 an Gregor: *Silvanectensis vero episcopus, accepta investitura de manu regis, ordinatus est ab illo Remensi haeresiarcha, cui literis vestris interdixistis, ne huiusmodi in episcopos acciperet.*

4) *Gesta episc. Camerac. MG. Script. VII, S. 497ff.*; Chron. S. Andreae ebd. S. 540; Registr. IV, 20.

von einem Investiturverbot noch von der Bannung König Heinrichs gewußt, nachprüfen.

Das Einverständnis und die Mitwirkung des französischen Königs für ein Konzil in Reims, womit der Papst von Anfang an nicht fest zu rechnen wagte, waren in der Folge auch nicht zu erlangen. Graf Theobald von Blois, der Sohn des bei Bar gefallenen Eudo, seit 1066 Herr auch über die champagnischen Länder, hatte für diesen Fall dem Papste sein Gebiet und seine Hilfe angeboten. Dabei war er bisher mit seinem König auf gutem Fuße¹. Auch er sah jetzt die Gelegenheit gekommen, in die alte Richtung seines Hauses gegen den König einzulenken. Aber nicht in Meaux oder Troyes fand das Konzil schließlich statt, auch nicht in Langres, wo Rainard Hugo sich zu jeglicher Förderung bereit erklärt hatte, sondern in Autun, offenbar möglichst nahe dem deutsch-burgundischen Ständelager des Legaten². Auf 10. September 1077 war es anberaumt. Früher schon hatte Hugo von Die den Boden des Herzogtums Burgund zum Feld seiner Reformtätigkeit gewählt, als er in Dijon gegen die Simonie vorging³. Herzog Hugo (1076—1078) war im Gegensatz zu seinem Vater Robert der römischen Kirche und noch mehr Cluny sehr gewogen. Seine Regierung schwebte noch später den burgundischen Kirchen als goldene Zeit vor, auf die sie immer zurückkamen, ob es nun die Abtei Dijon war oder das Bistum Autun⁴. Auch jetzt war er in Autun anwesend. Zu Pfingsten nächsten Jahres wirkt er bei der Ausführung eines Beschlusses des Konzils mit⁵.

1) Beim König zu belegen in d. J. 1068, 74, 76 und im Frühjahr 1077. Prou, S. 113, 174, 214 und 226.

2) Quellen für das Konzil sind das Schreiben des Legaten an den Papst RHFr. XIV, S. 613, das des verurteilten Manasse Sudendorf, Reg., I, S. 13; die Zeit aus dem Einladungsschreiben an Rudolf von Tours Mansi XX, S. 491; vgl. Petit I, S. 195.

3) Hugo Flav., S. 413.

4) Hugo II. muß 1107 vor Paschalis II. versprechen, quod Divionensem Ecclesiam in eadem quiete et libertate dimitterem, quam dimiserat patruus meus bone memorie Hugo dux et monachus. Plancher, Hist. de Bourgogne, Dijon 1739, S. XXXVf. Derselbe bestätigt einen von Hugo I. für das Bistum Autun festgesetzten Frieden: pacem, quam dux monachus antea statuerat, sacramentis firmaverunt, ebd. S. XXXVI.

5) Hugo Flav., S. 415f.; Mansi XX, S. 489.

Die Hauptperson auf dem Konzil scheint aber neben dem Legaten der Bischof Rainard Hugo von Langres gewesen zu sein. Gegen ihn entlud sich dann auch der beste Haß des reformfeindlichen Frankreich. Angriffspunkte fand man genug in dem Vorleben dieses Paulus gewordenen Saul, seinem unsittlichen Treiben wie seiner weltlichen Gebarung. Gegen das päpstliche Kloster Pouthières, das in seiner Diözese lag, war er noch unter Gregor mit den Waffen der ihm zur Verfügung stehenden Grafschaften Langres, Bar und Tonnerre eingeschritten. Dann hatte er seinen Frieden mit der Kirche gemacht und eine Pilgerfahrt nach dem Osten angetreten. Jetzt spielte er sich, wie sein Gegner Manasse von Reims klagte, nicht bloß selbst als Legat auf, sondern obendrein als Ratgeber und Lehrmeister des eigentlichen Legaten Hugo¹.

Es war auch ein Glied seiner Kirche, der Archidiakon Gebuin, der auf dem Konzil für den abgesetzten Humbert von Lyon Erzbischof wurde. Damit war Lyon, durch seine französischen Suffraganbistümer der gegebene Brückenkopf nach Frankreich hinein, in der Hand eines, wie es schien, ergebenen Mannes. Er hatte sich freilich erst noch durchzusetzen gegen die Anhänger seines Vorgängers und des deutschen Königs. So konnte er auch nicht selbst nach Rom zur Einholung des Palliums, das ihm wider den Brauch durch den Bischof von Valence überbracht wurde.

Valence scheint neben Die der Mittelpunkt der streng päpstlichen Partei Burgunds geworden zu sein. Für den abgesetzten Bischof von Le Puy wurde um diese Zeit Ademar, ein Sohn des Grafen von Valence, erhoben, derselbe, der dann, „weil er gut im Sattel saß“, der Kreuzzugslegat Papst Urbans wurde. 1079 ist Hugo von Die in Valence bei Bischof Gunthard zu treffen, der 1082 seine Urkunde „domino nostro papa Gregorio imperium tenente“ ausstellt².

1) Registr. II, 15 Rainard Hugo von Langres gegen Pouthières; Manasse an Gregor: Sudendorf, Reg., I, S. 13: quia se esse non tantum legatum, sed et consiliarium ac magistrum legati vestrae sanctitatis prorsus assentiebat (asseverabat?).

2) Für die Überbringung des Palliums durch Gunthard von Valence noch RHF. XIV, S. 668, Gebuin von Lyon an Rudolf von Tours; über Ademar von Le Puy die Chronik des Petersklosters dort, Devic V, S. 14 ff., Hugo in Valence Registr. VI, 27, 28; die Urkunde des Gunthard zitiert bei Jacob, S. 85 A. 3.

Die Besetzung von Cambrai und Lyon betraf Frankreich nur mittelbar. Anders andere Fälle¹⁾ des Konzils. Ein Bischof Robert von Chartres hatte schon im Frühjahr 1076 in Rom schwören müssen, das Bistum auf Aufforderung eines Legaten hin freizugeben. Diese blieb aber ohne Wirkung; erst als der Papst das Jahr darauf auf eine Neuwahl drängte, wurde Gaufred, der Neffe des Bischofs von Paris, erhoben. Kaum hat er den Stuhl einige Wochen inne, so wird er jetzt vom Legaten gleichfalls für abgesetzt erklärt¹⁾. Der Bischof von Noyon wird genötigt, seine Simonie einzugestehen. Er muß auf sein Bistum verzichten und versprechen, zur Vornahme einer anderen Wahl mitzuhelfen. In dem seit sechs Jahren währenden Streit des Bischofs von Châlons mit seinen Klerikern, wo der Papst die Entscheidung immer wieder aufgeschoben hatte, spricht Hugo das Machtwort, suspendiert und exkommuniziert den Bischof Roger. Man sieht, das Vorgehen des Legaten war rücksichtslos und durchgreifend. Nur war es ihm in den meisten Fällen gar nicht möglich, an die Bischöfe heranzukommen, da die Erzbischöfe schon in Opposition standen. Richer von Sens, Gozlin von Bordeaux, Hugo von Besançon, Richard von Bourges und Manasse von Reims wurden alle ihres Amtes entkleidet, zum Teil sogar des priesterlichen, zum Teil endgültig abgesetzt. Dabei hatte Manasse z. B. sein Fernbleiben durch Boten entschuldigen lassen. Weil er den vom König investierten Bischof von Senlis geweiht hatte, sprach man über ihn als „haereticus“ und „haeresiarcha“ das Urteil. Das Laieninvestiturverbot wurde verkündigt. Kaum anzunehmen ist aber, daß es Übertretungen als Ketzerei bezeichnete. Das dürfte persönliche Anschauung des Legaten gewesen sein, der damit seine Zugehörigkeit zu jenen radikalen Kreisen verrät, die von Humbert von Silva Candida zu Abt Gottfried von Vendôme hinführen²⁾.

1) Registr. III, 17a; IV, 14, 15, 22.

2) Zu einer solchen Vermutung kann Anlaß geben die Stelle in einem Briefe des Gottfried von Vendôme: ... legat in primo capitulo illius concilii, quod tempore Gregorii papae factum est, et ibi omnes clericos, qui de manu laici investituram suscipiunt, haereticos vocatos ... inveniet, RHFr. XV, S. 278 = MG. Lib de lite II, S. 685. Die Quellen für die Veröffentlichung des Dekrets in Autun Registr. II, 22 und das Schreiben des Manasse RHFr. XIV, S. 611 (decretum vestrum quo statueratis, ne quis saltem archiepiscoporum eum consecraret episcopum, qui a laica persona accepisset episcopii donum) bieten dafür keinerlei Anhaltspunkte.

Der Widerstand der Metropolen galt mehr dem Legaten als dem Investiturverbot. In höherem Grade als sie wurde der niedere Klerus durch die anderen Kanones von Autun betroffen, besonders die Verschärfung des Zölibats, seine Ausdehnung auf alle Kleriker, die Aufforderung an die Gläubigen, Zuwiderhandelnde zu boykottieren. Der Vorfall in Cambrai schon hatte die Wirkung gezeigt. Im November 1076 noch hatte Gregor den Grafen von Flandern und seine Mutter zum strengeren Vorgehen gegen die beweihten Priester angehalten, im März 1077 den Bischof von Paris¹. Das Konzil von Autun gab da einen neuen Anstoß. Bischof Gerard von Cambrai war anerkannt und geweiht worden. Sofort machte er sich mit Konvertiteneifer an die Reform, die denn auch gleich den heftigen Widerstand seiner Kleriker hervorrief. Unter der Losung „Schutz der öffentlichen Freiheit der Kleriker“ wenden sie sich an die anderen Kleriker der Provinz². Die Anmaßung der Römer mache vor nichts mehr halt. Sie schmälern die Majestät des Königs, exkommunizieren Erzbischöfe, setzen Bischöfe ab, schaffen neue unter einem frommen Mantel, hinter dem sich nur Herrschsucht verbirgt. Und wer das alles? Der Bischof von Langres, über dessen Lebenswandel man kein Wort zu verlieren braucht, der Bischof von Die, eine obskure Größe, von dem man nur eben den Namen kennt. Und dann ihre neuen Dekrete: Verbot der Kumulation von Ämtern und Pfründen, der Weihe oder weiteren Karriere für Priestersöhne, der Ehe für sämtliche Kleriker; sie werden nach Billigkeit, Schrift und Herkommen gemessen und verworfen. Ihnen gegenüber, deren schlimme Wirkungen in einigen Teilen Italiens sich schon gezeigt haben, wollen sie festhalten am alten Brauch, den Neuerungen mannhaft entgegengetreten, an solche Konzilien sich nicht kehren. Die Antwort der Kleriker von Noyon, die erhalten ist, hält ziemlich zurück, wenn auch sie den Kampf mit den heiligen Schriften gegen die neuen Kanones aufnehmen

1) Registr. IV, 10, 11, 20.

2) RHF. XIV, S. 778 = MG. Lib. de lite III, S. 573. Ich sehe keinen Grund, das Schreiben erst nach Poitiers anzusetzen. Die Ereignisse, durch die es ausgelöst wurde, und auf die es anspielt, Weihe des Bischofs Gerard, Verkündigung der Kanones, Exkommunikation des Manasse, fallen alle auf das Konzil von Autun. Die übliche Überschätzung des Konzils von Poitiers beruht nur darauf, daß Hugo von Flavigny seine Kanones gerade hier anbringt.

wollen. Andere Quellen aus derselben Provinz wissen gleichfalls von der Empörung und dem Zwist, die besonders durch das verschärfte Eheverbot in die niedere Geistlichkeit getragen wurden¹.

Durch den wachsenden Widerstand, ob er nun von der hohen oder niederen Geistlichkeit herkam, ließ sich der päpstliche Legat an der Weiterführung seiner Arbeit nicht beirren. Da ihm der Norden verschlossen blieb, wandte er sich nach Westen und gelangte unter großen Gefährnissen nach Poitiers. Auf einem Konzil in dieser Stadt am 15. Januar 1078 wiederholte er die Dekrete und setzte die allgemeine Inquisition fort². Seine Lage war nicht die angenehmste; nur seiner persönlichen Tatkraft und Ausdauer war es zuzuschreiben, daß das Konzil überhaupt zustande gekommen war. König Philipp hatte sich zwar in einem sehr ergebenen Schreiben an den Legaten zu jeglicher Unterstützung angeboten, unter der Hand aber andere Weisungen ausgegeben, wie es auch sonst seine Art war, kirchliche Forderungen zu behandeln. Dem Grafen von Poitou verbot er, in seinen Ländern solche „Konventikel und Pseudokonzile“ zu dulden, seinen Bischöfen, sie zu besuchen oder die darauf erlassenen Dekrete anzuerkennen, die nur darauf hinzielten, „den Glanz seiner Krone wie auch der übrigen Fürsten des Reiches zu trüben“. Der Graf nahm die Felonie auf sich, die der König auf Ungehorsam gesetzt hatte; der Bischof von Poitiers war der Beisitzer des Legaten. Anderen aber mochte die Aufforderung des Königs gerade gelegen kommen. So dem Erzbischof von Tours. Als der Legat daran ging, seine Amtserlangung zu untersuchen, und ihn doppelter Simonie schuldig fand, ging er mit offener Gewalt gegen das Konzil vor. Er ließ seine Diener mit Beilen bewaffnet in den Versammlungsraum einbrechen. Dem Mönche Tiezo, Gehilfen des Legaten, ging es nahe am Leben vorbei. Dem Erzbischof stand, wieder unterstützt von einer Schar mundeifriger Kleriker, der selbst nicht weniger geschwätziges Bischof von Rennes zur Seite, dem man vorwarf, er habe noch als Laie Totschlag begangen und sei dann, ohne überhaupt Geistlicher gewesen zu sein, Bischof geworden. Das Betrübenste aber war, daß der vor wenig mehr als einem Vierteljahr vom Legaten selbst neu

1) RHF. XI, S. 107 Chronik von Watten; Guibert von Nogent, S. 19 ff.

2) Für die Zeit und Quellen siehe Anhang I.

kreierte Erzbischof von Lyon ihre Partei zu ergreifen Miene machte. Am zweiten Tag — das Konzil hatte man in die Hilariuskirche verlegt — gelang es, über den immer noch rebellischen Erzbischof von Tours auch noch die Suspension vom priesterlichen Amte auszusprechen. Damit war mit Ausnahme der Normandie, wo der Erzbischof von Rouen siech und unfähig war, ganz Nord- und Mittelfrankreich seines Archiepiskopats entsetzt. Die übrigen Urteile zeigen aber Autun gegenüber ein merkliches Kurtreten des Legaten. Die Bischöfe von Beauvais und Noyon wegen Simonie belangt, der von Amiens, weil durch Laienhand investiert, die von Laon, Soissons und Senlis, die ihn trotzdem geweiht hatten, sie wurden alle dem Spruch des Papstes vorbehalten. Nur gegen einen kleinen Sünder fällt Hugo noch selbst das Urteil. Der Abt Ermenger von Bergen, wegen Simonie denunziert, wurde abgesetzt, gerade er zu Unrecht, wie sein Widersacher nach Jahren auf dem Totenbett bekannte ¹.

Die Tätigkeit des Legaten war sichtlich gelähmt, das ganze Konzil gleicht einer Rückzugsschlacht. Nicht daß er vor dem einhelligen Widerstand der Metropolitē schwankend geworden wäre. Da gab es für ihn Rücksichten nicht. Aber es war Rom, das ihm in den Arm zu fallen drohte.

3. „Eure Heiligkeit sehe darauf, daß uns nicht länger der Schimpf geschieht, daß Simonisten und was sonst Verbrecher von uns suspendiert, abgesetzt oder auch verdammt wurden, freien Lauf nach Rom haben und, statt dort ein strengeres Recht zu finden, gleichsam Mitleid statt eines festen Willens nach Hause tragen, und die vorher nicht einmal in Kleinigkeiten zu sündigen wagten, hernach mit der Tyranis den ausgedehntesten Handel in den ihnen unterstellten Kirchen treiben.“ Damit schloß Hugo von Die Ende 1077 sein Schreiben an den Papst. Seine Klagen waren nicht unbegründet.

Gleich nach Autun hatten Verhandlungen zwischen König und Papst begonnen, und das unter Ausschaltung des Legaten. Der Bote, der Gregor über das Konzil zu berichten hatte, war von Rom direkt nach Paris zurückgegangen ². Gleichzeitig hatten die

1) Chronik von Saint-Bertin RHF. XIII, S. 461.

2) RHF. XIV, S. 613. Statt „Parisiensem“ lese ich „Parisios“, was paläographisch leicht verständlich ist und dem Sinn besser entspricht. Der päpst-

Opfer von Autun, die Erzbischöfe von Reims, Besançon, Sens, Bourges und der Bischof von Chartres, nach Poitiers auch Rudolf von Tours, beim Papst Beschwerde eingelegt, und sie wurde angenommen. In Rom sollte darüber verhandelt werden. Die gleiche päpstliche Milde durfte Rainer von Orleans erfahren. Vorschriftenwidrige Amtserlangung — unkanonisches Alter, keine Wahl durch Klerus und Volk — und simonistische Vergebung von Pfründen und Abteien wurden ihm zur Last gelegt, und im Oktober 1077 noch hatte der Papst bei den Erzbischöfen von Sens und Bourges auf die Wahl eines Sanzo gedrängt. Sie wurde vorgenommen, und der Papst war im Januar 1078 schon daran, sie zu bestätigen, als einige Kleriker von Orleans erscheinen und dagegen sprechen. Vermögen sie auch, dem Sanzo gegenübergestellt, ihre Aussagen nicht aufrecht zu erhalten, hat der Papst auch deutlich das Empfinden, daß sie unter fremdem, d. h. doch wohl königlichem Antriebe handeln, er sieht sich doch veranlaßt, die Entscheidung zu vertagen. Sie steht das Jahr darauf noch aus, und Rainer kann sich dann bis an sein Ende in Orleans behaupten¹. Ein Seitenstück dazu bietet Chartres. Nach der Absetzung Gaufreds in Autun hatte der König eine überraschende Wendung genommen und dem Papste wiederholt den Abt Robert von Santa Eufemia (in Kalabrien) für das Bistum vorgeschlagen. Im Frühjahr 1077 war dieser im päpstlichen Auftrag nach Frankreich gekommen. Früher Abt von Saint-Evroul in der Normandie, hatte er sich zu Zeiten Nikolaus' II. mit seinem Herzog überworfen. Vollends als er deshalb nach Rom appelliert hatte, soll der Herzog aufgebraust sein: von päpstlichen Legaten und in Sachen des Glaubens lasse er sich wohl belehren; wenn aber einer seiner eigenen Mönche gegen ihn zu klagen gedächte, den lasse er an die nächste Eiche aufknüpfen. Dieser Mann, der seitdem ganz im päpstlichen Fahrwasser schwamm, sollte Bischof von Chartres werden! Vielleicht war es vom König von Anfang nur Finte. Auf jeden Fall überbot ihn aber der Papst an Entgegenkommen, wenn er am Schluß

liche Bote R. ist nicht etwa der Abt Robert. Registr. V, 11 stellt diesen der Papst dem Legaten erst vor, während jener schon mit dem Legaten in Autun beisammen war. Eher wäre an den Registr. V, 20 erwähnten Subdiakon Robert zu denken.

1) Registr. V, 8, 9, 14; VI, 23; Gallia VIII, Instr. 495.

der Fastensynode 1078 Gaufred von Boulogne für Chartres restituierte ¹.

Die Fastensynode 1078 ² steht in dem französischen Streit an der Stelle der Entwicklung, wo Canossa im deutschen steht. Nur daß hier, und das ist für Frankreich bezeichnend, nicht der König, sondern die Prälaten über die Alpen gepilgert kamen. Wie der Kampf in Frankreich ein Jahr später als in Deutschland einsetzte, so erfolgte auch der Schritt einer ersten Annäherung um dieses später. Mit der Begründung, es sei der Brauch der römischen Kirche, manches zu dulden, über manches auch hinwegzusehen, hob Gregor die Strafen der französischen und burgundischen Bischöfe auf. Zur Rettung der Autorität des Legaten, der selbst abwesend war, wurde der Vorbehalt getroffen, daß sie sich alle vor ihm noch im einzelnen zu rechtfertigen hätten. Auch so noch war er bloßgestellt genug. Im Zorn habe er Richard von Bourges das Amt abgesprochen, nicht kraft eines synodalen Urteils. Manasse von Reims hatte sein Urteil gescholten als „aus Zorn, Haß und Neid“ entsprungen; als überstreng erkannte es auch der Papst.

Wie kam der Papst zu diesen Maßnahmen, die einer Vernichtung der bisherigen Tätigkeit des Legaten gleichkamen? Man muß sicherlich Gregor VII. Recht widerfahren lassen und seine moralischen Erwägungen gelten lassen. Seine Pflicht als oberster Seelenhirte ließ es nicht zu, die Sentenzen zu bestätigen, die er nicht als gerecht empfand. Besonders wo die Betroffenen sich als bußfertig erwiesen, wollte er darüber hinaus Gnade vor Recht ergehen lassen. Manasse von Reims hatte ihm geschrieben: Wir sind keine Lombarden, sondern beugen als Eure Getreuen und Knechte das Haupt vor Eurer Gewalt. Aber gerade die Ergebenheitsversicherung schloß doch auch schon eine leise Drohung in sich. Der Abfall der deutschen und lombardischen Bischöfe war für die französischen als Vorbild gegeben. So werden auch beim Papst nüchterne politische Überlegungen bestimmend gewesen sein. Der Legat hatte sich mit seinem Draufgängertum in eine Sackgasse verrannt. Was

1) Siehe S. 296, A. 1; dazu Ord. Vit. RHF. XI, S. 230; XII, S. 608 und RHF. XIV, S. 532; Registr. IV, 14, 15; V, 11.

2) Registr. V, 17; das Schreiben des Manasse nach Autun Sudendorf, Reg., 1, S. 13, das von Anfang 1080 an den Legaten RHF. XIV, S. 781, vor allem das vom Sommer 1078 an den Papst RHF. XIV, S. 611.

half die Suspension der sechs französischen Metropolitane? Man konnte doch nicht hoffen, sie alle abzusetzen. Wenigstens nicht ohne den Einsatz der gesamten kirchlichen Kräfte. Aber eben hier hatte sich der Legat nicht an seine Instruktion gehalten, den Abt von Cluny nicht zur Mitarbeit gewonnen, wie es der Papst gewünscht hatte ¹.

Wir wissen, wie 1073 der Papst seine Meinung an Manasse von Reims durch Hugo von Cluny übermitteln ließ. Derselbe Abt wurde später mit dem Legaten zusammen mit der Angelegenheit des Grafen Simon von Valois betraut, den König Philipp mit Krieg überzogen hatte und nicht in seine Länder kommen lassen wollte. Für Vienne hatte der Papst Warmund, einen hervorragenden Cluniacenser und Vertrauten Abt Hugos, bestellt. Ende 1077 endlich bat Gregor diesen Abt, ihm einige zu Bischöfen geeignete Mönche zu überschicken. So kam damals Odo von Châtillon, der spätere Papst Urban II., nach Rom und wurde Bischof von Ostia ². Überall dasselbe Bestreben des Papstes, sich das Ansehen der Cluniacenserkongregation zunutze zu machen. Die Unparteilichkeit des Abts Hugo, in die wie der Papst so auch Frankreich Vertrauen hatte, hätte in der Tat einen anderen Gang der Ereignisse gewährleistet, als er jetzt durch Autun und Poitiers bezeichnet wurde. Ob Hugo von Die ihn nicht geladen, ob er einer Ladung nicht gefolgt war, gleichviel, er war jedenfalls nicht auf den Konzilien gewesen. Und Manasse von Reims hatte gleich die Blöße in der gegnerischen Stellung erspäht und in Rom den Abt von Cluny gegen den Bischof von Die auszuspielen versucht. Den Abt allein bat er sich als Richter für die Neuverhandlung aus; ganz konnte sich der Papst seinen Bitten auch nicht verschließen, der Abt sollte mit dem Legaten dem künftigen Konzil vorsitzen ³.

1) Registr. IV, 22.

2) Für Simon von Crépy seine Vita RHF. XIV, S. 37, dazu die Urkunde Prou, S. 229 zur Bestimmung des terminus ad quem; der Graf ging schließlich ins Kloster nach Saint-Oyen im Jura, Chron. Besuense RHF. XII, S. 308. Für Warmund von Vienne Registr. IV, 16 und seine Erwähnungen RHF. XI, S. 107 und XII, S. 346, für Urban II. Jaffé, Regesta 5056 und Ord. Vit. RHF. XII, S. 591.

3) Dafür neben den S. 300, A. 2 angeführten Quellen Registr. V, 22.

So war Cluny in seine alte Stelle in der reformerischen Durchdringung Frankreichs wieder eingesetzt, aus der es durch das eigenmächtige Vorgehen des Legaten verdrängt zu werden drohte. Der Legat mußte künftig seine Vollmacht mit dem Abte teilen. Wie sich zeigen wird, war diese Beschränkung nicht nur für den Fall des Manasse in Aussicht genommen. Es scheint, als ob von nun an das altrömische Prinzip der Kollegialität in die Einrichtung des französischen Vikariats eingeführt werde. Daß dadurch der stürmischen Natur des Legaten Zügel angelegt waren und eine mildere Behandlung des französischen Episkopats zu erwarten stand, war der eine Punkt in der Neuorientierung der päpstlichen Politik auf der Fastensynode 1078. Ein anderer war, daß die niedere Geistlichkeit Frankreichs in ihrem Kampf gegen die Reform nun allein stand. Die Erzbischöfe von Sens und Reims mußten sich eidlich verpflichten, Legationen kein Hindernis in den Weg zu legen. Und ein letzter Punkt war die Möglichkeit einer Einwirkung von Frankreich aus auf die deutschen Verhältnisse, die nach wie vor dem Papste am nächsten lagen. Nur die nordfranzösischen Bischöfe waren ja amnestiert worden. Gozelin von Bordeaux fehlte dabei. Die Verhandlungen, die auf französischer Seite der Bischof von Paris führte, gingen ja seit Autun hin und her. Um Pfingsten 1078 war Bischof Gaufred selbst beim Papst. Manasse von Reims hatte Weisung gehabt, in dessen Gefolge einige Truppen nach Rom zu schicken. Der Graf Fulco von Arlon überbrachte ihm denn einen päpstlichen Gegenbefehl, er solle statt dessen die Anordnungen der Markgräfin Mathilde in Lothringen tatkräftig unterstützen. Er unterhandelte daher an demselben Pfingsten mit Bischof Dietrich von Verdun über die Lehen des verstorbenen Herzogs Gottfried, insbesondere die Grafschaft Verdun, mit der gegen die Ansprüche des Gottfried von Bouillon der Graf von Namur belehnt werden sollte und dann auch belehnt wurde¹. Und wenn es richtig ist, daß wieder an diesem Pfingsten Gesandte König Philipps in Goslar am Hofe des Gegenkönigs Rudolf erschienen², so dürfte das nur auf Abmachungen mit dem Papste zurück-

1) Dazu Overmann, Gräfin Mathilde von Tuszien, 1895, S. 143. Es handelt sich aber nicht um einen Grafen von Arles, den es nicht gibt, sondern von Arlon, der MG. Scriptores VIII, S. 189 und 578 zu belegen ist.

2) Bertholdi annales MG, Script. V, S. 311.

gehen. Als Frucht eigener Initiative Philipps wäre diese Anknüpfung gar nicht zu verstehen. Sie blieb dann auch ohne Weiterungen.

Etwas nach Schluß der Fastensynode war Hugo von Die nach Rom gekommen und hatte seine neuen Weisungen in Empfang genommen. Nur schwer konnte er seine Tätigkeit wieder aufnehmen. Die Wirkung des päpstlichen Eingreifens war doch eine tiefe. Berengar von Tours, über dessen Ketzerei damals Hugo urteilen sollte, lehnte es ab, sich ihm als Unbekanntem zu stellen; verdächtige, befangene und offen gegnerische Legaten dürfe man ablehnen, und Berengar bat den Papst, man möge ihn nicht irgendwelchen übermütigen und hartherzigen Legaten ausliefern¹. Vor allem wollte auch das Zusammenarbeiten des Legaten mit Cluny gar nicht gelingen. Gerade Ende 1078 spielte die Cluniacenserfrömmigkeit der päpstlichen Sache einen schlimmen Streich. Herzog Hugo von Burgund, dessen Neigungen von jeher den Mönchen gegolten hatten, tat den letzten Schritt und ging nach seiner Rückkehr von einem Zug nach Spanien ins Kloster nach Cluny; gleich ihm damals viele französische Herren, darunter auch der Graf von Mâcon, ein Vasall des Herzogs². Was für Cluny ein moralischer Gewinn war, war für Rom ein politischer Verlust. Ein herber Tadel ging dem Abte darauf vom Papste zu. Die Hoffnung, daß sein Nachfolger gleichermaßen ergeben sein könnte, schlug fehl. Er lenkte in die Bahnen Herzog Roberts zurück. Wie seine Urkunden von mehr oder minder gewaltsamer Besteuerung seiner Kirchen handeln, so nahm er auch dem König gegenüber eine andere Stellung ein. König Philipp war 1078 zum Frieden mit Wilhelm dem Eroberer gekommen, fiel aber 1079 über dessen Parteigänger Hugo von Le Puiset her. Im königlichen Heere standen die Burgunder voran, neben dem Grafen von Nevers und Bischof von Auxerre der Herzog selbst. Freilich entsprach der Erfolg nicht den Anstrengungen. Der König erlitt eine schwere Niederlage und wurde bis gegen Orleans verfolgt, der Bischof von

1) Sudendorf, Berengar, S. 230 f. Die Verhandlung erfolgte dann in Rom im Frühjahr 1079, Mansi XX, S. 761.

2) Registr. VI, 17; der Zug nach Spanien Fragm. hist. Franciae RHFr. XII, S. 1; Petit I, S. 207. Vgl. Recueil de Cluny IV, S. 645. 649. 650.

Auxerre mit anderen gefangen¹. Gestützt auf diese Treue des Herzogs Eudo Borel hatte der König auch seinen Einfluß auf die burgundischen Bistümer wieder mehr geltend machen können. Für Chalons s. S., wo der streng kirchliche Roelen gestorben war, nahm er die Investitur vor². Und in Langres begann die Herrschaft des Rainard Hugo zu wanken ein Dekan riß fast sämtliche Ämter an sich.

Während der päpstliche Legat in den Jahren 1078 und 1079 über Ansätze zu Offensiven nicht hinaus kam, waren es eine rechtliche Auseinandersetzung und administrative Maßnahme, die ihm für den zu erwartenden neuen Kampf die Bahn ebneten. Nicht von ungefähr spitzte sich der Konflikt mit Frankreich immer mehr zu einem solchen mit Manasse von Reims zu. Nicht der König, sondern der Episkopat und da wieder in erster Linie Manasse fing den Stoß des Legaten auf. Der Reimser Erzbischof als Primas von Gallien mit den Vorrechten, die gesamten Bischöfe zum Nationalkonzil zusammenzurufen, disziplinär nur dem Papste zu unterstehen, konnte sich in die Konkurrenz, ja Überordnung des päpstlichen Vikars für Frankreich nicht finden³. Auch er focht wie der König die Rechtmäßigkeit der von Hugo berufenen Konzile an. Es war letztlich der Gegensatz der selbständigen nationalen Kirche und des päpstlichen Zentralismus, gesteigert durch die selbstherrlichen Naturen des Metropoliten und des Legaten. Herrschsucht (*superbia*) hatte Manasse Hugo

1) Radulphus Tortuarius RHF. XI, S. 487; Suger, Vie de Louis le Gros, ed. Molinier, Collection de Textes Nr. 4, S. 61 und Manasse in seinem Schreiben anfangs 1080 RHF. XIV, S. 781.

2) Gregor VII. ep. coll. 32. 1080 wählte die Kirche selbst den Bischof Walter Hugo Flav. S. 501 = Gallia IV, Instr. 231. Ein Bischof Frotger ist in der Umgebung des Königs zu treffen, Prou 268, 18; 279, 10; 287, 6.

3) Für den Primat von Reims vgl. den Rangstreit des Reimsers mit dem Erzbischof von Trier auf dem Konzil von Reims 1049, Mansi XIX, S. 736: quia Remensis primas esset in Gallia. Die Erwähnung in Manasses Schreiben vom Juni 1078, RHF. XIV, S. 611 (mihi qui totius Galliae episcopus debeo convocare) spricht gleichfalls dafür, daß es sich um einen französischen Nationalprimat handelte, nicht um jenen Teilprimat über die Secunda Belgica, d. h. die Provinz Reims, wie ihn Urban II. 1089 bestätigt, RHF. XIV, S. 695. Aber auch hier noch die disziplinäre Stellung nur unter dem Papst: ... ut nulli nisi solummodo Romano pontifici subjectionem et obedientiam debeas omnisque causae tuae iudicium solius Romani pontificis definiatur arbitrio.

vorgeworfen; dasselbe mußte er von sich in Rom bekennen¹. Während die Verfahren gegen die anderen Erzbischöfe anscheinend fallen gelassen wurden oder doch in der Stille zu einem Abschluß kamen, konnte Manasse gegenüber ein Austrag nicht erspart bleiben.

Im Sommer 1078, unter dem Druck des bevorstehenden Konzils und auf seine Verdienste für den Papst pochend, hatte er den schon in Rom unternommenen Versuch wiederholt, aus der Legation Hugos eximiert zu werden. Seinen Primat hatte er noch bei seiner ersten Romreise unter Alexander II. nur mit dem Vorbehalt bestätigt bekommen, daß er den Gehorsam gegen römische Legaten nicht ausschließe. Durch den Kunstgriff, daß er Hugo von Die als „ultramontanen“ Legaten den römischen gegenüberstellte, gedachte er eine Befreiung von dessen „schimpflichen Zurechtweisungen und Vorladungen“ zu erreichen. Gregor wies seine Auffassung von römischen Legaten zurück, tat seine Berufung auf das Reimser Privileg damit ab, mit veränderten Umständen könnten auch Privilegien eine Abänderung erfahren, wie der längst veraltete Arleser Primat erweise, und über das seine werde man zu gelegener Zeit noch mündlich verhandeln können². Das Recht des Legaten, gegen ihn vorzugehen, war somit gesichert. Kein Jahr verging, und der Papst holte überdies zum Gegenschlag aus. Gebuin von Lyon war seinerzeit zum Erzbischof gemacht worden, weil er der geeignete Mann sei, gegen die Anmaßung der Provinzialen anzukämpfen³. Obwohl dann sein Verhalten auf dem Konzil von Poitiers in Rom übel vermerkt worden war, wurde er im April 1079 dort freundlich aufgenommen und ihm die Privilegien seines Stuhles bestätigt. In Form einer Bestätigung gab sich auch die Verleihung des Primats über die vier Provinzen Lyon, Rouen, Tours und Sens⁴. Gregor berief sich dafür auf Dekretalen seiner Vorgänger, die aber bisher unbekannt geblieben sind und vermutlich nie vorhanden waren⁵. Deutlicher ist Urban II. in seiner Be-

1) Sudendorf, Registr. I, 13; Greg. Registr. V, 17.

2) Dafür das S. 306 A. 3 genannte Schreiben des Manasse.

3) RHF. XIV, S. 613: quia valde opportunum videtur ad oppugnandum provincialium arrogantiam.

4) Registr. VI, 34—36 und das Schreiben des Gebuin von Lyon an Rudolf von Tours RHF. XIV, S. 668.

5) Hinschius I, S. 599.

stätigung vom 1. Dezember 1095, wo von alten Verzeichnissen die Rede ist und offenbar Verzeichnisse der römischen Provinzen aus dem 5. Jahrhundert gemeint sind. In diesen werden die den obigen Kirchenprovinzen entsprechenden römischen alle als Lugdunenses gezählt¹. Die Einzigartigkeit dieses französischen Teilprimats und seiner Motivierung erhellt daraus, daß ihn sich Vienne zum Muster nahm, als es in der nächsten Zeit daran ging, sich einen ähnlichen Primat über sieben Provinzen Südburgunds und Südfrankreichs zu erfälschen². Das Lyoner Privileg sollte übrigens Geltung haben nur für solche Erzbischöfe, die ohne irgendeine Verpflichtung der weltlichen Gewalt gegenüber ihr Amt erlangt hätten (wie es mit einer Formel heißt, die auf Petrus Damiani zurückgeht³: ohne eine Abgabe der Hand, des Gehorsams oder der Zunge), auch nicht durch Übertragung oder Bestätigung einer der Kirche gegnerischen Person.

Schon die langen Ausführungen, mit denen der Papst seine Bestätigung begleitete, lassen eine Neuerung argwöhnen, die er plausibel zu machen suchte. Bis in die Nacht hinein saß er über der Schreibearbeit. Und der besonderen Anstrengung entsprach die besondere Bedeutung der Maßnahme. Quer durch Frankreich war ein Gürtel der deutschen, besser päpstlichen Rhonestadt unterstellt. Der Erzbischof von Lyon, der sich ja ganz dem Einfluß des französischen Königs entzog, war jurisdiktionelle Mittelinstanz zwischen dem Papst und den Erzbischöfen von Rouen, Sens und Tours. Besonders Sens mit den ureigensten Bistümern des Königs wie Paris und Orleans war so unter einem auswärtigen Metropoliten mediatisiert. Gebuin von Lyon mußte in Rom ausdrücklich die Verpflichtung eingehen, in seinen Provinzen dem Bischof von Die bei seiner Tätigkeit an die Hand zu gehen. Der Zweck wurde dadurch noch deutlicher. Der Reimser Primat, an dem sich bisher

1) RHF. XIV, S. 715: catalogorum antiquitas, ebenso Ivo von Chartres Bf. 50. Vgl. MG. Auct. Antiqu. IX, S. 584 ff., ed. Mommsen und desselben Zusammenstellung in Abh. Akad. Berl. 1862, S. 511. In der Notitia dignitatum aus den ersten Jahren des 5. Jhd.s findet sich zum erstenmal neben den drei älteren Lyoner Provinzen eine Lugdunensis Senonica, später auch einfach Lugdunensis Quarta genannt.

2) Siehe Wilh. Gundlach, Der Streit der Bistümer Arles und Vienne um den Primatus Galliarum, im Neuen Archiv XIV und XV, über Lyon insbesondere XV, S. 260.

3) Petri Damiani op. XXII: Contra clericos aulicos, c. 1 bei Migne 145, 464.

die Anstrengungen des Legaten gebrochen hatten, sollte durch den Gegenprimat von Lyon lahmgelegt werden. Über was sollte er sich noch erstrecken, wenn Tours und Sens Lyon unterstanden? doch nur die Provinz Reims, über die der Erzbischof ja schon jede Gewalt besaß, die ein Primat gewähren konnte. Nicht umsonst hatte der Papst das Jahr zuvor auf die Möglichkeit einer Abänderung des Reimser Privilegs angespielt. Sie war auf dem Fuße gefolgt.

Im Norden kam Hugo von Die einstweilen nicht dazu, auf dieser neuen Grundlage den Kampf gegen Manasse aufzunehmen. Statt dessen wandte er sich 1079 zum erstenmal den aquitanischen Landesteilen zu.

Die Dynastie der Grafen von Poitou, jetzt auch Herzöge von Aquitanien und Gascogne, hatte ihre klosterfreundliche Tradition bis ins 11. Jhd. hinein bewahrt. Das hinderte sie allerdings nicht, bei der Besetzung ihrer Bistümer Poitiers, Limoges und Saintes ihren Vorteil auf jede Weise wahrzunehmen. Der Klerus von Limoges, der Krönungsstadt der Herzöge von Aquitanien, sandte dem Grafen einmal einen beweglichen Brief: „Wenn Du das Bistum verkaufst, wird er sich an unserem gemeinen Gut schadlos halten. . . . Schicke uns einen guten Hirten, keinen Wolf!“¹ Die Gesetzgebung Leos IX. hatte aber bald eingeschlagen. Graf Wilhelm VII. traf mit Bischof Jordan und seinen Klerikern eine Abmachung, er werde den Stuhl nur nach Vereinbarung mit den anderen Wählern besetzen, dabei nicht auf eigenen Gewinn, sondern den Vorteil der Kirche sehen und sie in ihrem Besitz nicht schmälern². Graf Wilhelm VIII. dann sah sich durch seine nach kirchlichem Recht inzestuöse Ehe mit Hildegard von Burgund zu Zugeständnissen an den Papst gedrängt. Vielleicht daß man in dem Bau der Abtei Moutier-Neuf, seiner Dotierung und Tradition an Cluny den Preis für die kirchliche Anerkennung des aus der Ehe geborenen Sohnes und Nachfolgers zu sehen hat³. 1074 hatte der Graf seine Mitwirkung an den

1) Gallia II, Instr. 173: si tu vendis episcopalia, ipse manducabit communia.

2) Gallia II, Instr. 172/3: Si comes in episcopatum Lemovicæ sedis mitteret episcopum, nullo modo esset facturus sine electione et sine consilio S. Stephani canonicorum et sine consilio . . . (folgen die Namen der Laienwähler).

3) Richard II, S. 321 ff.; für Moutier-Neuf vgl. Prou, S. 217, Recueil de Cluny IV, S. 610.

Orientplänen des Papstes angeboten¹. Im November des Jahres konnte ihn der Papst zu einer Aktion gegen den König auffordern, und im Januar 1078 war er es wieder, der Hugo von Die gegen den ausgesprochenen Befehl des Königs die Feier des Konzils in Poitiers gestattete². Und kurze Zeit darauf machte er sich gleich an die Durchführung der Kanones. Als Abt von Saint-Hilaire in Poitiers — Abt, „soweit es ein Laie sein kann“, sagt er selbst — verbot er, künftig Priestersöhne oder sonst Uneheliche mit Kanonikaten auszustatten³. Der Schluß liegt nahe, daß er sich auch an die übrigen Dekrete gebunden achtete, zumal die Quellen einen Verstoß dagegen nicht mehr zu verzeichnen wissen⁴.

Bischof Amat von Oloron, der schon als Begleiter Gerald von Ostia in diese Gegenden gekommen war, dann 1074 selbst als päpstlicher Legat in der Ehescheidungsangelegenheit des Grafen, schließlich 1077/78 nach Septimanie, Gascogne und Spanien eine Legation gehabt hatte, wurde mit d. J. 1079 ständiger Legat für Aquitanien⁵. Der kirchliche Charakter des Landes, die Gefügigkeit des Grafen, vielleicht auch die versöhnliche Natur des Amat ließen es nicht zu großen Streitigkeiten kommen. Nur kleinere Händel beschäftigten die Konzile, die Amat meist mit Hugo von Die zusammen feierte. Gozelin von Bordeaux, der ja mit den anderen französischen Erzbischöfen in Autun suspendiert worden war, kam bald wieder zum Frieden mit der Kirche. Im Frühjahr 1079 ist er selbst in Rom, und im Oktober können die beiden Legaten in Bordeaux ein Konzil feiern, ebenso das Jahr darauf⁶. Auf dem Konzil von Saintes im Januar 1081 unter denselben Legaten übertrug Graf Wilhelm Cluny eine Kirche, die er aus

1) Siehe oben S. 276.

2) Ebd. S. 297.

3) Besly, *Histoire des Comtes de Poitou*, Paris 1647, S. 349 = *Mansi XX*, S. 499.

4) Vgl. Lühe, S. 55 A. und Imbart de la Tour, S. 462 ff.

5) Registr. II, 2, auf dem Konzil von Chalon s. S. *Mansi XX*, S. 48: für seine Legation nach Spanien Registr. IV, 28 und ep. coll. 21, Registr. VI, 5 b die päpstliche Bestätigung seiner Anordnungen, für sein Vikariat in Aquitanien 1079 Gallia II, Instr. 273: *jussu ac vice domini papae Gregorii ob ecclesiarum Dei correctionem in Aquitanicas partes directus*, und Registr. VI, 24 und 25.

6) I. Konzil von Bordeaux: Gallia II, Instr. 273, die Einladung an Rudolf von Tours *RHFr. IV*, S. 670; II. Konzil: *Mansi XX*, S. 527 ff.

Laienhand befreit hatte¹. Gerade gegen die kleineren Laien war das Zusammengehen des Grafen mit der Kirche fruchtbar. Seine Zuwendungen an die Klöster bestanden häufig, wenn nicht in der Regel, aus Gütern, die er seinen Rivalen abgenommen hatte, den kleinen Herren, die sein Gebiet durchlöcherten und seine Macht schwächten². Von hier aus fällt ein Licht auf die eifrige Klosterpolitik des Grafen, die wieder in diesem Lande der Klöster nahezu seine gesamte Kirchenpolitik ausmachte.

4. Die Errichtung des Lyoner Primats bildete den Auftakt zu einer neuen Rührigkeit des Legaten Hugo von Die. Das längst geplante Konzil sollte im Spätjahr 1079 in Troyes stattfinden³. Es schien aber doch gefährlich, sich soweit vorzuwagen, und man sagte es wieder ab. Obgleich auch der Papst für eine Wiederaufnahme der Reformtätigkeit war (auf allen seinen Konzilien sollte Hugo Übertretungen des Investiturverbots mit Exkommunikation ahnden)⁴, so drohten doch alle Vorsätze durch einen immer mehr sich auswachsenden innerkirchlichen Zwist wieder unterbunden zu werden. Reibungen der Bischöfe von Mâcon mit der in ihrer Diözese gelegenen, aber exempten Abtei Cluny waren durchaus herkömmlich. Damals lebten sie von neuem wieder auf und wurden dadurch zu einer ernstlichen Gefahr, daß Gebuin von Lyon sich hinter seinen Suffragan stellte. Lyon, das mittels seines Primats das Sprungbrett des Legaten hatte abgeben sollen, und Cluny, dessen Ansehen und mannigfache Beziehungen schier unentbehrlich waren, standen so in bitterem Hader gegeneinander. Man begreift die Sorge des Papstes, der eigens den Bischof Petrus von Albano zur Schlichtung des Streites abordnete. Wohl konnte dieser an Lichtmeß 1080 die Privilegien von Cluny bestätigen und das Interdikt des Bischofs aufheben; aber obgleich ihn der Erzbischof von Vienne, selbst ein alter Cluniacenser, unterstützte, gelang es nicht, den

1) Postquam de manu laicali eripui, RHF. XIV, S. 766.

2) Richard II, S. 377: Ses générosités immenses à l'égard de Moutierneuf, et dont les historiens lui ont fait tant d'honneur, n'étaient faites la plupart du temps qu'au détriment des détenteurs plus ou moins légitimes des biens dont il disposait ainsi.

3) Registr. VI, 40; RHF. XIV, S. 781 das Schreiben des Manasse an Hugo von Die.

4) Greg. VII. ep. coll. 32.

Bischof oder seinen Metropolitcn zu irgendwelchen Zusagen zu bringen. Der Riß blieb bestehen¹.

Hugo von Die hatte die Wahl zwischen den feindlichen Parteien. Er wollte die Verhandlung über Manasse von Reims nicht von neuem verschieben und konnte es auch nicht gut. Er entschied sich für die Mitarbeit des Gebuin von Lyon, und in Lyon sollte das Urteil über den Reimser fallen. Diesem war freilich der Abt von Cluny als Richter in Aussicht gestellt worden. In dessen Namen zugleich war auch noch die Ladung nach Troyes ergangen. Für Lyon war das nicht mehr möglich gewesen. Der angeklagte Erzbischof hatte davon gute Kunde, und darauf berief er sich auch, als er es ablehnte, sich zu stellen. Sein Anerbieten, sich vor dem Papst selbst zu rechtfertigen, wurde abgeschlagen; ein Versuch, den Legaten zu bestechen, mißlang. Er griff zu Ausflüchten: wegen der Wirren im Reich (Krieg gegen Le Puiset) könne er nicht ungefährdet nach Lyon gelangen; wogegen ihm Langres und Lyon Geleit zusicherten. Er erhob Einspruch gegen die Evokation aus Frankreich, machte den Gegenvorschlag, das Konzil unter Mitwirkung des Königs in einer königlichen Stadt wie Reims, Soissons, Compiègne oder Senlis abzuhalten, kam schließlich zu Drohungen: besser ist es, Ihr erwerbt durch mildes und gerechtes Vorgehen der römischen Kirche in Frankreich Vorteil und Ehre, als Ihr treibt das Land zum Aufruhr und gefährdet seine Ergebenheit. Es war alles umsonst. Das Konzil von Lyon unter Hugo von Die erklärte ihn im Februar oder März 1080 für abgesetzt; die römische Synode im April bestätigte das Urteil und gab nur unter harten Bedingungen dem Manasse eine letzte Frist². Durch den Eid von sechs vertrauenswürdigen Bischöfen mag er sich reinigen vor Hugo von Die und Hugo von Cluny oder, falls der nicht zugegen ist, Amat von Oloron. Aber vor Himmelfahrt noch soll er Reims verlassen und nach Cluny oder La Chaise-Dieu ins Kloster gehen. Das waren Bedingungen, die ein Manasse von Reims nicht eingehen konnte; er trotzte dem Spruch. Ende des Jahres setzte der Papst Klerus

1) Gesta Petri Albanensis episcopi RHF. XIV, S. 47, verbessert im Recueil des Chartes de Cluny IV, S. 677, wodurch die Legation für das Jahr 1080 gesichert wird, was auch Registr. VI, 33, ep. coll. 32 und 37 nahelegen.

2) Registr. VII, 12, 20, Manasse an Hugo von Die RHF. XIV, S. 782, Hugo Flav. S. 421f.

und Volk von Reims, den Grafen von Roucy, die Mitbischöfe und den König von seiner unwiderruflichen Absetzung in Kenntnis und drang auf eine Neuwahl. Der kleinen Feinde des unbeliebten Erzbischofs waren zu viele. Ihnen mußte er im Laufe d. J. 1081 weichen. Er ging zum deutschen König, der jetzt mit dem Papst in offenem Krieg lag¹.

Papst und Legat mochten triumphieren. Ihre Sentenz gegen den ersten Bischof Frankreichs war zur Vollstreckung gekommen; der Primas Galliens hatte dem päpstlichen Vikar weichen müssen; die kirchliche Selbständigkeit des Landes hatte einen schweren Stoß erlitten. Man konnte sich fragen, ob nicht damit der französische Investiturstreit überhaupt zu Ende sei; war er doch bisher ganz an die Person des Manasse geknüpft gewesen. Als Anselm von Canterbury später wieder in sein Erzbistum eingesetzt wurde, war in England der Friede mit der Kirche vor der Tür. War es nicht in Frankreich ebenso, als umgekehrt Manasse vertrieben wurde? Er war es nicht. Manasse war ein Vorkämpfer der gallischen Kirche gewesen doch nur, insoweit es um seine eigene Stellung ging. Mehr aus feudalem Trotz, denn in dem Bewußtsein dessen, worum der große Streit geführt wurde, hatte er sich dem Legaten entgegengeworfen. Ein Verfechter der Laieninvestitur war er nie gewesen; hat er sich doch nicht gescheut, wo es gelegen kam, das Verbot gegen die eigenen Suffragane auszuspielen². Den französischen Episkopat um sich zu sammeln hat er nicht verstanden. Dazu war seine Gewaltpolitik nicht angetan, seine Diplomatie zu plump. Man lese nur seine Tiraden von Entschuldigungen, mit denen er den Legaten überschüttete, als er nicht nach Lyon kommen wollte, wo seine besten Argumente unter der Fülle und Albernheit leerer Ausflüchte ersticken³. Aus dem Schoße seiner eigenen Kirche waren denn auch die Ankläger gegen ihn aufgestanden. Und die Meute dieser kleinen, aber gefährlichsten Feinde hatte ihn schließlich auch zur Strecke gebracht, als aus sicherer Ferne, von Lyon und Rom, seine endgültige Absetzung dekretiert war. Aber nur weil sein König ihn fallen ließ, war er schließlich unterlegen. Was diesen bewog, ist schwer zu sagen. War es ihm am Ende gar nicht

1) Registr. VIII, 17—20; Guibert de Nogent, S. 130 ff.; Benzo von Alba MG. Scriptores XI, S. 656 f.

2) RHF. XIV, S. 611.

3) Ebd. S. 781 ff.

so unlieb, daß der stolze Erzbischof, der sich selbst geberdete wie ein König¹, zu Fall kam? Oder waren es andere Motive, etwa Nachwirkungen der Schlappe vor Le Puiset, die ihn zu Zugeständnissen an die Kirche geneigt machten? Denn auf der ganzen Linie zeigt sich gleichzeitig ein Verzicht auf die bisher gegen den Legaten gehaltene Front. Auf einer Versammlung in Issoudun im März 1081 unter Hugo von Die und Amat von Oloron² fand sich ein stattlicher Teil des königlichen Episkopats ein, unter anderen die Erzbischöfe von Bourges, Tours und Sens, die Bischöfe von Paris und Orleans.

Die Annäherung war jedoch nur von kurzer Dauer. Der Streit ging weiter, nur daß er jetzt, wo er in Manasse einen Brennpunkt verloren hatte, wo die Lage des Papsttums für große Aktionen in Frankreich keine Kräfte übrig ließ, sich in Einzelkämpfe um die Bistümer auflöste. Von entscheidender Wichtigkeit blieb dabei immer im Einzelfall die Parteinahme der Großvasallen für König oder Papst.

Graf Theobald von Blois, der gleich 1077 seinen Arm dem Papste angeboten hatte, in dessen Stadt 1079 das Konzil über Manasse hatte stattfinden sollen, hielt auch weiter am Bunde mit der Kirche fest. Im April 1081 mußte ihm der Papst einen nachgesuchten Dispens für Verkehr mit Exkommunizierten als unmöglich ablehnen, nahm aber die Gelegenheit wahr, seine Ergebenheit lobend zu erwähnen, von der er durch Hugo von Die gehört habe³. Unter dem Schutze dieses Grafen konnte die kirchliche Partei im August 1081 in Meaux die Wahl des Abts Arnulf von Saint-Médard zum Bischof von Soissons vornehmen. Arnulf wurde vom päpstlichen Legaten in Die geweiht, mußte seinen Aufenthalt aber in Oulchy-le-Château nehmen, da ihm das Bistum gesperrt blieb. Der König, im Einverständnis mit einem Teil der Wähler, hatte es an Ursio, den Bruder seines Truchsesses Gervasius, gegeben⁴.

Wie weit der Legat mit dieser fortgesetzt aggressiven Politik immer im Einverständnis mit dem Papste handelte, muß fraglich

1) Guibert de Nogent, S. 30: *tantos enim fastus ... conceperat, ut regias majestates, imo majestatum ferocitates imitari videretur.*

2) Mansi XX, S. 573, die Zeit nach Chron. S. Petri Vivi RHF. XII, S. 278.

3) Registr. IX, 9.

4) Mansi XX, S. 578; vgl. Lühe, S. 151; für den Truchseß Gervasius: Prou, S. CXXXVIII.

werden angesichts solch offener Differenzen, wie sie in dem Falle des Bistums Chartres zutage traten. Hugo hatte es sich nicht nehmen lassen, den Bischof Gaufred wieder vor sein Gericht zu ziehen, wozu die Klausel der Amnestie vom Frühjahr 1078 ihm ja auch des Recht gab. Obschon der Angeklagte Reinigung durch sechs Bischöfe angeboten hatte, wurde er wegen Simonie abgesetzt. Im Dezember 1081 kam er mit seinem Oheim, dem Bischof von Paris, nach Rom. Bei der Verhandlung auf der Synode zu Anfang nächsten Jahres waren zwar die Aussagen des Oheims Verteidigers mit dem Tatbestand, wie ihn der abwesende Legat schriftlich schilderte, nicht ganz in Einklang zu bringen, dennoch glaubte der Papst, „unbeschadet der Gerechtigkeit den Fall mit Barmherzigkeit behandeln zu können“, und gab dem Bischof sein Amt zurück. Den Legaten, der sich nachher gegen dieses Urteil ereiferte, mußte er in Schranken weisen ¹.

Hugo konnte das verschmerzen. Er hatte inzwischen für seine Person einen Erfolg zu verzeichnen, der das mehr als aufwog. Nachdem Gebuin von Lyon im April 1081 gestorben war, blieb die Besetzung dieses wichtigen Stuhles lange in der Schwebe. Am 24. Oktober forderte der Papst Hugo auf, sich selbst wählen zu lassen. Nach der Konvention der Zeit sträubte er sich lange. Erst anfangs 1083 trat er sein Amt als Erzbischof an ². Jetzt vereinigte er in seiner Hand die päpstliche Vertretung für Frankreich mit dem Primat über die vier Provinzen von Lyon bis Rouen, mit der Metropolitangewalt über vier französisch-burgundische Bistümer, eine Machtfülle und Handhaben genug, um das Land im Zügel zu halten.

Wenn je dem König die Bedeutung der Verleihung des Primats an Lyon nicht aufgegangen war — von irgendeinem Schritt dagegen war bisher nichts zu spüren —, jetzt, da Hugo von Die sein Inhaber werden sollte, war die Gefährlichkeit verdoppelt und nicht mehr zu übersehen. Jetzt mußten auch die Augen des Königs auf den Erzbischof von Tours fallen als den einzigen, der den

1) Registr. IX, 15, 16, 31.

2) Ebd. IX, 18; vgl. Lühe, S. 14, und für die lange Zeit des Schwankens ep. coll 40 (Anfg. 1082?): . . . audientiam legati nostri, Diensis immo Lugdunensis archiepiscopi, petat, und RHFr. XIV, S. 787 die auf dem Konzil von Meaux, Okt. 1082, ausgefertigte Urkunde, die Hugo als Bischof von Die unterschreibt, während er im Text selbst schon Erzbischof von Lyon genannt ist.

Primat bisher anerkannt hatte¹. Zudem bot sich gleich die Möglichkeit, gegen ihn vorzugehen; denn vor kurzem hatte er den Haß des Grafen von Anjou auf sich gezogen. Den Zankapfel bot das Bistum Le Mans, das im November 1081 frei geworden war. Ein normännischer Kandidat Hoel wurde von Wilhelm dem Eroberer investiert und später auch in Rouen geweiht². Vergebens hatte Fulco von Anjou durch Druck auf den zuständigen Erzbischof Rudolf von Tours eine Weihe zu hintertreiben gesucht. Der Erfolg blieb aus, aber der Zwist des Grafen, hinter den sich der König stellte, mit dem Erzbischof, der beim Papste Rückhalt fand, war gegeben. Rudolf von Tours bekam vom König eine Vorladung wegen Willfährigkeit gegen die Legaten Amat und Hugo, „die darauf ausgingen, mit List und Trug ihm seine Bistümer zu entreißen“. Die Exekution gegen den Ungehorsamen wurde Graf Fulco übertragen, der sie auch gerne vollstreckte und Rudolf aus Tours vertrieb. Nun griffen der Papst und die Legaten ein; Fulco wurde exkommuniziert, die Kanoniker von Saint-Martin interdiziert. Gerade sie, deren Abt ja der König war, hatten den Erzbischof, den „Gottesfeind“, mit grimmem Haß verfolgt³. Der Erzbischof konnte schließlich zurückkehren, vielleicht daß die Aussöhnung mit der Schlichtung des Streites um das Maine im Zusammenhang steht, die ein römischer Presbyterkardinal unternommen haben soll⁴.

Ein neuer Zusammenstoß bereitete sich in Flandern vor. Graf Robert der Friese gehört, etwa wie Wilhelm I. von England, zu den Herrschern, die Gregor, so oft sie es auch verdienten, nicht

1) Gebuin an Rudolf von Tours RHFfr. XIV, S. 668; Papst Urban II. in der Bestätigung vom 1. Dez. 1095 RHFfr. XIV, S. 715.

2) RHFfr. XII, S. 591 Ord. Vit.: (König Wilhelm) ei . . . curam et saeculare jus Cenomannensis episcopatus commisit; RHFfr. XII, S. 539 Gesta pontif. Cenom.; dazu Halphen, S. 185 ff.

3) Narratio controversiae inter capitulum S. Martini Turonensis et Radulphum eiusdem urbis archiepiscopum, RHFfr. XII, S. 459, die ausführlichste, leider späte und ungenaue Quelle, vgl. Halphen, S. 198; dazu die Briefe Registr. IX, 23, ep. coll. 38, RHFfr. XIV, S. 673 ein Priester G. an Rudolf von Tours.

4) Halphen, S. 184. Die Datierung der Urkunde ebd. Catalogue d'actes no. 243 auf den 6. Jan. 1083 scheint mir zu unsicher (Rainald von Reims erstmals zu belegen vor dem 4. Aug. 1084; Prou, S. 282), als daß ich daraus einen Termin für die Beendigung der Tourer Wirren gewinnen möchte.

gerne hart anfaßte, sei es aus instinktiver Zuneigung, aus Respekt vor ihrer Tatkraft oder aus Rücksicht auf ihre Macht. Der Papst hatte in Flandern seine Vertrauten, die dazu dienten, auftauchende Gegensätze zum Ausgleich zu bringen, neben der Gräfinmutter Adela, die einmal dem Papst selbst in Rom besuchte¹, besonders Ingelram, einen Kanoniker von Saint-Omer, der längere Zeit in der Umgebung des Papstes gewesen war². Er verwendete sich 1078 für den Grafen in Rom, der von dem Subdiakon Hubert und Bischof Rainard Hugo von Langres exkommuniziert worden war, — wie er behauptete, nur infolge der Intrigen seiner Feinde. Die beiden Richter bekamen denn auch vom Papst einen Verweis, und Hugo von Die wurde beauftragt, den Grafen, falls er unschuldig oder nachgiebig sei, zu absolvieren³. Andere Zerwürfnisse knüpften sich an das Bistum Térouanne. 1078 war Bischof Drogo nach fünfzig Amtsjahren durch Hugo von Die suspendiert worden und kurz darauf gestorben⁴. Sein Nachfolger Hubert, dem man Ketzerei (Verteidigung der Priesterehe?) vorwarf, hatte zu Hause und dem Papst gegenüber einen schweren Stand⁵. Er ging ins Kloster und machte Lambert von Bailleul Platz, der das Bistum vom König kaufte, nicht ohne seinerseits nach kurzem vom Legaten abgesetzt zu werden. Graf Robert von Flandern bot ihm Rückhalt, dem der Papst umsonst einreden mochte, die Treue gegen Gott breche die Treue gegen den König⁶. Aber andere Feinde lauerten auf ihn, Kleriker und Herren des Bistums, voran der Vogt, Eustach von Boulogne. Sie konnten seiner habhaft werden

1) Chron. Mon. Watin. MG. Scriptores XIV, S. 171.; vgl. Registr. IV, 10.

2) Registr. IV, 11: Ingelramno, qui diu nobiscum in sacro palatio mansit; ebd. VI, 26, auch IX, 32.

3) Ebd. VI, 7; VII, 1, Neues Archiv VII, S. 161.

4) Über ihn in den Schreiben des Legaten Hugo und des Erzbischofs Manasse RHF. XIV, S. 615 und 611; dazu Chron. Mon. Watin. MG. Script. XIV, S. 172.

5) Registr. IV, 10; VI, 8, 9; VII, 16; NA. VII, S. 162; erwähnt bei Prou am 16. April 1079, S. 244, 25; MG. Script. XIII, S. 646.

6) Ep. coll. 40: quia perniciosus est illum per quem iuratur quam cui iuratur et Deum quam hominem offendere; ep. coll. 41, 42; Registr. IX, 13, 30, 32, 34, 36. Gegen die Umstellung der Registerbriefe bei Jaffé, Regesta 5242 ff. und A. Giry, Grégoire VII et les évêques de Térouanne (Revue Hist. 1876), habe ich die ursprüngliche Reihenfolge gelassen, da sie mir auch inhaltlich die natürliche scheint; Bischof Gerard erscheint 1084, „im ersten Jahre seines Amtes“, Gallia X, Instr. 396.

und entließen ihn nur grausam verstümmelt. In solchem Zustand und mit einem geharnischten Schreiben des Grafen Robert fand er sich beim Papste ein. Beide, Graf wie Bischof lehnten das Urteil des Legaten ab als von Feindschaft gegen König Philipp diktiert. Die mühevollen Reise und die „Liebe zu dem hochedeln Grafen Robert“ bewogen den Papst zur Milde. Er erteilte dem Bischof einstweilige Absolution und gab die Zusicherung, daß bei der Neuverhandlung Abt Hugo von Cluny mit den Vorsitz führen werde. Die Analogie mit der Fastensynode von 1078 ist deutlich, noch deutlicher, wenn dann auf dem Konzil von Meaux im Oktober 1082 der Abt ebenso fehlte, wie 1080 in Lyon. Statt seiner zog Hugo von Lyon den Amat von Oloron bei. In Anwesenheit des Grafen Theobald und anderer Herren, einer beträchtlichen Schar burgundischer und champagnischer Bischöfe nahm man die Wahl des Abts Robert von Rebais zum Bischof der Konzilsstadt vor. Den Erzbischof von Sens hatte man nicht gefragt. Lambert von Térouanne wurde von neuem exkommuniziert und diesmal endgültig. Eine Zeitlang noch versuchte Graf Robert, ihm seine Widersacher im Bistum im Zaum zu halten, bis der Papst ihm selbst den Bann androhte. Lambert war nicht mehr zu halten und erhielt in Gerard einen Nachfolger¹.

Es schien, als ob sich der Kampf um die Bistümer dem Ende zuneige. Bei der Neubesetzung von Reims fand es der König geraten, sich mit dem Legaten zu verständigen. Er hatte, durch Geld und Freundschaft bewogen, 1081 dem Helinand von Laon das Erzbistum überlassen. Die beabsichtigte Kumulation beider Bistümer scheiterte aber am päpstlichen Einspruch, und Helinand gab 1083 Reims wieder frei. Rainald, bisher Schatzmeister von Tours, wurde gewählt und wohl auch gleich investiert. Dagegen aber hatte Hugo von Lyon Einwände. König Philipp hoffte, sie durch eine persönliche Aussprache, die er auf 24. Juni (1083?) in Aussicht nahm, zu beseitigen. Der Legat wich aus und bat, die päpstliche Entscheidung, die er wie auch der Erwählte angerufen hatte, abzuwarten. Erst später gelang die Weihe des Rainald².

1) Für das Konzil von Meaux: Mansi XX, S. 585 und Registr. IX, 34.

2) Die wichtigste, nur leider bei ihrer Isoliertheit schwer zu interpretierende Quelle ist das Schreiben König Philipps nach Reims RHF. XIV, S. 142 = Prou, S. 416. Entgegen der Ansetzung von Prou in d. J. 1106—1108 (Gervasius von

Die Stellung Hugos war mit den Jahren gefestigt worden und sein Werk im besten Fortschreiten. Nicht mehr in der überhasteten Weise der ersten Zeit, sondern in langsamer, zäher Arbeit suchte er Boden zu gewinnen. Wenn er von Lyon, jetzt seinem ständigen Sitze, im Land erschien, um da und dort einzugreifen, konnte er sicher sein, überall Bischöfe und weltliche Herren zu finden, die seiner Stimme Resonanz, seinem Willen Nachdruck verliehen. Vor allem, der Boykott durch die Metropolen war gebrochen. Rudolf von Tours, sein getreuer Gefolgsmann und Untergebener, hatte sich behaupten können, der Erzbischof von Reims, einst sein vornehmster Widersacher, weichen müssen. Und die Nachfolge war an seine Zustimmung gebunden. Richard von Bourges war öfters auf seinen Versammlungen zu treffen. Auf die burgundischen Bischöfe konnte er zählen, ebenso auf viele der champagnischen. Selbst in Flandern war er siegreich geblieben. Freilich alles war noch nicht erreicht. Die Laieninvestitur und Simonie waren noch

Rethel und Rudolf der Grüne Bewerber um Reims) möchte ich es mit Dom Bouquet in d. J. 1083—1084 zurückbringen.

Das Schreiben läßt sich inhaltlich mit den ziemlich gut bekannten Ereignissen d. J. 1106—08 (die Quellen bei Prou) kaum zusammenbringen. Der päpstliche Vertrauensmann dabei war Ivo von Chartres und nicht ein Erzbischof von Lyon. Das Eingreifen eines solchen konnte sich nur auf eine päpstliche Legation gründen, denn der Lyoner Primat gab ja über Reims keine Rechte. Nun läßt sich aber für Joceran von Lyon eine Legation nicht nachweisen, s. Gallia IV, 109 ff., und auch für die späteren Jahre Hugos nicht mehr. Außerdem starb Hugo schon am 7. Okt. 1106 auf dem Weg zum Konzil von Guastalla, nachdem Reims wenig zuvor, am 17. Sept. 1106 (wie auch Prou annimmt), mit dem Tode Manasses II. frei geworden war. Zwischen beiden Daten hat aber die auf einen 24. Juni geplante Aussprache des Königs mit dem Erzbischof von Lyon keinen Platz.

Da die Vakanz d. J. 1096 nicht in Betracht kommen kann, so bleibt nur die Zeit vom Sturze Manasses I. bis zur Weihe des Rainald, 1081—1084, s. oben S. 314 A. 4 und Annales Remenses MG. Script. XVI, S. 732 z. 1085. Für diese Zeit war ja auch Hugo von Die, später von Lyon, ausdrücklich mit der Kontrolle der Neuwahl beauftragt, Registr. VII, 17. Hier soll Helinand von Laon das Erzbistum zwei Jahre innegehabt haben, Guibert de Nogent, S. 131, mit Willen des Königs freilich, aber vermutlich ohne Wahl. Auch konnte Hugo von Die kaum vor d. J. 1082 Erzbischof von Lyon genannt werden, s. S. 313, und noch in diesem Jahre waren die Beziehungen des Königs mit dem Legaten zu gespannt (Registr. IX, 32 Gregor an Hugo: propter regem Francorum, qui a te dissidet), als daß die Anregung einer persönlichen Aussprache möglich gewesen wäre. So bleibt nur die Beziehung des Schreibens auf die Wahl des Rainald, 1083 oder 1084, die freilich sonst ganz im Dunkel liegt.

nicht tot. Der König verharrte im ganzen in seiner Abneigung. Die Grafen von Anjou und Flandern waren gewillt gewesen, ihn zu unterstützen, und waren es wohl weiterhin, aber nur, wenn sie ihren eigenen Vorteil dabei fanden. Der Erzbischof von Sens machte Miene, in die Lücke zu treten, die der Sturz des Manasse gelassen hatte; er war weit entfernt, den Lyoner Primat anzuerkennen oder Eingriffe des Legaten in die ihm unterstellten Bistümer als gültig hinzunehmen. Die noch widerstrebenden Kräfte mußten an Bedeutung gewinnen mit der Verschlechterung der Lage des Papstes. Zur großen Friedenssynode im November 1083 war die gallische Geistlichkeit geladen worden. Nur wenige, und das wohl meist Südfranzosen, wie der Bischof von Rodez, fanden sich ein. Hugo selbst, der Vikar für das nördliche Frankreich, wurde im Auftrag Heinrichs IV. am Überschreiten der Alpen gehindert¹. Die Macht des deutschen Königs lag von nun an zwischen Frankreich und dem Papsttum. Hugo von Lyon war für seine Tätigkeit auf sich gestellt, sein Arm, ohne den Rückhalt am Papste, gelähmt und sein Werk gefährdet².

5. Der Nordwesten und Süden Frankreichs haben bei aller sonstigen Gegensätzlichkeit ihrer Struktur doch das eine gemein, daß die rechtlich zwar aufrecht erhaltene Lehenshoheit des Königs zu völliger Bedeutungslosigkeit herabgesunken war. Bei der Krönung König Philipps 1059, wo doch sonst fast alle Großvasallen, Aquitanien und Burgund, Flandern und Anjou, vertreten waren, fehlten Toulouse und Normandie³.

Wie die kirchliche Bearbeitung des nördlichen Frankreich von einer Neubesetzung der burgundischen Stühle von Vienne und Lyon begleitet war, so war im Süden die Gewinnung der Provence mit der des Languedoc aufs engste verflochten.

1) Ep. coll. 23, Bernold MG. Script. V, S. 438 z. 1083, dagegen aber wieder Registr. IX, 23: pauci quoque Gallicani. Der Bischof von Rodez auf der Rückreise von Rom in Saint-Pons de Thomières, Gallia I, Instr. 50.

2) Hugo von Lyon scheint in der Zeit nach 1083 noch Konzile in Autun und Déol gefeiert zu haben, auf denen er sich mit dem Streit der Abtei Marmoutier mit Erzbischof Rudolf von Tours befaßte, RHFr. XIV, S. 93 ff. Die einzige Quelle dafür ist aber chronologisch so wirt, daß sie kaum zu verwerten ist. Möglicherweise gehören die beiden Konzile erst in die Mitte der neunziger Jahre, wo 1094 ein Konzil in Autun unter Hugo noch zu erwähnen sein wird.

3) RHFr. XI, S. 32 f.

Das südliche Burgund war bei seiner staatlichen Entwurzelung den kirchlichen Herrschaftsplänen in besonderem Maße günstig. Einen wirksamen Widerstand konnte es nicht aufbringen. Die Herrschaft des deutschen Königs war reine Theorie. Die Urkunden von Sankt Viktor von Marseille bezeichnen den Zustand besser, wenn sie 1038 und wieder 1074 datieren: *Nulla nobis alio rege solo Christo Domino in perpetuum* ¹. Die Zählung nach den Regierungsjahren des deutschen Königs bricht mit d. J. 1067 ab ², und in der Verlegenheit griff man jetzt dazu, die Zeit nach den Jahren des französischen Königs zu bezeichnen ³. In dieser Terra nullius wurden ein Hauptwerkzeug der päpstlichen Politik die Mönche von Sankt Viktor und ihre Äbte aus dem Hause der Vicomtes von Marseille, Bernhard, der 1077 für den Papst in deutscher Gefangenschaft lag ⁴, und Richard, der mehrfach Legationen nach Südfrankreich und Spanien unternahm ⁵. Länger schon hatte der Papst die Absicht, die Abtei Rom unmittelbar zu unterstellen. Im Juli 1079 verwirklichte er sie. Keine weltliche oder kirchliche Macht außer dem Papst soll künftig etwas über sie vermögen ⁶.

Nach des Papstes eigenen Worten sollte damit Sankt Viktor Cluny gleichgestellt werden. Das Ergebnis war freilich ein anderes. Während Hugo von Cluny nie ein Amt an der Kurie bekleidete, war Richard von Marseille Presbyterkardinal. Cluny, das seine Immunität vor mehr als anderthalf Jahrhunderten von einem weltlichen Herrn verliehen bekommen hatte, nahm dem Papst gegenüber eine viel unabhängigere Stellung ein als Sankt Viktor, dessen

1) Cartulaire de Saint-Victor (Collect. de documents inédits) I, S. 519 u. 521.

2) Jacob, S. 59 A. 1.

3) 1060 die Schenkung des Peter von Volonne (bei Sistéron) für Sankt Viktor zählt noch nach dem deutschen und französischen König zugleich, Cartulaire I, 50, dann aber häufig Zählungen nur nach den Jahren König Philipps, z. B. Cartulaire I, 454; II, 90. 161. Bezeichnend sind natürlich nur solche Urkunden, die inhaltlich auf Frankreich gar keinen Bezug haben.

4) Registr. V, 7; VI, 15: *factus est obediens usque ad corporis captionem*.

5) Registr. VII, 6. 7; VIII, 2—4.

6) Cartulaire de Saint-Victor II, 214: *... tali libertate donamus, ut nullus imperatorum sive rex sive dux seu marchio seu archiepiscopus aut episcopus, sive aliqua humana potestas super eum aliquam violenciam vel potestatem exercere presumat*.

Immunität erst von heute und von des Papstes Gnaden war¹. So hatte es auch an Reibungem der Cluniacenser mit päpstlichen Legaten nicht gefehlt, besonders wo diese in ihre Haupteinflußsphäre, Spanien, eingriffen. Das hatte schon Hugo Candidus erfahren müssen, als ihm 1073 die Cluniacenser auf einer römischen Synode Simonie vorwarfen, die er sich auf seiner Legation nach Südfrankreich und Spanien habe zuschulden kommen lassen. Bei einer erneuten Legation nach Spanien in diesem Jahre noch versuchte Gregor selbst, ihm die Cluniacenserkongregation freundlich zu stimmen². Auch Kardinal Richard von Sankt Viktor stieß in Spanien auf den überragenden Einfluß des Cluniacensermönchs Robert, des ersten Ratgebers König Alfonsos. Er versuchte umgekehrt, Robert mit der Anschuldigung der Simonie zu bekämpfen³. Der Widerstreit der cluniacensischen und päpstlichen Interessen lag ja auch offen. König Alfonso bezahlte wie schon sein Vater an Cluny einen Zins⁴. Wenn nun der Papst ganz Spanien als Eigen der römischen Kirche betrachtete⁵, so wäre die Anerkennung dieses Anspruchs durch die spanischen Herrscher eben auch wieder ein Zins gewesen, jetzt an Rom. Wie in Spanien, so stand auch in Südfrankreich Sankt Viktor gegen Cluny, gegen das es jetzt in seiner neuen Gestalt ein Gegengewicht bildete. Es hatte hier im wesentlichen nur die Reform und die Aufsicht über die romunmittelbaren Klöster; Ausnahme war es, wenn Abt Richard neben Hugo von Die als Vorsitzender eines Konzils in Aussicht genommen wurde⁶.

In der Provence war Richard verwandtschaftlich zu sehr gebunden, als daß er für eine durchgreifende Reform in Betracht gekommen wäre. Sie blieb Hugo von Die zu tun. In Avignon saß er 1080 zu Gericht über den südburgundischen Episkopat, setzte die Erz-

1) Noch 1065 hatten Bischof und Vicomte bei der Wahl ihre Zustimmung gegeben, Albanès, Gallia christ. noviss. II, col. 62.

2) Bonizo, Ad amicum, MG. Lib. de lite I, 600.

3) Registr. VIII, 2-4.

4) Recueil de Cluny IV, S. 551 ff.

5) Registr. I, 7 und IV, 28.

6) Registr. IX, 6, 22, ep. coll. 43: Urbans II. Verleihung einer bestimmten päpstlichen Stellvertretung an Richard auf dem Konzil von Piacenza, die wohl schon ähnlich in der Zeit Gregors bestanden hat: in quibusdam monasteriis disponendis, abbatum scilicet ordinationibus atque correctionibus suas vices committit, Cartulaire II, 208.

bischöfe von Arles und Embrun, die Bischöfe von Grenoble und Cavaillon ab und nahm seine neuen Anwärter gleich mit nach Rom zur Weihe¹. Die Wähler von Arles hatte Papst Gregor schon im Frühjahr 1079 zu einer Neuwahl aufgefordert. Der Bischof von Gap als päpstlicher Visitor sollte die Wahl eines von Hugo von Die zu bestimmenden Kandidaten leiten oder besser, da bei ihnen doch kein geeigneter Mann zu finden sein werde, sie sollten sich zum voraus verpflichten, den Erzbischof anzuerkennen, der ihnen von Rom geweiht und mit dem Pallium zugehen werde². Man sieht, hier zeichnen sich schon die Gedanken des das Jahr darauf verkündigten sog. Devolutionsrechtes ab: Beaufsichtigung der Wahl durch einen päpstlichen Beauftragten, möglichst aber die Ablösung der lokalen Wählerschaft durch den Papst selbst. Der größte Erfolg Hugos von Die folgte noch nach, als 1081 am 25. August Graf Bertram von der Provence sich und sein ganzes Land dem Papste auftrag, ihm die Besetzung aller Kirchen, Bistümer und Abteien überließ³.

Gleichzeitig hatte Hugo das Languedoc in Angriff genommen, wo Wifred von Narbonne die Rolle des Manasse in der Champagne spielte. Exkommunikationen, die schon frühere Päpste über ihn verhängt hatten, waren wirkungslos abgeprallt. Noch im Frühjahr 1076 mußte der Bischof von Agde gebannt werden, weil er mit ihm im Verkehr stand⁴. Erneut wurde Wifred durch Amat von Oloron auf dem Konzil von Bisuldunum exkommuniziert, was der Papst im Frühjahr und Herbst 1078 bestätigte und die Absetzung für unwiderruflich erklärte⁵. Noch vor Manasse war ihm dasselbe Schicksal beschieden: er mußte weichen, und das Erzbistum kam in die Hände

1) Hugo Flav. MG. Script. VIII, S. 422.

2) Registr. VI, 21: quatenus cum illius consilio aut talem personam secundum Deum eligatis, quam vicarius noster, Hugo Diensis episcopus, litteris suis vobis commendat aut, si apud vos, quod credimus, tanto regimine digna inveniri persona non potest, . . .

3) Registr. IX, 22 = Hist. gén. de Languedoc V, 670. Dazu das Schreiben des Grafen Bertram an den Papst: Baluze, Miscellanea VII, S. 128: Noveris enim, quemadmodum dereliquerim Dei et S. Petri et Pauli (so doch wohl statt des Ri.) ac tui pro amore omnes episcopatus et abbatias. Hier auch ausdrücklich ein Hinweis auf Hugo von Die.

4) Registr. III, 10 a.

5) Mansi XX, S. 491; Registr. V, 14 a, VI, 5 b.

des Peter Berengar, Bischofs von Rodez, sicher nicht ohne Zutun seines Herrn, des Grafen Raimund von Saint-Gilles. Aber der Papst war hart und exkommunizierte auch ihn im März 1080¹. Hugo von Die, vielleicht zusammen mit Amat von Oloron, hielt auf einer Versammlung in Toulouse Abrechnung, exkommunizierte den simonistischen Frotar von Albi, weihte für Rodez einen Pons Stephan, ernannte wohl auch gleich den Abt Dalmatius für Narbonne². Volk und Vicomte von Narbonne mußten wegen ihres Widerstandes exkommuniziert werden; sie wollten sich den Erzbischof, den ihnen die römische Kirche „rechtmäßig“ bestellte, nicht aufdrängen lassen³. So wenig wie in Arles war in Narbonne der Wille der Wählerschaft für Gregor und seinen Legaten maßgebend. Nicht durch Zufall dürfte die Verkündigung des Devolutionsrechts im päpstlichen Register neben der Exkommunikation des Erzbischofs Peter stehen⁴; in Narbonne erfuhr es auch seine erste Anwendung. Die Vertreibung des Peter war nur möglich dadurch, daß Graf Raimund von Saint-Gilles, der ja auch Lehensherr über Narbonne war, wieder der „liebste Sohn“ des Papstes geworden war. Seine kanonisch unzulässige Ehe war inzwischen aus der Welt geschafft, allerdings unter päpstlicher Anerkennung des daraus geborenen Bertram⁵. Eben um diese Zeit ging er eine neue Ehe ein mit Mathilde, der Tochter Rogers von Sizilien⁶. Er schloß sich jetzt ganz der kirchlichen Reform an; soweit bekannt als erster der französischen Fürsten verzichtete er auf sein Spolienrecht 1084 gegenüber Béziers⁷. Und das Jahr darauf bekam er Gelegenheit, seine Ergebenheit gegen Rom vollends ins rechte Licht zu stellen.

1) Registr. VII, 14 a.

2) RHF. XIV, S. 49: Notitia de ecclesia de Viancio; ep. coll. 35.

3) Registr. VIII, 16, ep. coll. 35: quem Romana ecclesia vobis legaliter constituit.

4) Registr. VII, 14 a, das neue Wahlrecht, auch MG. Constit. I, S. 555, für seine Bedeutung Hampe, Kaisergesch., S. 59/60, Hauck III, S. 821.

5) Registr. VIII, 16 nennt der Papst Raimund und Bertram seine „carissimi filii“.

6) RHF. XIII, S. 725 Gaufred Malaterra, dazu Hist. gén. de Languedoc III, S. 448 und Chalandon, Histoire de la domination normande en Italie, 1907, I, S. 351.

7) Hist. gén. de Languedoc V, S. 685, das Spolienrecht ganz deutlich umschrieben: requirebam enim hucusque, cum mortuus esset episcopus Bitterrensis, totum suum avere quod inveniebatur et totam suam substantiam et habere volebam in opus meum et in meo dominio.

Von Salerno aus hatte Gregor um die Wende des Jahres 1084 den Bann über Wibert und Heinrich IV. erneuert. Weniger die Verkündigung dieser Sentenzen war es dann, was von hier Petrus, den Bischof von Albano, und Gisulf, Fürsten von Salerno, nach Burgund und Frankreich, den Abt Jarento von Dijon nach Spanien führte. Sie sollten die finanziellen Quellen dieser Länder für den bedrängten Papst flüssig machen. Und der Bedrängnis mag man auch das Mittel zugut halten, auf das Gregor verfiel, um seine Forderungen an Frankreich zu begründen. Gestützt auf eine gefälschte, aber schon von Leo IX. bestätigte Urkunde Karls des Großen, die aber nicht den Schatten dessen besagte, erhob er Anspruch auf einen Anerkennungszins von ganz Frankreich; jedes Haus sollte als wenigstens einen Denar jährlich an den Lateran abführen¹. War der Anspruch erstaunlich, der die Legation begleitete, so war ihr Beginn doch über Erwarten ermutigend. Sie landeten in Saint-Gilles auf dem Boden des Grafen Raimund, einem der drei in der Urkunde namentlich genannten Orte. Da war es Graf Peter von Substantion, ein Vasall des Raimund, der in Anwesenheit des Bischofs Petrus von Albanó sein ganzes Land von der römischen Kirche zu Lehen nahm. Eine Unze besten Goldes wollte er jährlich dem Papste zahlen, dem allein künftig die Besetzung des zur Grafschaft gehörigen Bistums Maguelonne zustehen solle². Das Beispiel des Grafen der Provence hatte damit auf

1) Bernold MG Scriptorum V, S. 441 z. 1084; Hugo Flav. ebenda VIII, S. 464; Registr. VIII, 23, dazu Scheffer-Boichorst, Ges. Schriften I, S. 107: Die Ansprüche Gregors VII. auf Gallien als zinspflichtiges Land ... Für die Ansetzung des Schreibens zu 1084 schließe ich mich Giesebrecht, Kaiserzeit 4. A., Bd. III, S. 1165 an. Über Bedenken, das Stück zeitlich aus dem Zusammenhang des Registers loszulösen, hilft hinweg, daß es gerade am Schlusse des VIII. Buches steht und daher leicht spätere Zutat sein kann. Nach den neueren Untersuchungen von Peitz, S. B. d. Wien. Ak., phil. hist. Kl. 165, 1911 und Caspar, N. A. 38, S. 144 ff. über die Beschaffenheit des Kodex fällt es, zusammen mit dem vorhergehenden, gleichfalls undatierten Schreiben Registr. VIII, 22, in der Tat aus dem Rahmen des VIII. Buches heraus. Es ist davon getrennt nicht bloß durch ein späteres Ersatzblatt, auch durch die auffällige Kürzung des Papstnamens; siehe in der Ausgabe des Registers von Caspar S. XXXVIII/XXXIX.

2) Gallia VI, S. 349 = Hist. gén. de Languedoc V, S. 695: Ego Petrus, comes Melgoriensis, ... dono Domino Deo et beatis apostolis eius Petro et Paulo meipsum et omnem honorem meum, tam comitatum Sustantionensem quam episcopatum

französischem Boden Nachahmung gefunden, und für ein französisches Bistum war damit die Frage der Laieninvestitur in der denkbar radikalsten Weise gelöst. Der Schritt des Grafen hat übrigens eine örtliche Vorgeschichte. In der ersten Hälfte des Jahrhunderts hatte Bischof Arnald durch gründliche moralische, wirtschaftliche und militärische Reformen Maguelonne aus dem Verfall während der Sarazenenzeit herausgerissen. Das Bistum hatte von da ab einen gewaltigen Aufschwung genommen, so daß es den Grafen überflügelte¹. Im Juli 1079 verpfändete Graf Gottfried dem Bischof seine Schiffe für 1000 Solidi, sechs Wochen darauf überließ er sie ihm ganz². So mochte auch die Tradition nur das Schlußergebnis des allmählichen Hinauskaufens der weltlichen Macht durch das wirtschaftlich florierende Bistum sein.

Das braucht die Anschauung eines großen Erfolgs für den Papst keineswegs zu beeinträchtigen. Nur unter dem starken Eindruck seiner Gewalt, wie ihn auch die eine Urkunde d. J. 1079 verrät³, war es soweit gekommen. Gregor VII. starb schon vier Wochen nach dem Tag der Schenkung, kaum daß er noch erfahren konnte, wie in den Monaten seiner größten Anfechtung seine Gedanken eines auf Lehenshoheit beruhenden päpstlichen Weltreiches in Frankreich einschlugen. Bischof Gottfried von Maguelonne begegnet im Frühjahr 1086 mit der Markgräfin Mathilde zusammen am Sterbebett des Anselm von Lucca; erst Urban II. konnte ihm seine neu-gewonnenen Rechte verbriefen⁴. Die Tradition von Maguelonne

Magalonensem. . . . comitatus Sustantionis et episcopatus Magalonensis jure proprio sit bb. apostolorum Petri et Pauli. Ego autem praedictum comitatum habeam per manum Romani pontificis sub illius fidelitate et singulis annis pro censu persolvam unciam auri optimi. Sit vero in potestate Romani pontificis in episcopatu Magalonae quem placuerit episcopum juste et canonice ordinare. — Das Datum der Urkunde, 27. April 1085, mit dem ersten bekannten Schreiben Gregors aus Salerno (Jaffé, Regesta 5272 vom 11. Dezember 1084) zusammengehalten, ermöglicht eine ungefähre Begrenzung des Beginns der Legation.

1) Vgl. Schaub, Handlungsgeschichte der romanischen Völker des Mittelmeergebiets, 1906, S. 100 mit Molinier in Hist. gén. de Languedoc XII, S. 154.

2) Hist. gén. de Languedoc V, S. 644 ff.

3) Ebd.: Gregorio papa in Roma, cui subjacet universalis ecclesia.

4) Overmann S. 153. Im April 1086 kehrt auch Gisulf von Salerno von seiner Legation zurück, Petri Chron. Casin. MG. Scriptores VII, S. 748. Urbans Privileg für Bischof Gottfried von Maguelonne RHF. XIV, S. 690 = Jaffé, Regesta 5375; vgl. auch 5377.

blieb der Ausgangspunkt aller künftigen Ansprüche des Papsttums auf diese Teile des Languedoc. Nachdem die Grafen von Toulouse hundert Jahre später die Erbschaft des Hauses Substantion angetreten hatten, wollten sie von einer Vasallität dem Papste gegenüber nichts wissen. Erst Innocenz III. gelang es während der Albigenserkriege, die alten Ansprüche wieder aufzugreifen und durchzusetzen, auch hier das Werk Gregors VII. fortzuführen ¹.

6. Die Normandie war, wie sie staatlich vom übrigen Frankreich getrennte Wege ging, so auch mit dem französischen Investiturstreit nur lose verknüpft. Trotzdem war die Stellung des Landes zum Papsttum naturgemäß für das königliche Frankreich von großer Bedeutung. Wie, wenn der Herzog, der unter der Fahne des hl. Petrus zur Eroberung Englands gezogen war, sich den Gregorianischen Forderungen ebenso erschlossen hätte wie Burgund? König Philipp und seine Bischöfe, von Ost und Westen unter Feuer genommen, hätten aller Voraussicht nach einen unhaltbaren Stand gehabt.

Es kam nicht so. Die straffe Herrschaft des Herzogs, der sich die Kirche einzuordnen hatte, setzte den Wünschen Gregors ein unüberwindliches Hindernis entgegen. Für die strenge Abhängigkeit der normannischen Kirche von ihrem weltlichen Herrn sind die schon erwähnten Fälle des Abts Robert von Saint-Evroul und des Erzbischofs Malger von Rouen bezeichnend ². Widersetzlichkeiten seiner Bischöfe und Äbte, wenn sie sich je zeigten, schlug der Herzog nieder, sei es mit oder gegen Rom. Gegen die Hierarchie war das Land nahezu hermetisch abgeschlossen. Der Verkehr der normannischen Geistlichkeit mit dem Papste oder Legaten war auf das Nötigste beschränkt und an die Erlaubnis des Herzogs und Königs gebunden; im September 1079 klagt der Papst, kein Heidenkönig nehme sich das gegen den apostolischen Stuhl heraus, was König Wilhelm sich gestatte, wenn er, jeder Ehrerbietung und Scham bar, nicht erröte, Bischöfe und Erzbischöfe von den Schwellen der Apostel fernzuhalten. Und der Papst bat, es möchten doch wenigstens zwei Bischöfe aus jedem Erzbistum zur nächsten Fastensynode kommen ³. Die Mahnung blieb erfolglos. 1081 schreibt er

1) Hist. gén. de Languedoc XII, S. 385.

2) Siehe oben Seite 266 und 299.

3) Registr. VII, 1.

wieder dem Erzbischof Wilhelm von Rouen, er erinnere sich nicht, ihn oder einen seiner Suffragane jemals bei sich gesehen zu haben; er selbst habe noch nicht einmal das Pallium eingeholt. Auch um seine Legaten, die doch in der Nähe seien, hätten sie sich nicht gekümmert¹. Nur einen Untertanen des Herzogs, den Subdiakon Hubert², konnte der Papst mit Missionen nach der Normandie und England beauftragen. Der päpstliche Vikar für Frankreich, Hugo von Die, ist anscheinend nie in die anglonormannischen Länder gekommen. Wohl aber hat er einmal mit Amat von Oloron zusammen den Versuch gemacht, die normannischen Bischöfe auf ein französisches Konzil, vielleicht nach Saintes im Januar 1081, zu evozieren. Es erschien keiner, und sie wurden insgesamt, der Erzbischof allein ausgenommen, suspendiert.

Der Papst dachte anders und hat das Urteil nicht bestätigt. Er gab sich mit der Entschuldigung der Betroffenen, Furcht vor dem ihnen feindlichen König von Frankreich habe sie abgehalten, ohne weiteres zufrieden³. Ähnlich hatte er früher den Mönch Tiezo desavouiert, als dieser gleichsam in seinem Auftrag gegen den König scharfe Worte gebraucht hatte⁴. Er war für ein solches Vorgehen nicht zu haben. Im April 1080 fand er für den König, seinen „liebsten Sohn“, die „Perle der Fürsten“, gewinnende Worte, erinnerte ihn an die alte Liebe, die sie — von der Eroberung Englands her — verband. Wie er auf seinen Einspruch hin die Anordnung für Dol in der Bretagne revidiert und allmählich aufgehoben hat, hat er jetzt auf sein Verwenden hin einen Abt Juhel von Le Mans absolviert und dem dortigen Bischof sein Amt zurückgegeben. Beide hatten sich eines Vergehens gegen das Investiturverbot schuldig gemacht⁵. Gab sich der Spruch auch „dictante justitia“, er ist noch mehr durch die Rücksicht auf den Herzog diktiert. Kam doch dieser im übrigen entgegen und tat dem kirchlichen Reformprogramm gerne Genüge, soweit es der weltlichen Herrschaft ungefährlich war oder gar zu ihrem Vorteil sich gestalten ließ: er zerstört die Kirchen nicht, verkauft sie nicht, zwingt die Priester zum Verzicht auf ihre Frauen, die Laien zur

1) Ebd. IX, 1.

2) Ebd. VII, 26: *fidelem comunem*.

3) Ebd. IX, 5.

4) Ebd. VII, 1.

5) Ebd. VII, 23, 27; für Saint-Pierre de Couture in Le Mans, die Abtei des Juhel, vgl. die Schreiben des Rudolf von Tours RHF. XIV, S. 667 und 671.

Aufgabe der Zehnten ¹. Er selbst versammelte zu Pfingsten 1080 seine normannischen Bischöfe in Lillebonne und wiederholte die kirchlichen Bestimmungen. Sie bezogen sich freilich nur auf das Verhältnis der Geistlichen und Laien zu den Bischöfen. Die spezifisch gregorianische Gesetzgebung über die Bistümer war nicht dabei. Ja, für die Pfarreikirchen anerkannte man den weltlichen Einfluß ausdrücklich, wenn man den alten Kanon weiterschleppte: nur mit Zustimmung des Bischofs darf ein Laie einen Geistlichen für eine Kirche bestellen oder absetzen ². Damit erklärte sich der Papst „pro tempore“ zufrieden. Seine Legaten, die solche Rücksichten nicht kannten, zügelte er 1081 und wies sie an, ohne sein Einverständnis den König nicht zur Erbitterung zu treiben, die kanonische Strenge zu mildern, „der stürmischen Zeit halber einiges nachsichtig zu beurteilen, anderes ganz zu übersehen“. Habe sich doch der König nicht zu einem Bündnis gegen die Kirche verleiten lassen, das ihm ihre Feinde antrugen ³. Damit lag das eigentliche Motiv der päpstlichen Zurückhaltung (*discretio*) bloß.

Gregor, dessen Intransigenz doch auch ihre Grenzen hatte, wollte den Normannen nicht an die Seite Heinrichs IV. oder Philipps I. treiben. Andererseits konnte er so der finanziellen Unterstützung der anglonormannischen Länder sich erfreuen. Gelder zu sammeln, nicht die Reform zu betreiben, war der Zweck der wiederholten Sendungen Huberts. Als er in der Normandie später starb, ging Urban II. daran, „das viele Geld, das er an Zinsen für den hl. Petrus gesammelt haben soll“, zu bergen ⁴. Darüber hinaus, zu einer militärischen Unterstützung war der König nicht zu haben. Das mußte sein Bruder Odo, Bischof von Bayeux und Graf von Kent, erfahren, der anscheinend etwas ähnliches plante. Er wurde

1) Registr. IX, 5; dazu das schönfärberische Bild des Ord. Vit. RHFr. XI, S. 241/242.

2) RHFr. XII, S. 776 Chron. Lirensis, ebd. 600 Ord. Vit. = Mansi XX, 555.

3) Registr. IX, 5: *hac turbationis tempestate quaedam parcendo, nonnulla dissimulando; . . . contra apostolicam sedem rogatus a quibusdam inimicis crucis Christi pactum inire noluit.*

4) Registr. VII, 1; RHFr. XIV, S. 699 Urban an Anselm von Le Bec: *cum enim a domino praedecessore nostro sanctae memoriae Gregorio legationem in Anglorum regno acceperit, multa ex censu b. Petri dicitur collegisse.* Vielleicht handelt es sich um eine Legation parallel der des Gisulf, Petrus und Jarento nach Spanien, Frankreich und Burgund.

ins Gefängnis geworfen, die Güter seines Bistums zum großen Teil konfisziert. Lanfrank, ein Gegner des Odo, auch in der Streitfrage des Berengar von Tours, wußte Bedenken über die geistliche Gerichtsbarkeit leicht zu beschwichtigen: man verurteile ja nur den Grafen, nicht den Bischof. Dem Papste blieb nur, dem König sein schmerzliches Bedauern über den Vorfall auszudrücken¹.

(Fortsetzung folgt.)

Humanismus und Reformation

Von J. Haller, Tübingen

Die Historische Zeitschrift bringt im 3. Heft ihres 127. Bandes unter dem vielversprechenden Titel „Die geschichtliche Bedeutung des deutschen Humanismus“ einen langatmigen Aufsatz von Gerhard Ritter, der sich an einer Stelle mit mir in einer Weise beschäftigt, die ich nicht unerwidert hingehen lassen kann. Es heißt dort (S. 433): „Es gehört zu den Erbstücken der älteren nachhegelischen und protestantisch-liberalen Geschichtsschreibung . . . wenn auch einzelne neuere Historiker noch dazu neigen, die ‚freiheitlichen‘ religiösen Ideen des Humanismus in allzu enge Verbindung mit denen der Reformation zu bringen.“ Dazu die Fußnote: „In besonders auffälliger Weise sind die Unterscheidungslinien verwischt in der Rede von Joh. Haller, Die Ursachen der Reformation, 1917. Da erscheint Erasmus in einem Atem als Aufklärer, Rationalist, Geistesverwandter Lessings und gleichzeitig Luthers. Dieser wird geradezu als sein ‚Jünger‘ bezeichnet und das Wesentliche der lutherischen Tat nur darin gesehen, daß er die ‚Zündschnur‘ zu einer fertig vorbereiteten Explosion ‚faßt und in Brand steckt‘. In den Schriften des Erasmus sei ‚alles Wesentliche schon enthalten, was die Reformatoren gegen die bestehende Kirche vorgebracht haben, alles, was sie forderten und durchsetzten‘. Das ist offenbar ein Rückfall in längst überwundene ältere Vorstellungen.“

Ich müßte dieses vernichtende Urteil, das mich als rückständig zum alten Eisen wirft, in Demut — „mit der Bescheidenheit, die dem Älteren geziemt“ — über mich ergehen lassen und mich über die offenbare Unfreundlichkeit, mit der mich Ritter im Gegensatz zu allen andern Autoren,

1) Registr. IX, 37, ep. coll. 23; RHF. XII, S. 614 Ord. Vit.; Jaffé, Regesta 5733 a; für das Wort des Lanfrank außerdem Wilh. Malm. RHF. XIII, S. 2, für seine Gegnerschaft zu Odo in Sachen des Berengar: Sudendorf, Berengar., S. 192, 231.